Schierenberg, Heinz

Blüte und verfall der lippischen leinenindustrie

Detmold

[1914?]

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

3
Box 15 Schierenberg, Heinz, 1887-
Blüte und verfall der lippischen leinenindustrie.
Inaugural-dissertation ... vorgelegt von Heinz
Schierenberg. Detmold, Meyer, [1914?]
111 p. 22½ cm.

Thesis, Münster.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-9-97 INITIALS: AP

TRACKING # : 27530

Blüte und Verfall der lippischen Leinenindustrie.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Königlichen Wilhelms-Universität Münster.

Vorgelegt von

Heinz Schierenberg.

Druck der Meyerschen Hofbuchdruckerei, Detmold.

Gedruckt mit Genehmigung der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster i. W.

Dekan: Professor Dr. G. Schmidt.

Referent: Professor Dr. A. Meister.

Tag der mündlichen Prüfung: 30. Januar 1914.

Meinem lieben Vater

und dem Andenken

meiner unvergeßlichen Mutter.

Inhaltsangabe.



Vorwort.

Was bisher über die Geschichte der lippischen Leinenindustrie geschrieben ist, findet sich nur vereinzelt. Eine zusammenhängende Darstellung erheischten einmal ihre große Rolle, die sie von alters her im lippischen Wirtschaftsleben gespielt hat, und die Einwirkung, die politische Ereignisse auf sie ausübten, dann aber auch die bereits erschienenen Arbeiten über die Leinenindustrie Niedersachsens, mit der das lippische Leinengewerbe aufs engste im Zusammenhang steht. Vorliegende Arbeit, die auf Anregung des Geheimen Archivrats Dr. Kiewning angefertigt worden ist, beruht vorwiegend auf dem Studium archivalischer Quellen des fürstlichen Haus- und Landesarchivs zu Detmold.

Einleitung.

Kein Erwerbs- und Nahrungszweig hat ohne Frage neben agrarischer Berufstätigkeit von jeher so weitgehende Kreise der Bewohner des lippischen Landes in Städten und auf dem platten Lande beschäftigt als die Verarbeitung der rohen Flachsfaser zu Garngespinst und Leinewand. Unterworfen dem Zwange einer straffen, aber schützenden Zunftverfassung und der genauen Aufsicht, welche die allerorten errichteten Schau- oder Leggeanstalten ausübten, erblühten dies Gewerbe und der Handel mit den Produkten dieses Industriezweiges des kleinen Landes mächtig empor in den Tagen der deutschen Hanse und vermochten auch ihren Flor zu bewahren, als mit beginnender Neuzeit im Zeitalter der Entdeckungen neue Bahnen und Wege dem europäischen Handel gewiesen wurden. Dann aber verblich mehr und mehr der Glanz

städtischen Lebens. Auch in Flecken und Dörfern hielten Handel und Gewerbe siegreich ihren Einzug. Verhängnisvoll nahten schließlich die ersten Wirren der französischen Revolution. Immer deutlicher machten die Folgen dieser gewaltigen Erscheinung der Neuzeit sich bemerkbar, auch auf kommerziellem und industriellem Gebiet. Ein neues Jahrhundert brach an. Politisch und wirtschaftlich ergab sich ein vollständig verändertes Bild. Vor allem stieg England mächtig empor; dank den Erfindungen und Fortschritten in der Technik erlebten sein Handel und seine Industrie einen gewaltigen Aufschwung. Immer mehr ging das Handgewerbe zurück. Trotz einer letzten eifrigen Unterstützung der Regierung war auch die alte lippische Leinenindustrie gegen Ende des Jahrhunderts so gut wie erloschen.

Ueber das hohe Alter und die frühe Blüte der Flachs- und Garnverarbeitung in deutschen Landen berichten uns schon verschiedene Quellen des Altertums und des frühen Mittelalters. Tacitus nennt uns leinene Gewänder, die die germanischen Frauen als hauptsächlichste Kleidungsstücke trugen [1]). Ebenso weiß Plinius von ihrer Vorliebe für solche Gewänder, die sie selbst in unterirdischen Wohnungen gewebt hatten [2]). Paulus Diaconus berichtet uns von blühenden Flachsfeldern am Donauflusse [3]). Auch die alten Sachsen waren der Weberei wegen berühmt. Karl der Große soll nur Zeug getragen haben, das seine Töchter gewebt hatten. Zur Hebung des Gewerbes selbst traf er nützliche Verordnungen [4]). Die Spinnstuben der deutschen Dörfer und Städte waren von jeher die Träger der deutschen Volkspoesie. Wie wertvoll deutsche Leinwand zur Zeit der Hohenstaufen war, geht daraus hervor, daß Heinrich der Löwe auf seinem Kreuzzuge scharlachfarbene und seine Leinengewänder dem griechischen Kaiser neben Schwertern und Harnischen als kostbare Geschenke überreichen ließ [5]). In seiner größten Blüte stand der Linnenhandel in Deutschland zur Zeit Karls V. Durch den Linnenhandel

[1]) Germania c. 17.
[2]) Histor. nat. XIX, 2.
[3]) Hist. Lang. 1, 20.
[4]) capit. de villis XI, III.
[5]) A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs. Leipzig 1900. Bd. I. S. 113.

vornehmlich war das Haus der Fugger zu seinen gewaltigen Reichtümern gekommen. Besonders in der Gegend zwischen Lippe und Weser wurden seit den ältesten Zeiten Flachsbau und Leinenmanufaktur immer stark betrieben [1]).

Erstes Kapitel.

Städtische Privilegien.

A. Zunftverfassung.

Zünfte der Tuchmacher, Wollner und Gewandschneider in Lemgo.

Als im Verlauf des Mittelalters bei sich fortentwickelndem Gewerbfleiß die Städte für Handel und Verkehr der Hauptsitz wurden, brachte es im lippischen Lande zuerst Lemgo zu einer hervorragenderen und ansehnlicheren Stellung. Die ältesten Privilegien dieser Stadt lassen sich zurückverfolgen bis auf das Jahr 1245, wo Bernhard III. sie in der Form neu bestätigte, wie sie schon zu den Regierungszeiten seines Vaters und Großvaters bestanden hatten [2]). Die Gilden der Tuchmacher und Gewandschneider [3]), die nach den genauen Untersuchungen von Stieda [4]) und Schmoller [5]) am frühesten unter den mit Privilegien ausgestatteten Zünften schon vor 1300 weite Verbreitung und ein großes Ansehen erlangt hatten, standen vor dieser Zeit auch in

[1]) v. Viebahn, Ueber die Leinen- und Wollenmanufakturen usw S. 19.
[2]) Ortsakten des Fürstl. Haus- und Landesarchivs zu Detmold (später D. A.) Stadt Lemgo, Anhang J. K. L. VI, 1.
[3]) Nach Kindlinger, Beiträge II, 12 verstand man im Mittelalter unter Tuch Leinwand, das eigentliche Wolltuch wurde Wand oder Gewand genannt. In Lemgo scheinen diese Tuchmacher und Wandschneider sich vorwiegend mit der Fabrikation und dem Verkauf von Wollwebstoffen befaßt zu haben.
[4]) Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens. Jena 1877. S. 131 ff.
[5]) Die Straßburger Tucher- und Weberzunft. Straßburg 1879. S. 375.

der Stadt Lemgo bereits in voller Blüte. Zur Beförderung ihres Großhandels erneuerte Bernhard III. den Tuchmachern im Jahre 1253 am 21. Oktober ein Privileg, nach dem ihnen der Verkauf des Tuches nur in ganzen Stücken gestattet, nach einzelnen Ellen aber ausdrücklich verboten war [1]). Lemgos Handel florierte so sehr, daß die Stadt schon im Jahre 1293 dem Bunde der deutschen Hanse beitreten konnte [2]). Sie gehörte zum Kölnischen Quartier, besaß das volle Stimmrecht und hatte an die Bundeskasse die Taxe von 15 Talern zu entrichten. Lemgo hatte damals seine Nachbarstädte Bielefeld, Lippstadt, Hameln, die gleichfalls Mitglieder der Hanse waren und 10 Taler bezahlten, weit überflügelt. Bisher stand den Lemgoer Wandmachern nur der Großhandel nach außen frei. In den Besitz kaufmännischer Rechte gelangten sie 1314 [3]). Sie durften nunmehr auch, nachdem eigens zu diesem Zweck eine Tuchhalle errichtet war, an den städtischen Wochenmarkttagen ihre Ware zum öffentlichen Verkauf feilbieten [4]). Das alleinige Recht, in der Altstadt Lemgo Wollentuch ausschneiden und kaufen zu dürfen, erteilte Simon I. 1324 am 22. Juni den Bürgern, welche Mitglieder der Kaufmannsgilde waren [5]). Ein Bürger der Neustadt, der diese Gilde gewinnen wollte, mußte sich erst als Mitbürger in der Altstadt aufnehmen lassen. Hier treten uns die ersten Einflüsse der Lemgoer Kaufmannschaft auf das Gesamtgewerbe der Tuchfabrikation entgegen, die auch für die Folgezeit noch von so großer Bedeutung sein sollten.

Die Wollner und Wandmacher in Horn.

Von einer der Lemgoer Tuch- und Wandmachergilde ähnlichen gewerblichen Genossenschaft erfahren wir in der Stadt Horn,

[1]) Originalurkunde im Stadtarchiv zu Lemgo, abgedruckt Westf. Urk. B. Bd IV Nr. 540.

[2]) S. hierüber Ottemeyer, Die deutsche Hansa und Lemgo als Mitglied derselben, Lemgo 1880.

[3]) Ottemeyer S. 27.

[4]) Die einzelnen stattlichen Markthallen befanden sich in Lemgo unter dem Rathause. Lipp. Post. Jhg. 1885, Nr. 84. Aus Lemgos Vergangenheit.

[5]) Qui sunt in societate, que vulgariter dicitur Koeplüde-Gelde. Lipp. Reg. II, 109.

wenn auch zu bedeutend späterer Zeit [1]). Martini 1556 bekam hier die Gilde der Wollner vom Bürgermeister und Rat der Stadt ihren Amtsbrief [2]). Danach stand es ihnen frei, Wand zu bereiten, wie ihre Väter es getan und die Weber in Lemgo sie verfertigten. Die besten Laken, so war verordnet, sollten 24 Ellen lang, $3^7/_8$ Ellen breit sein [3]) und eine Schierung von 46 Gängen aufweisen; jeden Gang zu 30 Fäden. Für die sogenannten rheinischen Glanderlaken [4]) war ihnen ebenfalls eine Länge von 24 Ellen vorgeschrieben; jedoch brauchte diese Sorte nur zu 40 Gängen geschiert zu werden. Damit die Hornschen Laken an Güte und Wert denen der Lemgoer nicht nachstanden, enthielt der Amtsbrief auch die Bestimmung, daß immer zwei vom Magistrat vereidigte Mitglieder des Amtes auf ihre vorgeschriebene Länge und Breite, auch auf etwaige Fehler genau achten sollten. Zur Aufnahme ins Amt war das Bürgerrecht erforderlich; außerdem waren als Beitrittsgeld zu zahlen 2 Reichstaler, die wohl zur Hälfte je dem Stadtrate und dem Amte zufielen. Wer indes Sohn oder Tochter eines Bürgers war, konnte die Mitgliedschaft schon mit einem Reichstaler gewinnen.

Nicht, wie dies wohl anderswo vorzukommen pflegt, waren auch in der Stadt Horn Wollner und Gewandmacher in ein und derselben Gilde vereinigt. Zu gleicher Zeit, aber getrennt vom Wollenweberamte, bekamen auch die Wandmacher ihre Satzungen und zwar in 16 Artikeln [5]). Zur Leitung und Verwaltung dieses Amtes sollten alljährlich in den heiligen Weihnachten am Sankt Johannestage ein sogenannter Deche und ein alter Mann gewählt werden. Schon am nächsten Richttage wurden dann beide auf das Rathaus geleitet und hier im Beisein der Gildegenossen feierlich verpflichtet, gewissenhaft ihren Obliegenheiten nachzukommen. Den Anordnungen des Dechen, der bei seinem Amtsantritt

[1]) O. A. Stadt Horn F. Sect. XII.

[2]) Für die lippischen Handwerkergenossenschaften findet sich ursprünglich nur die Bezeichnung Amt oder Gilde. Vergl. auch Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen. Lübeck 1872. S. 24; ferner Philippi, Die ältesten Osnabrücker Gildenurkunden. Osnabrück 1890. S. III der Einleitung.

[3]) 24 Ellen lang recken und 4 Ellen weniger ein achtendeil bredt.

[4]) Mndtsch. Glanwer von glans, glänzend. In den Appretur- oder Glanderanstalten erhielten die Tücher ein wohlgefälliges Aussehen.

[5]) O. A. Stadt Horn F. Sect. XII.

nach alter Gewohnheit einen achtpfündigen Schinken, einen Süßmilchkäse von 6 Pfund und für einen Ortstaler Brot zu stiften hatte, war bei fünf Groschen Strafe unbedingt Folge zu leisten. Im Falle der Nichtbezahlung der Strafe fand Ausschluß aus der Gilde statt. In eine Straffumme von fünf Groschen verfiel auch, wer, ohne daß nach einem Grunde gefragt zu werden brauchte, das pflichtmäßige Leichenbegängnis eines Gildebruders versäumt hatte. Mit dem Eintritt in das Amt war die Bezahlung von fünf Talern verbunden sowie an Naturalien die Lieferung einer halben Kost und einer ganzen Tonne Biers.

Die Leineweberzunft in Lemgo.

Schwache Zünfte von Leinewebern lassen sich in den lippischen Städten frühestens im 16. Jahrhundert nachweisen [1]). Ueber die inneren Einrichtungen einer Leineweberzunft in Lemgo erhalten wir genaueste Kunde aus der ältesten Fassung ihres Amtsbriefes [2]) aus dem Jahre 1604 vom 21. April. Um die Mitgliedschaft zu erlangen, war vor allen Dingen vorgeschrieben, daß die betreffende Person frei von Geburt war, im Besitze des Bürgerrechts stand und daß auch sonst gegen ihren guten Ruf nicht das mindeste einzuwenden war. Jedermann sollte christlich und ohne Schandfleck sein. Unterworfen war den Satzungen der Gilde jeder, der aus Leinengarn Leinwand fertigte; es mochte ein Meister, die Frau eines Meisters, ein Webeknecht oder eine Webemagd sein. Zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten durfte die Zunft Zusammenkünfte halten sowie Morgensprachen ansetzen, stand aber sonst durchaus in Abhängigkeit vom Rate der Stadt, der besonders im Falle schwerer Vergehen stets die oberste Jurisdiktion ausübte [3]). Auch ihre Amtsrolle, die Rechte und Pflichten barg, bekamen die Leineweber von Gnaden des Rates. Ausdrücklich behielt dieser sich vor, wenn Gelegenheit und Umstände es erforderten, jederzeit eine Abänderung der Bestimmungen vornehmen

[1]) Meyer, Teilungsverbot, Anerbenrecht und Beschränkung der Brautschätze beim bäuerlichen Grundbesitze Lippes. 1895.

[2]) Original im Stadtarchiv zu Lemgo.

[3]) Die Zunftgerichtsbarkeit bezog sich auf die Einhaltung der hergebrachten und stadtrechtlich geordneten Technik und das Verhalten der Genossen untereinander. Schmoller S. 388.

zu können. Abgaben, die auf dem Eintritt in die Gilde ruhten, auch Strafgelder fielen meist zur Hälfte dem Rate zu. Ihm lag schließlich ob, die Vorsteher der gesamten Zunft, die zwei sogenannten Dechen, zu vereidigen. Letztere hatten die Leitung der Gilde in Händen und dieselbe nach innen und außen zu vertreten. Falls nichts gegen sie vorlag, pflegten sie alljährlich wieder gewählt zu werden. Ferner war es Aufgabe der Dechen, die einzelnen Mitglieder zu den jedesmaligen Versammlungen einzuladen, sie auch zur Teilnahme an den Leichenbegängnissen, die niemand versäumen durfte, aufzufordern. Die Dechen hatten ihrerseits als weitere Offizianten der Gilde die Leinwandwinder und den Amtsboten zu ernennen. Der Rentmeister, der die Rechnung des Amtes führte, wurde allemal auf zwei Jahre gewählt. Die Kasse verwalteten die Dechen selbst. Die Hauptbefugnis des Amtsboten war es, zusammen mit einem anderen Gildebruder, den die Dechen ihm zuwiesen, hin und wieder bei allen Zunftmitgliedern Umgang zu halten, um Gerätschaft und Arbeit auf die vorgeschriebene Ordnung und Richtigkeit hin zu kontrollieren. Zu diesem Zwecke führte er ein vom Rate bestimmtes Ellenmaß mit, das zwei Kerbe enthielt. Stellte es sich heraus, daß die in Arbeit befindliche Leinwand nicht die erforderliche Breite bis zur ersten Kerbe hatte, so verfiel der betreffende Weber in eine Strafe von drei Schillingen [1]), die sofort zu bezahlen waren und zur Hälfte der Stadtkasse zufielen. Wies das vorgefundene Werk aber nicht einmal eine Breite bis zur zweiten Kerbe auf, wurden Untersuchung und Bestrafung des Vergehens dem Rate überlassen. Auch jeder abgerissene und dabeihängende Faden wurde in der Regel mit einem Muter bestraft [2]). Wem während der Amtsperiode eines Rates drei verdorbene Stücke nachgewiesen werden konnten, der sollte seiner Gilderechte verlustig gehen und dem Rate zur weiteren Bestrafung anheimfallen.

[1]) 1 Schilling zählte 12 Pfennige. Nach der zweiten uns erhaltenen Amtsrolle betrug die Strafe 1 Fürstengroschen. 1 Fürstengroschen entsprach dem Werte von $1^1/_2$ Mariengroschen.

[2]) Der Muter ist eine aus England und Flandern stammende Münze; sie war gleich einem Doppelpfennig; 1 Schilling entsprach demnach dem Werte von 6 Mutern. Es kam im Lippischen auch wohl die Bezeichnung Müte vor, engl. mite, fläm. Myte, wohl vom latein. minuta Grote und Hölzermann, Lipp Geld- und Münzgeschichte 1867, S. 88.

Pflicht eines jeden Gildegenossen war es, im Falle einer Gefahr mit für die Verteidigung der Stadt einzutreten und darum einen Harnisch, eine Rüstung, eine Büchse und auch einen ledernen Eimer zu besitzen; letzteren für den Notfall einer Feuersbrunst.

Die zur Gewinnung der Gilde erforderlichen Abgaben bestanden in barer Münze und in Naturalien. Sie waren sehr verschieden bemessen, je nachdem, ob der Aufzunehmende ein Fremder war oder ob er bereits zu Mitgliedern der Zunft in einer verwandtschaftlichen Beziehung stand. Für gewöhnlich war bei der Aufnahme ins Amt die Summe von drei Gulden zu erlegen, die halb dem Rate zufielen. Die Dechen und der Bote bekamen jedesmal zusammen sechs Schilling. Zwei Jahre lang mußte dann das neue Mitglied die Stelle eines Amtsboten bekleiden, war auch verpflichtet, für einen Tag sämtliche Mitglieder der Gilde zu bewirten und hierzu vier Schabekäse, einen Schinken, einen Koharst [1]), zwei Mark für Brot und zwei Tonnen Bier zu geben. Außerdem hatte der neue Gildebruder zu Pauli drei Mark in die Amtskasse zu stiften, einen halben Taler zum Geschütz und einen ganzen Taler für den Kauf der Semmel zu geben. Anders lauteten die Bestimmungen für Frauen und Mägde. Als sogenannte Halbweberschen konnten diese nur die halbe Gilde gewinnen. Von den $14\frac{1}{2}$ Talern und einer Mark, die sie zahlten, bekam der Rat drei Ortstaler. Als ständige Abgabe entrichteten sie außerdem zwei Schilling jährlich zu Pfingsten und zwei weitere Schilling nach jeder Neubesetzung des Rates, wenn der Amtsbote zum ersten Mal seinen Umgang hielt. Von einer Lehrzeit waren auch sie nicht befreit. Niedriger beliefen sich für den Sohn und auch für den Schwiegersohn eines Gildemitgliedes die Abgaben. Sie gaben zur Rente drei Mark, für die Semmeln eine Mark, eine Tonne Bier, für Brot eine Mark, zwei Schabekäse, Schinken und Koharst und brauchten nur ein Jahr Bote zu sein. Von einer Steuer zum Geschütze waren sie frei, mußten aber auch für einen Tag die Gildegenossen bei ihrer Zusammenkunft bewirten. Während ein Fremder, bevor er Aufnahme fand, erst dazu verpflichtet war, bei den Dechen sein Meisterstück abzulegen, waren die Söhne von Meistern auch hiervon befreit.

[1]) Ko = Kuh; harst ist ein Stück Fleisch, das auf dem Roste gebraten oder geschmort wird; harsten = rösten.

Genaue Vorschriften bestanden auch für die Gerätschaften, die die Weber in Benutzung hatten. Ein jeder mußte im Besitz von rechtzähligen Fünfbinderkämmen sein, um darauf „besiegelte" Stücke und „schlichte" Laken herstellen zu können [1]). Zudem war noch erlaubt, einen Hedekamm und einen Tuchkamm im Gebrauch zu haben.

Das Verhalten aller Zunftmitglieder sollte ebenso unter einander wie gegen die übrigen Bürger und Stadteinwohner ein durchaus korrektes sein. Kein Streitfall unter Gildemitgliedern durfte zur Verhandlung vor den Rat gebracht werden, bevor die versammelte Gilde sich darüber beraten hatte. Wer einen bereits geschlichteten Zwist mit einem Zunftbruder wieder erneuerte, zahlte als Strafe einen halben Taler in die Amtskasse, ebenso wer über die Dechen oder einen anderen Gildegenossen etwas Nachteiliges aussprach, ohne hernach bekräftigende Beweise dafür erbringen zu können.

Neben der Arbeit auf eigene Rechnung wurde auch für Fremde gegen Lohn gewebt und zwar in und außer dem Hause. Außerhalb der Leinewebergilde stehenden Bürgern war nur soviel Linnen herzustellen erlaubt, als zum eigenen Bedarf erforderlich war. Als durchaus unschicklich galt es für einen Weber, sich in den Garnkauf eines anderen hineinzumischen. Lief bei den Dechen Klage darüber ein, daß die einem Weber übertragene Herstellung der Leinwand verzögert wurde, wurde es ihm zur Pflicht gemacht, bei einer zu gewärtigenden Strafe von sechs Schillingen in vierzehn Nächten den Auftrag auszuführen [2]). Wenn gar jemand sich unterstand und fremdes Garn verwechselte oder auch veruntreute, mußte er einer strengen Bestrafung durch den Rat gewärtig sein. Beim Weben außerhalb des eigenen Hauses war es nicht schicklich, eine Arbeit anzunehmen, wenn schon ein anderer aus der Gilde sich dazu bereit erklärt hatte und zu diesem Zwecke

[1]) „bezegelde stücke und slyte Laken."

[2]) Nach Nächten statt nach Tagen zu zählen war in früheren Zeiten eine allgemein verbreitete Sitte. Wir finden sie bereits bei den Galliern. Caes. com. de bell. Gall. VI, 18. Ferner bei den alten Germanen, Tac. Germ. c. 11. Weitere Quellenangaben s. Schoneweg, Flachsbau und Garnspinnerei in der Sitte, Sprache und Anschauung des Ravensbergers. Münster Diss. 1911, S. 41f.

seine Pfeifen, auf die das Garn gespult wurde, in das fremde Haus geschickt hatte. Eine Ausnahme bestand allerdings, wenn der Weber, der zuerst die Arbeit angenommen hatte, hierzu seine Einwilligung gab.

Die Lehrzeit umfaßte zwei Jahre. Eigenbehörige Personen in die Lehre zu nehmen, war streng untersagt. Den Halbweberschen stand nicht das Recht zu, Lehrknechte oder Lehrmägde zu halten; sie durften nicht einmal die eigenen Kinder zum Weben heranbilden. Beim Eintritt in die Lehre waren zu entrichten: anderthalb Pfund Wachs, drei Mark in die Amts- und zwei Mark in die Stadtkasse sowie ein Groschen an die Dechen. Die volle Lehrzeit war unter allen Umständen auszuhalten. Um dies Ziel zu erreichen, sollte zwischen Meistern und Lehrlingen durch gegenseitige geziemende Behandlung stets ein gutes Einvernehmen herrschen. Wer grundlos einen Knecht von sich trieb, war dem Amte mit einer Strafe von vier Mark verfallen, die der Rat zur Hälfte bekam. Man durfte seinem Gildebruder einen Knecht abmieten nur mit dessen Wissen und Willen und zwar zu dem üblichen Zeitpunkte, zu Ostern oder Michaelis.

Nun noch ein Wort über die Zusammenkünfte. Sie fanden statt zu festlichen und zu geschäftlichen d. h. zu Beratungszwecken. Es wurde peinlich darauf gesehen, daß ein jedes Mitglied „ehrlich bekleidet" erschien, in seinem besten Rock. Ein Gildebruder, der den Hausherrn spielte, bewirtete dann für gewöhnlich die übrigen, so am alten Maifeste, mit Schinken und Koharst[1]). Die Strafe des Zuspätkommens war weniger hoch bemessen bei einem Feste als bei einer Beratungssitzung. Kam jemand zu spät, wenn bereits acht Mitglieder versammelt waren, bezahlte er einen Schilling; im Falle gänzlichen Wegbleibens zwei. In beiden Fällen aber erfuhr die Strafe eine Verdoppelung, wenn eine außerordentliche Zusammenkunft anberaumt war, um über wichtige städtische oder Amts-Angelegenheiten zu beraten, falls die vorgebrachten Entschuldigungsgründe nicht ganz triftiger Art waren.

Eine lange Geduld übte man, wenn im Falle einer Anklage ein Mitglied vor das Gildegericht geladen war, um sich zu

[1]) Nach dem uns erhaltenen Lemgoer Zunftbriefe von 1612 sollte bei der Maihoge der Hausherr zwei Kluwede Fleisch geben; cluwede, eine Gewichtseinheit von 18 Pfund; s. Schiller-Lübben, Mittelniederd. Wörterbuch.

verantworten und um verhört zu werden, indes dieser Aufforderung nicht sogleich Folge leistete. Man setzte ihm der Reihe nach im ganzen drei Morgensprachen und schickte deswegen anfangs zwei, dann drei, sechs, schließlich acht Boten zu ihm, die ihn zum Erscheinen veranlassen sollten. Erst wenn alle diese Anstalten resultatlos verlaufen waren, sollte die Angelegenheit zur Untersuchung und Beratung an den Rat weitergegeben werden. Unerläßlich war für einen jeden die Teilnahme am Leichenbegängnis, wenn in der Familie eines Gildebruders irgend ein Sterbefall vorgekommen war, und zwar mußten alle, Frauen und Männer, die zur Zunft gehörten, dem Toten die letzte Ehre erweisen. Wir nehmen hier inmitten des Zunftlebens einen uns zusagenden, stark religiösen und sittlichen Zug wahr; auch, wenn wir hören, daß niemand die Kirche verlassen durfte, bevor Predigt und Gottesdienst zu Ende waren.

Weberzünfte in den übrigen Städten.

Leineweberzünfte bestanden ebenfalls in den Städten Horn, Blomberg und Detmold, in Uflen eine Wandmacher- und Wollspinnergilde. Je nach den Zeitverhältnissen sind die Amtsrollen der Gilden wiederholt revidiert und abgeändert worden. Der Rat in den Städten hatte sich dies Recht ausdrücklich in jedem Falle vorbehalten. Wir wissen von solchen Erneuerungen der Zunftartikel der Weber in der Stadt Blomberg vom Jahre 1611, in Lemgo von 1612, in Horn von 1690[1]) und in Detmold von 1628 und 1694[2]). Doch können dies noch nicht die einzigen gewesen sein. Daß die Satzungen der Lemgoer Leineweberqilde im allgemeinen auch für die übrigen Städte des Landes vorbildlich gewesen sind, ist als sicher anzunehmen, ergibt sich auch aus dem ersten Artikel der Blomberger Leineweberamtsrolle vom Jahre 1611. Abweichungen bestanden nur in Einzelheiten. So hören wir in Blomberg von Abgaben an die Armen, zu denen die Dechen verpflichtet waren. Wir erfahren hier, daß Lehrknechte und Lehrmägde nur mit Einwilligung der Gilde in Dienst genommen werden konnten. Dies wird aber auch an den anderen

[1]) Regierungsakten (später R. R.) 138. Nr. 4.

[2]) O. A. Stadt Detmold D. Sect. XI.

Orten der Fall gewesen sein; ebenso, daß niemand mehr als eine Person auf einmal für sich anstellen konnte. In Blomberg hielten die Dechen selbst bei den einzelnen Zunftmitgliedern Umgang, um das Werk und die Gerätschaften zu besichtigen. Frauen konnten hier die ganze Gilde erlangen. Im Falle der Heirat bekam dann der Mann die halbe Gilde. Beim Tode eines der Ehegatten behielt der überlebende Mann stets die Gilderechte ganz, die Frau nur halb. Einen Leichnam zu Grabe zu tragen lag den jüngsten Mitgliedern ob. Es war streng verboten, die eigenen Webegerätschaften zu verleihen, bei Strafe einer halben Tonne Blomberger Biers. Zu einer ganzen Tonne war verpflichtet, wer einem außerhalb der Gilde stehenden bei einer Arbeitsleistung etwa gegen Entgeld behilflich war, einerlei, ob er im Besitze der ganzen oder halben Gildegerechtigkeit stand. Ueber gefaßte Beschlüsse war strengstes Schweigen zu bewahren.

Von Wanderjahren hört man zum ersten Male in Horn in dem verbesserten Amtsbriefe der Leineweber vom Jahre 1690[1]). Eine Dauer von zwei bis drei Jahren war vorgesehen, „damit ein jeder in seiner Hantierung desto fertiger werde, auch gute bürgerliche Sitten annehme". Nur in Ausnahmefällen gab es eine Befreiung von den Wanderjahren. Eine frühzeitige Niederlassung zur Betreibung des Gewerbes, ohne sie durchgemacht zu haben, wurde wohl dann zugelassen, wenn z. B. Vater und Mutter des Betreffenden alt oder unvermögend waren und den Sohn nicht entbehren konnten[2]). Nach Ablauf der Wanderjahre mußte auf der neuen Stelle, die man antrat, jedesmal erst das Testat eines ehrlichen Abschiedes vorgezeigt werden. In Detmold sollten nach dem Amtsbriefe von 1694 die Söhne der Leineweber ein Jahr, andere zwei Jahre reisen.

Von den Webern in Horn verlangte der Stadtrat, daß sie mäßige Preise für das Verweben des in Arbeit gegebenen Garns forderten. Ihre Preise sollten nicht höher sein als die in den Nachbarorten. Um 1690 konnte hier eine Witwe das Gewerbe ihres Mannes weiterbetreiben nur, wenn sie sich außer Amts nicht wieder verheiratete. Nach einer Detmolder Zunftrolle aus

[1]) R. R. 138. Nr. 4.
[2]) O. A. Amt Barntrup C. Sect. 5.

etwa derselben Zeit genoß die Witwe nach dem Tode des Ehegatten ein freies Jahr. War dies abgelaufen, durfte sie keine Knechte mehr halten, stattdessen wohl zwei Mägde oder auch die eigenen Söhne für sich arbeiten lassen.

Das Erwerbs- und Gewerbsleben des Lipperlandes hatte unter den Wirren, die das siebenzehnte Jahrhundert ihm brachte, unsäglich zu leiden. Auf alle Fälle waren die Weber bestrebt, sich ihren Verdienst, der oft nur kärglich ausfallen konnte, zu wahren. Hatte man bisher die Halbweberschen ohne weiteres an den Gilderechten teilnehmen lassen, war man jetzt ängstlich bemüht, sie auszuschließen. Die Akten ergeben, daß es Ende des siebenzehnten Jahrhunderts in Detmold niemandem mehr möglich war, die halbe Gilde zu gewinnen[1]). Da die Zunftmitglieder infolge der Kriegsunruhen in erhöhterem Maße mit zu den Stadtlasten herangezogen wurden, die sie oft nur mit großer Mühe erschwingen konnten, ist es erklärlich, wenn die Magistrate häufig ihre Partei ergriffen. Noch 1740 am 10. Februar verweigerte der Magistrat in Horn das Gesuch einer Witwe, die, um ihren Unterhalt fristen zu können, darum nachgesucht hatte, grobes Linnen weben zu dürfen. „Die Leineweber seien bei ihrer Amtsgerechtigkeit zu schützen, für die sie Lasten trügen; die Aemter seien die Seele der Stadt", so lautete die Begründung der Ablehnung des Gesuches[2]).

Die früher üblichen Abgaben in Viktualien waren mit der Zeit gänzlich abgeschafft worden; in Horn blieb 1690 nur die Lieferung von Bier noch bestehen. Wir lesen, die Leineweber plädierten in dieser Zeit des Tiefstandes ihres Gewerbes selbst für Abschaffung der häufigen Zehrungen und Gastereien im Amte[3]). 1696 am 9. September verordnete die gräfliche Kanzlei eine Einschränkung derselben, weil sie für die jungen Meister verderblich seien. Der Verfall des gesamten Zunftlebens in den Städten war nicht aufzuhalten. Er lag, wenn wir von den politischen Ereignissen absehen, die ihm allerdings auch tiefe Wunden schlugen, hauptsächlich mitbegründet in der großen Verbreitung des

[1]) O. A. Stadt Detmold D. Sect. XI.
[2]) O. A. Stadt Horn F. Sect. VI.
[3]) O. A. Stadt Detmold D. Sect. XI.

wirtschaftlichen und sozialen Lebens, das nun Flecken und Dörfer, das gesamte platte Land, ergriff.

Sonderstellung der Webergilden in Lemgo und Blomberg.

Eine einflußreichere Stellung nahmen die Leinewebergilden besonders in Städten Lemgo und Blomberg ein. Sie gehörten hier zu dem geschlossenen Ringe der Zünfte, die eine Zugehörigkeit zur Stadtvertretung erlangt hatten [1]). In Blomberg waren die Leineweber durch zwei Amtsmitglieder in der Gemeinheit vertreten, die von den elf in der Stadt bestehenden Zünften gebildet wurde und neben dem Rate ein Mitberatungsrecht in wichtigeren städtischen Angelegenheiten, besonders in Finanzsachen, hatte. Auch in Lemgo gehörte die Leinewebergilde als letzte Zunft zu dem engeren Ringe der neun Zünfte hinzu, deren Vorsteher den vierten Haufen der gesamten Stadtvertretung bildeten [2]).

[1]) Lipp. Mag. II (1836), Die Verfassung der Städte im Fürstentum Lippe

[2]) Das ganze Stadtregiment setzte sich in Lemgo zusammen aus den vier sogenannten Haufen: dem regierenden Rat, der auch als Magistrat bezeichnet wird, dem alten Rat, der Gemeinheit und den Dechen. Während zum Magistrat zwei Bürgermeister, ein Ratssiegler, ein Ratsbeisitzer und zwei Kamerarien gehörten, im ganzen 6 Mitglieder, bestand die Gemeinheit aus einer viermal so großen Mitgliederzahl, aus 24 Personen, mit zwei Vorstehern an der Spitze, den sogenannten Wortwahrern, die alljährlich wiedergewählt zu werden pflegten unter der Voraussetzung natürlich, daß nichts ehrenrühriges gegen sie vorlag. Ständigen Sitz hatten in der Gemeinheit in erster Linie alle vom Magistrat berufenen Provisoren der Kirchen und Schulen, sodann die Offiziere der Bürgerschützenkompagnie. Blieben noch Stellen unbesetzt, so wählte hierfür der Magistrat jedesmal einen Bürger von den Dreien, welche die Wortwahrer ihm vorschlugen. Den vierten Haufen bildeten die Dechen. Von den 16 in der Stadt vorhandenen Zünften gehörten aber nur die Vorsteher von 9 privilegierten Zünften dazu, die allein im Besitze des Rechtes, zu Rathause zu gehen, waren, nämlich die der Metzger, Schneider, Schuhmacher, Schmiede, Kramer, Höker, Bäcker, Zeugmacher und Leineweber. Da jede dieser 9 Gilden zwei Vorsteher hatte, umfaßte die Gesamtheit der im Stadtparlament vertretenen Dechen 18 Personen. Auch an ihrer Spitze standen zwei Wortwahrer. Die Mitglieder der beiden Räte und die 4 Wortwahrer bildeten unter sich wiederum einen besonderen Ausschuß. Vom Ringe der 9 Zünfte in Lemgo waren demnach ausgeschlossen die Kaufleute, Brauer, Tischler, Nagelschmiede, Barbiere, Maurer und Weißgerber oder Riemer, ebenso die Mitglieder der beiden Landeszünfte, der Buchbinder und Färber.

Lippstadt.

Anders stand es um die Leineweber in Lippstadt. Hier war man bestrebt, wie das auch sonst vielfach vorkam [1]), die Leineweber gänzlich von den Zunftrechten auszuschließen. Nach dem Bericht des Rates Westermann vom 29. August 1707 bestand die Bürgerschaft Lippstadts aus Zünften und Gemeinheit, d. h. nichtzünftigen Bürgern. Nur die neun Zünfte der Bäcker, Schmiede, Schneider, Schuster, Wollenweber, Metzger, Pelzer, Kramer und Lohgerber bildeten den für sich geschlossenen Ring und nahmen durch ihre Zunftvorsteher oder Richtleute an der Stadtverwaltung teil, während die ganze Gemeinheit nur durch zwei Richtleute vertreten war. Gegen diesen festen Ring dieser neun Zünfte, der noch die Unterstützung des Rates fand, haben die Leineweber lange angekämpft, um die Anerkennung ihrer Zunftrechte zu erzwingen. Es kam häufig vor, daß in ihren Geburts- und Lehrbriefen allerlei abfällige und ehrverkleinernde Klauseln vermerkt wurden, um sie als nicht völlig gleichberechtigt hinzustellen. 1690 hatten sie schließlich die Gleichberechtigung auch mit den übrigen Zünften erreicht durch die Rechte, welche Kurfürst Friedrich III. und Graf Simon Henrich ihnen verliehen [2]). Trotzdem dauerte der Kampf fort; Rat und Ring machten ihnen von neuem Schwierigkeiten. Dadurch sahen sich Friedrich, jetzt als erster König in Preußen, und Graf Friedrich Adolf zur Lippe veranlaßt [3]), durch die Verfügung vom 14 Mai 1706 die Lippstädter Leineweber bei ihren verliehenen Rechten zu schützen und im folgenden Jahre nochmals bei einer Strafe von fünfzig Reichstalern die Aufnahme der Weber in den Ring zu verordnen [4]).

[1]) Vergl. Stahl, Das deutsche Handwerk. Gießen 1874. S. 111 ff.; ferner Beneke, Von unehrlichen Leuten. Hamburg 1863. S. 66—72.

[2]) Z. Zt. des preußisch-lippischen Kondominiums.

[3]) O. A., Lippstadt D. Sect. III, 9.

[4]) Ziehen wir zum Vergleich die Verhältnisse in den bekannteren Nachbarstädten Westfalens heran, so ergibt sich, daß in Unna, wo von alters her nur 6 Zünfte, nämlich die Bäcker, Fleischhauer, Schuster, Wollner, Schneider und Kramer zum Ringe gehörten, die Leineweber ganz davon ausgeschlossen waren. In Lünen wurden nach anfänglicher Abweisung die Leinewebervorsteher zuletzt zugelassen. Während die Soester Leinewebergilde gleich anderen mehr eine besondere Stellung einnahm, nicht zur Gemeinheit und den neun

B. Handelsrecht und Leggerecht.

Ebenso wie das Recht, sich zwecks Hebung eines bestimmten Gewerbes zu einem Zunftverbande zusammenzuschließen, fiel in Lippe nach den Bestimmungen des 70 jährigen Privilegs, das die Regenten des Landes bei den üblichen Huldigungsfeiern jedesmal neu zu bestätigen pflegten [1]), auch das Recht des auswärtigen Großhandels allein den Bewohnern der Städte zu. Ackerbau und Landwirtschaft sollten vornehmlich von den Untertanen des platten Landes, aller „Verkauf und Gewerbung aber, dadurch man gedenkt Geld zu erlangen“ [2]), also Handel und Handwerk, von den Einwohnern der Stadt betrieben werden [3]). Nur an den freien Jahrmärkten, die allsonnabendlich in der Regel stattfanden, konnte der Landmann seine Produkte in der Stadt absetzen, war hierzu sogar verpflichtet, weil dem Kaufmann in der Stadt oder den hier in ihren Aemtern vereinigten Gewerbetreibenden ein gewisses Vorkaufsrecht zustand. Denn erst wenn in der Stadt die Ware keinen Käufer fand oder nicht den Preis erzielte, der in der Nachbarstadt üblich war, durfte sie von dem Landbewohner anderswohin, selbst ins Ausland verhandelt werden. Kein Wunder demnach, wenn die Untertanen in der Stadt ihr wichtiges Privileg, auf dem der ertragreiche ausländische Großhandel ruhte, mit aller Macht sich zu wahren eifrig bestrebt waren. Lediglich die Interessen des Kaufmanns und des städtischen Webers waren bedacht, wenn eine genaue Aufsicht darüber angeordnet wurde, daß auch die in den Dörfern gefertigte Leinwand die gleiche Schierung,

Aemtern zählte, hatten die Leineweber und Tuchmacher Hamms jährlich zwei Vorsteher oder Richtleute im Kolleg der sämtlichen Richtleute. 1700 war sogar eins ihrer Mitglieder im Rate vertreten gewesen (O. A Lippstadt D. Sect. III, 9). In Osnabrück standen die Genossenschaften der Leinen- und Wollenweber außerhalb der großen Gilde, zu der nur die elf hervorragendsten Handwerkergenossenschaften gehörten (Philippi S. V. Einl.).

[1]) In seiner ältesten uns erhaltenen Form, wie es 1560 am 24. August vom Grafen Bernhard VIII. verliehen und 1668 am 21. Mai von Simon Henrich erneuert wurde, abgedruckt in den lipp. Landesverordnungen Bd. I S 464. Ueber seinen Ursprung vergl. Lipp. Regesten III, 2389.

[2]) O. A. Stadt Lemgo F. Sect. XV, 3.

[3]) Vergl. Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, hrg. von A Meister, N. F. XIX, S. 17.

Breite und Dichte aufwies wie die in den Städten und das von hier zum Verkauf gebotene Garn von der vorgeschriebenen Länge und der rechten Fädenzahl war.

Mittelpunkt des lippischen Großhandels war die Stadt Lemgo; ihre wichtigsten Ausfuhrprodukte waren Garn und Leinewand. Zum Kauf des Garns, das die Bewohner des platten Landes am Markttage in die Stadt hineinbrachten, waren berechtigt die Großkaufleute, die den Exporthandel in Händen hatten, die übrigen Kaufleute, die gemeinen Bürger und die Leineweber. Doch sollte der Kauf nicht vor 10 Uhr morgens beginnen. Jeglicher Betrug war nach den Marktbestimmungen, die jährlich von Pfingsten zu Pfingsten festgelegt wurden, streng verboten. 1581 stand auf einem Vergehen gegen sie die Strafe von 12 Talern, die der Rat einzog.

Handelswege.

Den ausländischen Handel mit den wichtigen Erzeugnissen des Landes, der, wie wir sahen, ursprünglich von Tuchmachern und Gewandschneidern geführt wurde, hatten hernach die Lemgoer Kaufleute ausschließlich an sich zu bringen gewußt. Er folgte im wesentlichen ganz den Richtlinien des europäischen Handels im Mittelalter. Ueberaus günstig war es für die Entwicklung des lippischen Linnenhandels, daß die alten Verbindungsstraßen zwischen Bremen und Frankfurt, Köln und Braunschweig durchs Land gingen und daß die nahe Weser zum Hauptausfuhrplatze deutschen Linnens, nach Bremen, führte. Bereits vor dem 13. Jahrhundert wurden, wie uns bekannt ist, über Nürnberg nach Italien hin norddeutsche Leinwandstoffe ausgeführt [1]). Seine erste und größte Blüte aber erreichte der Handel unstreitig zur Zeit der deutschen Hanse. Von einer Garnausfuhr hören wir in dieser Zeit nichts; es ist immer wieder die „Lemesche Wand“, die einen so guten Absatz findet und sich einer so großen Beliebtheit erfreut. Möglich, daß damals die Rohprodukte allergrößtenteils zum großen Vorteil der Landesuntertanen bis zu ihrer feinsten Vervollkommnung im Lande selbst verarbeitet wurden, um erst dann dem Handel übergeben zu werden. Wir wissen, daß bis mitten in das heutige

[1]) v. Reden, Ueber die Garn- und Leinenverfertigung und den Garn- und Leinenhandel des Königreichs Hannover. Hannover 1833. S. 24.

Rußland hinein, daß nach Riga und Nowgorod Lemgoer Kaufleute auf ihren ausgedehnten Handelsreisen kamen [1]). Und das war in einer Zeit, wo für die reisende Person selbst nicht minder denn für ihr Eigentum noch die größte Unsicherheit bestand, die größten Gefahren lauerten. Die ältesten Absatzwege für Lemgoer Tuche und Leinwand, von denen wir erfahren, waren vorwiegend nach der Ostsee gerichtet, zu den im Kampfe gegen das Wendentum erstandenen aufstrebenden deutschen Kolonialstädten zwischen der Mündung der Trave und Düna. Lebhaft waren auch die Handelsbeziehungen Lippes, besonders der Stadt Lemgo, nach dem Westen und Südwesten, dem Rhein zu gelegenen Städten hin. Durch die Vermittlung von Osnabrück und Cöln gingen seit dem 13. Jahrhundert beträchtliche Leinwandsendungen Niedersachsens nach England und nach den Niederlanden, über das südliche Deutschland auch nach Oesterreich und Ungarn [2]). Ihre große Bedeutung für den Leinwandhandel Lippes haben bis in die Tage des Verfalls Bremen und Hamburg bewahrt. Der Niedergang der deutschen Hanse schlug der regen Ausfuhr eine erste Bresche. Aber nach der Blüte dieses mächtigen Bundes wurden das durch seine Reichtümer in Wort und Lied berühmte Wisby auf Gothland [3]) und Lübeck wichtige Zielpunkte für den Lemgoer Handelsverkehr.

In der Regierungszeit Simons VI. zur Lippe (1576—1613) erstreckte sich der Lemgoer Exporthandel mit Garn und Leinwand vornehmlich nach Elberfeld, Bremen und Frankfurt [4]). Dieselben Absatzwege nennt auch Hermann Hamelmann [5]), der bekannte Prediger an der Lemgoer Neustädter Kirche, der zugleich rühmend die Güte von Lemgos Leinwand hervorhebt.[6]) Der Handel

[1]) s. Aus Lemgos Vergangenheit. Lippische Post, Jhrg. 1885, Nr. 84.

[2]) s. Potthoff, Die Leinenleggen in der Grafsch. Ravensb. Leipz. 1900. S. 15.

[3]) Aus Lemgos Vergangenheit. Lipp. Post, Jhrg. 1885, Nr. 84

[4]) Falkmann, Beiträge III. Heft, I. Periode. S. 212.

[5]) War von 1555—58 Adjunkt und ordentlicher Prediger an der Lemgoer Neustädter Kirche. Weddigen, Westf. histor. geogr. Lit. Westf. Mag. II. Bd. Heft XII. S. 653.

[6]) Opera, delin. urb. et opp. Westf. 39: „mercaturas habet varias, paratur ibi bonus pannus"; ebenda 42: „Haec urbs (Bileveldia) et Herfordia atque Lemgovium tres vicinae civitates solent Erveldensibus mercatoribus et civibus fila suppeditare, quae deinde ab illis exornantur et dealbantur atque postea transferuntur ad emporia Antwerpiana, Francofurtiana etc. Lemgo 1711.

nach den Niederlanden geschah unmittelbar. Wir lesen, daß ein Garnhändler in einem Jahre allein an niederländische Kaufleute für 7000 Reichstaler Garn gesandt hat [1]). Neben westfälischem Garn verwandte man lippisches zu den berühmten Brabanter Spitzen bis in die neueste Zeit. Sehr rege war die Garnausfuhr nach Elberfeld. Das lag an den ausgezeichneten Bleichanlagen dieser Stadt, die v. Reden neben denen in Barmen ganz besonders zu rühmen weiß [2]). Außerdem war dort sowie in der Pfalz und Antwerpen die Leinen- und Bandindustrie mächtig erstarkt [3]). Als ein großer Uebelstand, der hindernd dem auswärtigen Handel entgegentrat, machte sich das Fehlen eines einheitlichen Längenmaßes im Lande bemerkbar Dem abzuhelfen wurde das kölnische Maß- und Gewichtssystem eingeführt, wie Falkmann annimmt [4]), schon seit dem Jahre 1583. Doch erst gegen Ende des Jahrhunderts war überall im Lande die Neueichung der Maße durchgeführt. Und selbst da gab es noch Weber, die, zäh am alten Brauch festhaltend, weiter nach dem alten Fuß rechneten, sodaß man in Hamburg sich weigerte, lippische Leinwand anzunehmen, weil sie nicht die richtige Ellenzahl hatte [5]). Ebenso meldeten 1594 Clevische und Bergische Beamte im Namen der Elberfelder Garnhändler der Stadt Lemgo, daß gegen den Landesbrauch der Grafschaft im Garnhandel Verstöße vorgekommen seien, daß besonders das Garn nicht die vorgeschriebene Haspellänge von $3^1/_2$ Ellen aufweise. Um der lippischen Ware ihren guten Ruf zu erhalten, erließ Graf Simon damals sogleich gegen etwa zuwiderhandelnde Spinner und Garnaufkäufer strenge Befehle und Strafandrohungen, die bei Verlust des falschen Garnes selbst auf Gefängnis lauteten [6]). Dennoch haben die Beschwerden aus Elberfeld und Barmen, wo sich die Großkaufleute zu einer Handelssozietät zusammengeschlossen hatten [7]), fortgedauert bis weit in

[1]) O. A. Amt Brake B. Sect. III.

[2]) Ueber die Garn- und Leinenverfertigung und den Garn- und Leinenhandel des Königreichs Hannover. S 51.

[3]) Meyer, Teilungsverbot. S. 61.

[4]) Beiträge III. Heft, I. Periode. S. 214.

[5]) O. A. Stadt Salzuflen D. III.

[6]) R. R. 143 Nr. 171.

[7]) Potthoff erwähnt die Garnahrung, die 1527 vom Herzog Johann zu Kleve, Jülich und Berg ein Privileg erhielt. a. a. O. S. 28.

das nächste Jahrhundert hinein. Wir wissen von weiteren Beschwerden dieser Sozietät aus den Jahren 1603, 1655, 1658 und noch 1668 [1]). Die Beschwerde der Elberfelder war übrigens allgemein gehalten. Denn außer dem lippischen Regenten werden uns noch der Kurfürst von Brandenburg wegen der Mark und des Ravensberger Landes genannt, beide Herzöge von Braunschweig und Hannover, der Landgraf von Hessen-Cassel, der Bischof des Stifts Hildesheim, der Paderborner Bischof, auch die Magistrate zu Braunschweig und Hildesheim, an die der Pfalzgraf Philipp Wilhelm in ihrem Namen und Auftrage zwecks Abstellung der Mängel und Mißbräuche im Garnhandel sich wenden sollte. Der Betrug bestand, abgesehen von Fehlern im Garn, vornehmlich darin, daß das Garn statt der vorgeschriebenen Länge von 3½ Ellen kaum 3 bis 3¼ Ellen lang war. Die einzelnen Binde, welche meistens 60, etliche auch 66 Fäden halten sollten, wiesen oft nur 45, 50 oder höchstens 55 Fäden auf. Auch erklärte man der lippischen Regierung in der Beschwerde, daß die Elberfelder Kaufleute bei einem Einkauf von 100 Reichstalern oft um 20 Reichstaler zu kurz kämen. Besonders genannt wurden die lippischen Untertanen in den Aemtern Blomberg und Schwalenberg, bei denen in erster Linie diese Unterschleife zu finden seien. Die gräfliche Regierung betrachtete es daraufhin als ihre erste Aufgabe, sogleich strenge Verordnungen an die Aemter und einzelnen Vogteien des Landes gegen diese Vorkommnisse zu erlassen und durch ihre Beamten überall die Garnspinnereien und die Haspel auf ihre Richtigkeit untersuchen zu lassen. Die Hauptschuld war ohne Frage den Garnaufkäufern beizumessen, die wissentlich fehlerhaftes Garn von den Spinnern annahmen, oft um spottbilligen Preis, und solches in den Handel brachten. Aber es stellte sich doch auch heraus, daß absichtlich Untertanen in ihrem Haspel ein Loch hatten, um kürzeres Garn darüber haspeln zu können, in das sie einen Löffel hineinsteckten. Neben den Niederlanden wird im 17. Jahrhundert auch Frankreich genannt, wohin lippische Garne exportiert wurden.

[1]) Hoheits- und Polizeiakten A. IX, 2 e.

Warenschau und Leggeeinrichtung.

Lemgos Mitgliedschaft zum Bunde der deutschen Hanse zeitigte aber auch die gute Folge, daß schon beizeiten zum großen Vorteil für seinen ausländischen Handel die Bestimmung der Warenschau eingeführt wurde [1]). Alle Waren mußten, bevor sie außer Landes gingen, ursprünglich erst dem Rate vorgelegt werden, der sie auf ihre Güte untersuchte und die schlechten nötigenfalls zurückwies. Denn in den Hansestädten pflegte es vorzukommen, daß Fabrikate, die sich als mangelhaft herausstellten, zum Ausfuhrorte zurückgesandt wurden.

Mit dieser allgemeinen Warenschau, die dem Rate oblag, hing eng zusammen die Einrichtung der städtischen Leggeanstalten, die einen ähnlichen Zweck verfolgten [2]). Kein Stück Leinwand durfte aus der Grafschaft zum Verkauf ausgeführt werden, bevor es von den beeidigten Leggemeistern, die die fünf Städte angestellt hatten, gemessen und gezeichnet war [3]). Da die Leggen Stadteigentum waren, wurde jedesmal von der Stadt der Preis für das Zeichnen und Messen festgesetzt. Der Verpflichtung, ihre Leinwand zur Legge zu bringen, sollten jedoch die Untertanen enthoben sein, falls ihre Ware auf der Legge schlecht gemacht und ihnen hier eine zu hohe Abgabe abverlangt wurde. Keineswegs stand nun jedem beliebigen Bürger frei, auf der Legge die

[1]) Ottemeyer a. a. O. S. 27.

[2]) In den älteren handschriftlichen Aufzeichnungen kommt für Legge stets die Schreibweise „Leye" vor. Für gewöhnlich bringt man das Wort Legge in Zusammenhang mit dem Verbum legen. Es ist der Ort, wo die Leinwand, um untersucht und gemessen zu werden, hingelegt wird. Demgegenüber behauptet E Hornung Der Ursprung des Wortes Legge: Legge sei abzuleiten von der altsächs. Bezeichnung für Fels „leia" gleich Schieferstein, auf dem Sorte und Preis des Leinens auf der Legge verzeichnet standen. Rav. Blätter VI. Jhrg. (1906) Nr. 6 S. 46. Philippi S 90 meint, leggen sei soviel wie in der Legge behandeln, d. h. besiegeln, ursprünglich vom Legen des Siegelgeldes in die Büchse abgeleitet.

[3]) Es tritt hier ein offensichtlicher Zusammenhang zu Tage mit den Gepflogenheiten in der mittelalterlichen Stadt, insofern sie sich mit ihren Hauptgewerben identifizierte und streng darüber wachte, daß ein jedes Gewerbe in richtiger Qualität produzierte. Um sich ihrer Eigenhaut zu wehren, sah eine Stadt eifersüchtig darauf, daß ihr keine andere ihre Erzeugnisse nachmachte.

hergebrachte, in der Grafschaft gefertigte Leinwand zu kaufen und dann an Fremde ins Ausland weiterzuverhandeln, sondern dies Recht hatten allein die eingesessenen Kaufleute. Ihnen sollte innerhalb des Landes die Ware der Weber zu billigen und landesüblichen Preisen überlassen bleiben. Nur falls eine Einigung über den Preis nicht zustande kam, war es dem Weber erlaubt, seine Leinwand wieder mitzunehmen und sie anderweitig zu verhandeln.

In der Stadt Lemgo hatte sich daraufhin zum Kauf der auf die dortige Legge gebrachten Leinwand die Löwend- [1]) oder Leggesozietät gebildet, deren Mitglieder auch wohl als die Leyverwandten [2]) bezeichnet wurden. Zu dieser Genossenschaft hatten alle Mitglieder des Lemgoer Kaufmannsamtes Zutritt. Niemandem von ihnen sollte sein Wunsch, ihr beizutreten, versagt werden. Was die Nachbarschaft Lippes anlangt, so hatte als ein wichtiger Handelsplatz für westfälische Linnen im Mittelalter Osnabrück eine sehr große Bedeutung. Hier hatten die Leineweber etwa seit dem 14. Jahrhundert eine zunftähnliche Vereinigung [3]). 1473 tritt in Osnabrück urkundlich zum ersten Mal ein städtischer Leinwandmesser auf [4]). Etwa zu der gleichen Zeit, gegen 1480, wurden nach dem Osnabrücker Accisetarif lippische Laken, die die Stadt passierten, mit fünf Pfennigen für das Stück besteuert [5]) [6]).

Welch mächtigen Einfluß die Leyverwandten in Lemgo hatten, ersehen wir daraus, daß sie 1598 und 1602 dem Grafen Simon VI. zusammen 400 Reichstaler vorstrecken konnten, die sie bis Michaelis 1603 mit Interessen zurückforderten [7]).

[1]) Löwend, auch Löwent oder Lawend ist gleich Leinwand. Möser, Osnabr. Gesch., Werke Bd. VI S. 86. Potthoff S. 23. Im Gegensatz zu der kleinen oder feinen Leinwand ein grobes, schmales Gewebe aus Flachs oder Hanf, das für Niedersachsen eine ähnliche Bedeutung hatte wie der Barchent für Oberdeutschland.

[2]) Ley oder Leye gleich Legge.

[3]) Potthoff S. 23 f.

[4]) Philippi S. 49.

[5]) Philippi S. 56.

[6]) Der Leinenindustrie Ravensbergs widmete der Große Kurfürst sein Hauptaugenmerk. 1669 erstanden durch seine Fürsorge in dem geliebten Spinn- und Leinenländchen zunächst drei Leggen für Löwend, denen 1678 in Lippes Rivalin Bielefeld eine Legge für feine Leinwand folgte. Potthoff S. 41 u. 43.

[7]) D. A. Stadt Lemgo F. Sect. XV. 3.

Den bedeutenden Garn-, Tuch- und Leinenhandel der Stadt Salzuflen rühmt in seiner Chronik vom Jahre 1627 Johannes Piderit [1]). Hier war die Leggebank ebenfalls wie in den andern vier Städten des Landes von jeher Stadteigentum gewesen. Als Meßgeld wurde von jedem Stück Leinwand eine Abgabe von einem Pfennig erhoben. Die jährlichen Einnahmen der Legge insgesamt flossen halb in den Stadtbeutel; halb bekam sie der von der Stadt angestellte Leggemeister. Die Hoheitsrechte der lippischen Grafen [2]), vermöge deren sie wichtige Abgaben auf Wirtschaft und Handel legten, erstreckten sich auch auf die städtischen Leggen. Für sieben Ellen Leinwand sollte auf der Legge jedesmal ein Schilling für den Grafen erhoben werden. Das Linnen wurde gewöhnlich in den Städten auch gebleicht. Falls es so ins Ausland gelangte, sollten in Salzuflen für je 100 Ellen als Abgabe 1½ Groschen gezahlt werden, einerlei, ob es sich um graue oder schwarzgefärbte Leinwand handelte [3]).

In der Stadt Lemgo wurden am 21. Mai 1626 von den vier Häusen und den Schatzungsdeputierten unter anderen folgende Abgaben festgesetzt:

Von einer Tonne Leinsamen, die verkauft wurde, 6 Groschen; vom Garnkauf der hundertste Teil; von 100 Ellen Leinwand (Löwend) 2 Groschen; von einem Stück gebleichter weißer Leinwand von 20 Stock 1 Groschen; vom Zentner Hanf 3 Groschen.

In Salzuflen hatte man anfangs für den Zweck des Leggens ein besonderes Haus gehalten, für das die Stadt hernach jährlich 15 Taler Mietsgeld erhob, als die Legge auf das städtische Rathaus verlegt worden war. Auch fielen etwaige Unkosten der Stadtkasse zur Last; sie deckte die Ausgaben für Licht und Feuerung im Winter. Der Leggemeister, der dem ganzen Institut vorstand, wurde auf dem Rathause genau wie die übrigen Beamten der Stadt angestellt und vereidigt. Seine Befugnisse und Pflichten ersehen wir aus dem Eide, den er zu leisten hatte. Die zur Legge gebrachte Wand hatte er erst zu besichtigen auf ihre Güte, ob sich Mängel darin vorfanden, dann aufrichtig abzumessen, gut

[1]) Chronicon comitatus Lippiae, Rinteln 1627. S. 587.

[2]) Vergl. W. Rohdewald, über die Fürstl. Lipp. Domänen oder Kammergüter, Detmold 1849 S. 49.

[3]) D. A. Stadt Salzuflen B. Sect. VII.

zu verbleichen und schließlich zu verzeichnen. Was an Geld für das Messen, Versiegeln und Zeichnen der Tücher einkam, mußte der Leggemeister pünktlich erheben und gewissenhaft in den hierzu bestimmten Kasten auf der Legge werfen.

Versandt wurde die Leinwand in Körben. Ein solcher Korb enthielt in der Regel Leinwand von 2000 lippischen Ellen[1]. Wir erfahren, daß von Salzuflen aus schwarz gefärbtes Band nach Bremen verhandelt wurde und mit der halben lippischen Rose gezeichnet war, während die graue, ungefärbte Leinwand mit dem Zeichen der ganzen lippischen Rose versehen war und auch nach Amsterdam ausgeführt wurde.

Auf die richtige Befolgung der für die städtischen Leggen vorgeschriebenen Ordnung pflegte die gräfliche Landesregierung ihr Augenmerk zu richten. Als sie erfuhr, daß 1611 die Usler keine eigentliche Legge mehr hatten, sondern daß hier ein eigenmächtiges Verfahren angewandt wurde, trug sie keinen Augenblick Bedenken, dies aufs schärfste zu mißbilligen und zu verbieten. Vier Personen hatten es nämlich in der Stadt unternommen, die Tücher, die in Uflen gebleicht wurden, zu vermessen, sie zu diesem Zweck über eine Bank zu ziehen, die ein Längenmaß von vierzehn Stock aufwies[2], und sie alsdann zu zeichnen[3].

Zuwiderhandlungen gegen die Privilegien der Städte im 17. Jahrhundert.

Lemgo, die Haupthandelsstadt des lippischen Landes, war gegen Ende des Mittelalters längst von ihrer Höhe herabgesunken, auf der sie als deutsche Hansestadt gestanden hatte. Ihre Bewohner hatten sich seither im 16. und 17. Jahrhundert wieder stark der landwirtschaftlichen Berufsbeschäftigung zugewandt. Dennoch blühte der Leinwandhandel weiter fort bis in das 17. Jahrhundert hinein, wenn auch durchaus nicht vergleichbar mit dem in einstiger Zeit. Für eine bestimmte Pachtsumme hatten

[1] 100 lipp. Ellen waren gleich 170 Brabantische Ellen. L. A. Stadt Salzuflen E. Sect. II.
[2] 14 Stock = 7 Ellen, Potthoff S. 43.
[3] L. A. Stadt Salzuflen E. Sect. VI.

die Landesherrn in einigen Aemtern und Kirchspielen auf gewisse Zeit auch an Untertanen des platten Landes zuerst den Garnaufkauf vergeben. Sonst waren sie eifrig bestrebt, die Vorrechte, die sie ihren Städten verliehen hatten, auch ferner zu schützen. Aber dieser erlaubte Garnaufkauf der Untertanen des platten Landes führte zu einem ausgedehnten Handel ins Ausland, nicht mit der nächsten Nachbarschaft allein, mit Herford und Bielefeld, sondern auch besonders mit den Elberfeldern. Es kam vor, daß das Elberfelder Kaufmannsamt solchen lippischen Landesbewohnern sogar Geldsummen vorschoß, damit sie den Handel in seinem Interesse besser betreiben konnten, und daß Herforder und Bielefelder Garn- oder Leinwandhändler in unsern Dörfern — so nachweislich im Amt Schwalenberg in Brakelsiek und Elbrinxen — ihre Verkäufer hatten, die ihnen Garn und Leinwand aus der Grafschaft in die auswärtigen Städte zuführten. Die Beschwerden der lippischen Städte gegen derartige Zuwiderhandlungen gegen ihre verbrieften Rechte begannen schon 1591[1]. Sie verbanden damit zugleich Klagen der Weberzünfte darüber, daß die in den Dörfern gefertigte Leinwand zu dünn geschiert sei, wodurch im Handel die lippische Ware in schlechten Ruf gebracht würde, und verlangten auch ein einheitliches Haspelmaß. „Früher, so klagte 1602 in einem Schreiben vom 24. September das Lemgoer Kaufmannsamt, sei das Geld in die Grafschaft Lippe, besonders in die Stadt Lemgo, von den Weselschen und Elberfeldern mit ganzen Fässern geführt; jetzt wanderten viele tausend Taler anderswohin." Der Landtag vom 9. September 1602 hatte beschlossen, die Städte sollten binnen drei Wochen ihre sämtlichen Beschwerden an die gräfliche Kanzlei einsenden. Vom Grafen Simon wurde daraufhin ein öffentlicher Redetag auf dem Rathause in Lemgo anberaumt für den 18. Januar des nächsten Jahres, an dem er die Beschwerden der Städte entgegennehmen wollte[2]. Man verhandelte über das Zunftrecht und beschloß, daß dies, wie bisher, ausschließlich für die Städte beibehalten werden sollte. Nur in einigen Dörfern und Weichbildern durfte eine bestimmte Zahl von notwendigen Handwerkern sich

[1] L. A. Stadt Lemgo F. Sect. XV, 2.
[2] L. A. Stadt Lemgo F. Sect. XV, 3.

niederlassen[1]). Den Leinewebern auf den Dörfern wurde ausdrücklich anbefohlen, sich der gleichen Gerätschaft zu bedienen wie die städtischen Weber, sowie die Leinwand von derselben Anzahl von Gängen, von gleicher Schierung, Breite und Dichte herzustellen. Was den Garnverkauf anlangte, so wurde den städtischen Kaufleuten das Großhandelsrecht neu bestätigt. Allerdings, die Garnaufkäufer, mit denen von früher her ein Kontrakt bestand, sollten auch fernerhin auf dem platten Lande geduldet werden; aber sie waren gehalten, nur Garn von vorgeschriebener Länge und der rechten Fädenzahl aufzukaufen und es nur in Lemgo oder in einer der übrigen Städte des Landes abzusetzen. Der Handel außer Landes war ihnen somit gänzlich unterbunden. Dafür wurden die Händler in den Städten verpflichtet, die häufig für einen Taler zwölf Stück Garn gefordert hatten, künftighin schon für 10 Stück einen Taler zu bezahlen. Alle vorhandenen lippischen Maße und Gewichte sollten genau nach dem Kölnischen System geregelt werden, alle unrichtigen Haspel deswegen ohne weiteres zerschlagen werden.

Aber die Zuwiderhandlungen gegen die städtischen Privilegien waren durch diese neu gefaßten Beschlüsse nicht völlig beseitigt. Sie bestanden weiter fort. Im Jahre 1609 meldeten die Leineweber in Lemgo allein 24 Personen aus den Aemtern Lemgo, Detmold, Blomberg, die in verbotener Weise mit Garn Handel trieben[2]). Die nun anbrechende Periode des Tiefstandes des städtischen Leinwandhandels im großen war auch wie keine andere besser hierzu geeignet. Politische Ereignisse, besonders arge Kriegswirren, üben immer ihre große Einwirkung auf Handel und Verkehr aus. Es war der verhängnisvolle dreißigjährige Krieg, der dem lippischen Leinwandhandel neue tiefste Wunden schlug. Tilly, Pappenheim, Piccolomini, Wrangel und Königsmarck, all die bekannten Feldherrn des endlosen Krieges, sie hatten abwechselnd

[1]) In Barntrup, Schwalenberg, Alverdissen, Bösingfeld, Sonneborn und Vega waren die nötigen Schuhmacher, Schneider und Schmiede zugelassen; in Varenholz, Lage, Oerlinghausen und Ostschlangen nur je ein Schuhmacher, Schneider und Schmied zur Betreibung seines Gewerbes. Auch sollte in Ostschlangen weiter das Brauen im Gebrauch bleiben.

[2]) O. A. Stadt Lemgo F. XV. 5.

mit ihren Scharen das kleine Land heimgesucht[1]). Abgesehen von den Verwüstungen und Plünderungen wurden den Städten kaum zu erschwingende Kontributionen auferlegt, die den ganzen Handel und Gewerbebetrieb außerordentlich lähmen mußten. Detmold allein war hernach ausgenommen[2]). Die Einwohnerzahl von Lemgos Bürgern namentlich hatte sich in den Kriegszeiten bedeutend verringert; viele Handelshäuser, die bisher blühten, waren gänzlich ruiniert worden[3]). Da die Leggen eingegangen waren, auch in Lemgo die wichtige Leggesozietät sich aufgelöst hatte, ging die lippische Leinwand ungezeichnet außer Landes, oft durch Händler, die sich auf dem platten Lande niedergelassen hatten. Der frühere lippische Leinwandhandel, den besonders Lemgo geführt hatte, ging über an die Nachbarstädte, vor allem an Herford, auch Rinteln und Vlotho. Einem Lemgoer Stadtprotokoll zufolge hatte 1630 vom dortigen Kaufmannsamte ein Kaufmann aus Osnabrück den Linnenhandel übertragen bekommen. Es fehlte nicht an ohnmächtigen Einsprüchen seitens der Städte gegenüber solchen Vorkommnissen. Bürgermeister und Rat der Stadt Lemgo schlossen sich der Beschwerde der Lemgoer Weber und Kaufleute an über den Bruch des Kaufrechtes am freien Sonnabendmarkttage, als 1632 auch die Gemahlin des Grafen Otto, Margareta, eine geborene Gräfin zu Nassau-Dillenburg, den Garnaufkäufern zwecks Ausfuhr außer Landes große Summen vorgeschossen und ihnen verboten hatte, Garn in die Stadt zu schaffen[4]). Aus den Jahren 1652 und 53 liegen Klagen des Salzufler Magistrates vor, die sich besonders gegen die Ausbreitung von Handel und Gewerbe, zumal des Leinenaufkaufs, im nahen Schötmar richteten[5]); ein Uebelstand, der die Bewohner der Stadt Salzuflen um so erheblicher treffen mußte, als ihnen schon infolge ihrer Lage zwischen Lemgo und Herford so wie so mancher Erwerb entzogen wurde.

[1]) Wie schrecklich die Kriegsfackel hier gewütet, zeigt ausführlicher O. Preuß, Drangsale der Grafschaft Lippe S 389 ff. in der Monatsschrift für rhein.-westf. Geschichtsforschung II. Jhrg. Bonn 1876, und Stegmann, die Grafschaft Lippe im dreißigj. Kriege in dieser Zeitschrift Band III, Detmold 1905.

[2]) Durch den Prager Vertrag war den Residenzen Neutralität zugesichert.

[3]) O. A. Stadt Lemgo F. Sect. 16.

[4]) O. A. Stadt Lemgo E. Sect. 11.

[5]) O. A. Stadt Salzuflen E. Sect. IV.

Reorganisation der städtischen Leggen.

Angesichts solcher Verhältnisse fühlten sich die lippischen Städte, als sie sich von den Stürmen des langwierigen Krieges mühsam wieder erholt hatten, bewogen, die alte Einrichtung der Leggen wieder aufleben zu lassen und das Recht des auswärtigen Leinwandhandels wieder sich und ihrer Kaufmannschaft bestätigen zu lassen. Lemgo trat in diesem Sinne mit einem Gesuch zuerst im Jahre 1662 an den Landesherrn heran. Es folgten dann sämtliche fünf Städte gemeinsam im folgenden Jahre. Alles war der Regierung des Landes daran gelegen, den so wichtigen Industriezweig ihren Untertanen zu erhalten. Am 4. September 1663 ließ der regierende Graf Hermann Adolf an alle fünf Städte die Bestimmung ergehen, wie vor alters sollte die Leinwand wieder von 24 Gängen gefertigt werden und bevor sie zur Ausfuhr gelangte, erst zu den beeidigten Leinenmeistern gebracht werden. Die Verordnung wurde auch von allen Kanzeln des Landes verkündigt [1]). Am 4. Dezember 1663 wurden die alten Bestimmungen nochmals erneuert. Kein Stück Leinwand sollte ungemessen und ohne mit der lippischen Rose gezeichnet zu sein nach auswärts an fremde Handelsleute verkauft werden, nach Herford, Bielefeld oder Minden. Ueberall wurden neue Leggemeister angestellt und auch vereidigt. In Lemgo nahm am 8. Dezember 1663 der Doktor utriusque juris Heinrich Kirchmann die Vereidigung von Johann und Hans Siebert vor in Gegenwart des Rates und im Beisein des gräflichen Kanzlers Nevelm Tilhen. Für ein Stück Leinwand von $14\frac{1}{2}$ Ellen sollte die Meßabgabe nicht höher als ein Pfennig sein. Ausdrücklich wurde den Webern auf der Legge, wenn sie ihre Leinwand brachten, eine entgegenkommende Behandlung gewährleistet. Widrigenfalls war ihnen eingeräumt,

[1]) „Etliche hundert Jahre sei die Leinenindustrie in hiesiger Grafschaft betrieben, das leidige und langwierige Kriegsjahr habe sie z. T. in Rückgang gebracht. Versehen mit fremden Zeichen, hätten sie Fremde als ihr eigen Gut ins Ausland verkauft. Dadurch sei die Lippische Leinwand, so von einigen unserer Untertanen in fremde Lande verkauft, in nicht geringen Veracht und Schmälerung geraten. Die Lippische Leinwand soll bei fremden Nationen wieder in guten Ruf und Estim kommen und wenn sie gut befunden, mit der Lippischen Rose versehen werden", verordneten Hermann Adolf und Kasimir Philipp, das Haupt der Brakeschen Linie (O. A. Stadt Lemgo F. Sect. 16).

beim Rate oder gar in letzter Instanz beim Landesherrn Schutz zu suchen. Strengstens war allen, die ihre Leinwand messen und zeichnen ließen, untersagt, zum Einschlag Heedegarn zu verwenden, weil es die Ware verschlechterte. Es stellte sich vielfach heraus, daß die Leinwand aus Garn hergestellt war, das sich die Weber von verschiedenen Seiten her verschafft hatten und das von ganz verschiedenen Personen verschieden gesponnen war. Dadurch wurde eine genaue Klassifizierung der zur Legge gebrachten Linnen nötig, ohne die überhaupt keine Legge bestehen konnte. Wie früher ließ man auch jetzt die vierfache Einteilung bestehen, änderte aber zur größten Unzufriedenheit der Weber die Bezeichnung dieser vier Sorten. Die alten Klassen waren Oberband, Mittelband, Unterband und eine vierte Sorte, die als beste dem Herforder Balkengut entsprach und mit der lippischen Doppelrose gezeichnet wurde. Die letztere Sorte wurde in der Regel mit zwei Groschen höher als das gewöhnliche Oberband bezahlt. Unterband wurde als schlechteste Sorte nur mit der halben Rose versehen. Es ist erklärlich, daß eine solche Einteilung leicht geeignet war, unter den Webern einen regen Wettbewerb hervorzurufen. Aber ihr Unwille stieg über die nun eingeführten Bezeichnungen Rosenoberband, kleines Rosenoberband, großes Rosenunterband, kleines Rosenunterband. Da die besondere Sorte mit dem Zeichen der Doppelrose ganz weggefallen war, dafür aber zwei Klassen Unterband vorhanden waren, glaubten die Untertanen sofort an eine Uebervorteilung auf der Legge, genau wie einst bei der Neueinführung des Kölnischen Ellenmaßes. Eine genaue Feststellung der Güte der Leinwand war jedoch erforderlich im Interesse des Rufes, den die lippischen Linnen genossen, sowie im Interesse des lippischen Kaufmannes, dem in Hamburg beispielsweise für 100 Ellen Unterband jedesmal ein Reichstaler abgezogen wurde [1]). In den lippischen Städten durften den Untertanen für die Leinwand, die als Unterband bezeichnet war, nie mehr als 28 Groschen von 100 Ellen abgerechnet werden. Wer hiergegen verstieß, hatte Konfiskation der betreffenden Leinwand zu erwarten [2]). Ungeachtet der schweren Last, die die Weber zu schleppen hatten, und ohne

[1]) O. A. Stadt Lemgo F. Sect. 16. Die Leinwand galt als Unterband, wenn sie aus Garn hergestellt war, das man mit Heede durchmischt hatte.

[2]) O. A. Stadt Lemgo F. Sect. 16.

Rücksicht auf die bedeutend weitere Wegesentfernung zu nehmen, zogen sie als Verkaufsstätte für ihre Leinwand doch immer wieder die Herforder Legge vor. Es kam vor, daß selbst in den Städten Uslen und Horn Herforder Händler Weber zu bestimmen wußten, ihnen die Leinwand zuzubringen[1]). In der Regel lockten in Herford höhere Preise. Oft war es nur ein einziger Groschen, der mehr gezahlt wurde, aber seine Wirkung nicht verfehlte[2]). 1663 wurden in Lemgo für ein Stück Leinwand 34 Groschen, in Herford 1 Reichstaler gezahlt. Als Entgelt für den langen Weg zahlte man dazu in Herford für gewöhnlich einen Mattier als Biergeld[3]). Herfords Handel war alt[4]). Wegen der Güte der lippischen Leinen, meinte man im Lande, tilgten die Herforder selbst von der zusammengekauften Leinwand die Rose aus, versahen sie mit ihrem eigenen Zeichen, um sie zum eigenen Ruhme in den Handelsstädten wieder loszuschlagen. Darum ist es erklärlich, wenn die Herforder Handelsleute die Wiedereinrichtung der städtischen Leggen und die neuen Verordnungen nur ungern vernahmen. Ihr erstes Gesuch an den Grafen, den freien nachbarlichen Handel bestehen zu lassen und den verbotenen Verkauf auf den Dörfern wieder rückgängig zu machen, brachten sie am 27. August 1663 vor. Sie stellten darin auch in Erwägung ihre häufigen Vorschüsse, die sie lippischen Webern geleistet hätten. Schon am 29. August erfolgte ein zweites Gesuch durch die Herforder Stadtvertretung, die besonders den freien unmittelbaren Handel mit der grauen Leinwand, dem Löwend, zwischen Lippern und Herfordern herbeiwünschte. Dasselbe Ziel suchte gegen Ende des Jahres noch ein vergebliches Schreiben des ravensbergischen Drosten v. Eller zu erreichen, das dieser, durch Bitten der Herforder Leinwandhändler bewogen, an den lippischen Grafen richtete[5]).

Dank dem energischen Vorgehen Lemgos hatten die lippischen Städte bei Ueberwindung großer Schwierigkeiten den in den

[1]) Culemann, Ravensb. Merkwürdigkeiten, Minden 1747—52. II, 148

[2]) O. A. Stadt Lemgo F. Sect. 16.

[3]) 1 Mattier = 32 Pfennige = 2 Schilling, 8 Pfennige. Grote und Hölzermann S. 146.

[4]) Seinen berühmten Garnmarkt im Mittelalter erwähnt auch v. Detten Westf Wirtschaftsleben im Mittelalter. Paderborn 1903. S 98. Vgl. auch Normann, Herforder Chronik. Herford 1910.

[5]) O. A. Stadt Lemgo F. Sect. 16

Kriegszeiten so tief gesunkenen Leinwandhandel schließlich wieder an sich gebracht. Die hierzu erforderlichen Geldsummen hatten der Rat und das Kaufmannsamt der Stadt Lemgo vorgestreckt, für die ja auch bei weitem die größten Vorteile auf dem Spiele standen. Es findet sich eine Rechnung über 355 Reichstaler 26 Groschen und 3 Pfennige für Reisekosten, Stempel- und Schreibgebühren vorwiegend, die zu diesem Zweck nötig gewesen waren. Lemgo, das vorläufig den Betrag gedeckt hatte, verteilte ihn 1676 dem Verhältnis entsprechend auf die Städte des Landes. Es fielen von der ganzen Summe auf Lemgo 117 Reichstaler 26 Groschen 3 Pfennig, auf Horn 48 Reichstaler, Blomberg 55, Uslen 80, Detmold 55.[1])

Indes die Blüte des neubestätigten Leggehandels der einzelnen Städte hing ganz von der erforderlichen finanziellen Grundlage ab, die die Kaufleute geben konnten. Und diese waren in den meisten Fällen nicht mehr in der Lage, den früheren auswärtigen Großhandel wieder aufzunehmen. In Horn erhoben sich darum schon 1664 Klagen des Leineweberamtes an den Rat, daß es den Hornschen Kaufleuten an Geldmitteln fehle, um zur intensiven Betreibung des Gewerbes seinen Mitgliedern den nötigen Vorschuß zu gewähren. Die Weber traten hier lebhaft für einen Freihandel ein, falls die Kaufleute den Kauf auf der Legge nicht weiter aufrecht erhalten könnten. Jedoch der Kaufmann Jürgen Detert, der bisher den Haupthandel geführt hatte, sah sich veranlaßt, seinen Leinwandkauf aufzukündigen, weil er keine Auftraggeber mehr wußte.

Die neue Lemgoer Leggesozietät.

In Lemgo ging das Bestreben der Kaufmannschaft dahin, um den Leinenhandel wieder zu höherer Blüte zu bringen, auch die alte Leggesozietät wieder ins Erstehen zu rufen. Letztere war keineswegs durch einen gemeinsamen Beschluß ihrer Mitglieder aufgelöst worden, sondern lediglich die Stürme des dreißigjährigen Krieges hatten sie hinweggefegt. Schon seit Anfang der zwanziger Jahre des 17. Jahrhunderts hatte sie zu bestehen aufgehört; ihre

[1]) O. A. Stadt Lemgo F. Sect. 16.

hauptsächlichsten Mitglieder hatte nun längst der Tod hinweggerafft. Wir erfahren, daß die alte Sozietät etwa aus zehn Personen bestand und ein „corpus von Geld" zusammengebracht hatte. In demselben Jahre, wo in Horn sich der städtische Rat vergeblich bemühen mußte, den Leinwandhandel wieder in Flor zu bringen, konnten in Lemgo die beiden Räte der Stadt die alte Leggesozietät wieder erneuern. Auch der damalige Landesherr Hermann Adolf versagte seine Zustimmung nicht. Da eine ansehnliche Summe Geldes vonnöten war, sollte jeder Lemgoer Kaufmann nach Kräften zeichnen. Gegen dreißig Bürger, so wird uns berichtet, nahmen Veranlassung, der neubegründeten Sozietät beizutreten. Wie früher sollte auch jetzt einem einzelnen Bürger nicht erlaubt sein, in Lemgo Leinwand, die vorerst auf der Legge zum Kauf angeboten werden mußte, aufzukaufen, sondern dies Recht stand nur den Mitgliedern der Sozietät zu, allerdings zu den auch in den übrigen Städten üblichen Preisen. Jedes Mitglied des Kaufmannsamtes sollte Zutritt zu der neuen Genossenschaft haben oder nicht mit Leinen handeln dürfen. Auf der Legge selbst bekam man Zettel, auf Grund deren man sich das Geld für die Ware ausbezahlen lassen konnte. Angenommen wurden beide im Lande gefertigten Leinwandsorten, besonders die graue oder griese Wand aus ungesottenem Garn und die weiße oder blanke Leinwand aus gesottenem Garn. Aber trotz aller mühevollen Vorbereitungen stieß das ganze Unternehmen doch auf den heftigsten Widerstand nicht am wenigsten der Weber selbst. Wir müssen uns vergegenwärtigen, daß wir hier in der bewegtesten Zeit der Lemgoer Stadtgeschichte überhaupt stehen. Es war nicht genug mit den Schrecknissen, die der dreißigjährige Krieg gebracht hatte und mit den Opfern, die die Münstersche Invasion erforderte[1]). Gleichzeitig tobten in Lemgo die fürchterlichen Prozesse gegen die Hexen, die auch im übrigen Europa im 16. und 17. Jahrhundert so weite Verbreitung fanden. In Lemgo begannen sie kurz vor dem Regierungsantritt Simons VI., dauerten fort bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts und lebten wieder auf in der Zeit des dreißigjährigen Krieges, auch nach dessen Ende sie noch weiter

[1]) Der bekannte Zug Bernhards v. Galen zur Vertreibung der Schweden im Jahre 1675. Vergl. Falkmann, Beiträge Heft 1 S. 60 ff.

fortbestanden[1]). Einen schwunghaften Handel mit Leinwand hatte in den 40 Jahren, wo die Leggesozietät nicht bestand, die Witwe Bondels betrieben. Von dieser vermögenden Kaufmannswitwe, die sich weigerte, der neuen Sozietät beizutreten, waren in den Kriegszeiten, um ihren Unterhalt fristen und ihr Gewerbe dürftig weiter betreiben zu können, eine ganze Reihe von Webern des platten Landes pekuniär abhängig geworden. Für den Weber war es unendlich wichtig, dann über das nötige Geld zu verfügen, wenn das Garn für den Einkauf am billigsten war und es zu verweben, wenn die Preise stiegen. Sehr vielen von ihnen aber war dies in den schlechten Zeiten nur möglich gewesen durch die Geldbeträge, die ihnen die Witwe Bondels auf das später ihr zu verkaufende Leinen ohne Zinsen vorgestreckt hatte. Außer barem Gelde bezogen die Weber und auch sonstige Untertanen des platten Landes noch für ihren Flachsbau den nötigen Leinsamen. In einem Rechnungsauszuge vom 1. Juli 1664 werden uns allein 23 Weber, von denen nicht weniger als 19 aus den Dörfern Humfeld und Schwelentrup, Amt Sternberg, stammten, als Schuldner der Witwe Bondels mit einer Gesamtsumme von 268 Reichstalern und 19 Groschen aufgeführt[2]). Kein Wunder, wenn diese und noch andere aus der Vogtei und dem Flecken Lage, die sie beim Brande mit Geld unterstützt hatte, mit aller Macht die wichtige Absatzstätte für ihre Leinwand sich erhalten wollten und sich sogar mit einer Bittschrift an den Grafen wandten, ihnen trotz des alleinigen Kaufrechtes der Sozietätsmitglieder diesen Handel mit der Witwe Bondels, den manche von ihnen etwa 40 Jahre lang geführt hatten, weiter zu gestatten. Aber das der Leggesozietät verbriefte Recht blieb bewahrt. Trotzdem die Weber sich bereit erklärten, erst dann ihre Leinwand der Gläubigerin zu bringen, wenn sie sie auf der Legge hatten messen und zeichnen lassen, wurde ihr Gesuch abschlägig beschieden. Auch eine Einigung auf gütlichem Wege war in dem Streite nicht zu erzielen, als die Sozietät den widerstreitenden Webern soweit entgegenkam und ihnen, falls sie die daraus gefertigte Leinwand auf der Legge zum Verkauf böten, das erforderliche Geld zum Einkauf des Garns für zwei bis drei Werk Linnen vorschießen

[1]) Aus Lemgos Vergangenheit. Lipp. Post, Jhg. 1885 Nr. 84.

[2]) O. A. Stadt Lemgo F. Sect. 16.

wollte. Mit den auf der Legge für ihre Ware gelösten Geldern sollten sie dann ihre Schuld bei der Witwe Bondels abtragen. Dennoch kam es zwischen der neuen Sozietät und der Witwe Bondels zu einem langwierigen Prozeß, bis letztere schließlich in ihrem Ankämpfen gegen die übrige Lemgoer Kaufmannschaft unterlag [1].

Klagen über das Handelsmonopol der lippischen Städte.

Am empfindlichsten aber traf die Erneuerung des Leinwandprivilegs der lippischen Städte und der wieder erfolgte Zusammenschluß der Lemgoer Kaufleute zur Leggesozietät den in dieser Zeit regen Handel, den Herforder Leinwandhändler mit lippischen Leinenaufkäufern und Webern des platten Landes trieben. Herfords Leinenhandel hatte im 17. Jahrhundert den der lippischen Städte überflügelt. Um nach Herford geschafft zu werden, passierten ganze Fuder mit Leinwand, besonders aus dem Fürstentum Braunschweig, das lippische Land und seine alte Handelsstadt [2]. Gegen das Vorzeigen eines Passes war dieser Transithandel zulässig. Noch bei Lebzeiten des Grafen Hermann Adolf hat der große Kurfürst seinen Herforder Untertanen den freien nachbarlichen Handel zu erhalten gesucht. Das beweist ein Schreiben, das er 1666 am 13. Oktober an den lippischen Grafen richtete [3]. Auch

1) Die Witwe Bondels wurde ein Opfer der Hexenprozesse und verbrannt.

2) O. A. Stadt Lemgo E. Sect. 11.

3) Es heißt in diesem Schreiben: „Es hat sich Unßere Stadt Hervord unterthänigist bey Unß beklaget, waßmaßen Ihr den Leinwandshandel aus Eurem Land nach besagter Stadt publice von den Cantzeln verbieten und die Päße dahin besetzen lassen, damit nichts hinnein gebracht werden könne; Wann nun solches die bishero gepflogenen guten Nachbarschafft zuwieder lauffet, und wir nicht sehen, mit was fug man Unßern Unterthanen die jura commerciorum hemmen und sperren könne, So ist Unßer gnädigstes Gesinnen, Ihr wollet die ergangene Inhibition wieder aufheben und die Commercien, dem alten Herkommen gemeeß, ihren freien und ohngehinderten Lauff lassen; zumahlen durch fernere Sperrung derselben, vorbesagte Unßere Stadt zum höchsten incommodiret und zu Abtragung ihrer Schuldigkeit Unß entlich inutil würde gemacht werden. Wir versehen Unß aller Willfährigkeit und seind euch mit günstigem wollgeneigten stets beigethan, Geben zu Cleve d. 13. Octobr. Anno 1666. Friederich Wilhelm Churfürst". (O. A. Stadt Lemgo F. Sect. 16).

als der Graf Simon Henrich, erst 17jährig, zur Regierung gekommen war und am 26. Januar 1667 den Städten seines Landes das Leinwandprivileg bestätigt hatte, schickten die Herforder zwei Abgesandte an ihn, er möge das Edikt nicht verwirklichen. Aber Simon Henrich unterstützte die Städte auf jede mögliche Weise. Es war sein fester Wille, durch die lippische Rose sollte in Hamburg und „anderen vornehmen Oertern die Bonität des Leinens aus der Grafschaft konstatiert werden."

Ebenso schwer konnten sich an das Verbot des Freihandels die Weber im Lande selbst gewöhnen. Sie pflegten wohl hinzuweisen auf den freien Handelsverkehr, der im Braunschweigischen, Paderbornschen und Schaumburgischen bestände. Leinenaufkäufer in den Dörfern und Weber ließen es oft zu den ärgsten Kontraventionen kommen. Als besonders verdächtig hierin erschienen die Aemter Salzuflen, Schötmar und Sternberg [1], weswegen die Regierung sich veranlaßt sah, an sie 1666 am 18. Mai ein Mandatum zu erlassen. Aus dem Amt Salzuflen und aus Schötmar bestand trotz des Verbotes ein Linnenhandel mit Osnabrück. Neben Osnabrück wird noch Melle als verbotener Ausfuhrort angegeben. Daß besonders in den Landesdistrikten des Grafen Philipp Kasimir [2] schwere Verstöße vorkamen, ist vielleicht daraus zu erklären, daß Philipp Kasimir gleich 1663 bei der Wiedererneuerung der städtischen Vorrechte, entgegen der Ansicht Hermann Adolfs, seine Bedenken zu dem alleinigen privilegierten Kauf der Leinwand durch die Kaufmannschaft geäußert hatte. Ob die überaus hohe Strafe von hundert Goldgulden, die auf der verbotenen Ausfuhr ungezeichneter Leinwand stand, jemals erhoben ist, läßt sich nicht ersehen und ist wohl kaum anzunehmen, auch wenn sie gelegentlich für den Wiederholungsfall auf 200 Gulden erhöht wurde [3].

Unter allen Zuwiderhandlungen unstreitig am meisten zu leiden aber hatte die Lemgoer Leggesozietät. Während es früher

1) O. A. Stadt Lemgo F. Sect. 16.

2) Entgegen dem Testamente Simons VI. vom 30. August 1597, das jedesmal den ältesten Sohn zum Regenten der Grafschaft bestimmte, errichteten seine Söhne die drei Linien Lippe, Brake und Schaumburg-Lippe. Die Linie Brake starb 1709 aus. Gebhardts Handbuch der deutschen Gesch. II. Bd. S. 538.

3) O. A. Stadt Lemgo F. Sect. 16.

umgekehrt war, hatte sie jetzt mit der Abtragung entliehener Kapitalien zu arbeiten. 1669 am 21. Oktober bestätigte Simon Henrich einen Schuldbrief über 4500 Reichstaler, den die Lemgoer Leggegenossen dem Drosten v. Donop herausgaben[1]). Und noch 1671 schuldeten sie dem Oberstleutnant David Ernst v. Steinwehr 1500 Reichstaler, die ihnen dieser zur besseren Beförderung des Linnenhandels vorgestreckt hatte. Bei einem halben Jahr Kündigungsfrist verzinsten sie die Summe zu sechs Prozent, also mit 90 Talern, und verpfändeten dafür ihre Habe in Bremen, Hamburg, Holland und England. Sie hafteten „alle for einen, einer for alle; jeder for Voll und in solidum".

Einführung der Accise.

Mit der Einführung einer herrschaftlichen Accise begann man in Lippe zuerst 1669 und legte sie zunächst auf Holz und Leinwand. Ostern 1669 trat sie zum ersten Male in Kraft[2]). Man hatte zu diesem Zwecke vorerst eine genaue Untersuchung aller vorhandenen Maße vornehmen lassen. In den Städten wurde den Richtern anbefohlen, unter Hinzuziehung einiger Mitglieder des Rates in die einzelnen Häuser zu gehen und das bestimmte Eichungszeichen, die neuverfertigte Rose, die für Lemgo in der Mitte ein L, für Salzuflen ein U enthielt rc., in die Maße einzubrennen. In den Aemtern mußten alle Haspel in die Amtshäuser gebracht werden, wo Vögte und Untervögte sie zu besichtigen hatten. Im Amte Schwalenberg wurden 1658 bei der Untersuchung beispielsweise 130 unrichtige Haspel gefunden[3]). Für die Zeichnung eines jeden Haspels waren jetzt jedesmal zwei Groschen zu entrichten. Von jeder Tonne Leinsamen, die einoder ausgeführt wurde, war eine Abgabe von neun Groschen festgesetzt. Garnspinner hatten von je vier Stück Garn einen Pfennig zu bezahlen. Beamten und Vögten war der ausdrückliche Befehl erteilt worden, strengstens auf etwaige Verstöße und Unterschleife Acht zu geben. Jeder Bauerrichter war eidlich beauftragt, eine Tabelle aller Weber anzulegen, auch zu verzeichnen,

[1]) D. A. Stadt Lemgo E. Sect. II.
[2]) Hoheits- und Polizeiakten A. VI.
[3]) D. A. Amt Schwalenberg D. II, 1.

wieviel ein jeder webe, und alle Vierteljahre den verordneten Accisedirektoren eine genaue Zusammenstellung hierüber einzuliefern. Das Leggeprivileg der fünf Städte, so hatte Simon Henrich am 20. April 1669 verordnet, sollte bestehen bleiben. Der Amtsverwalter von Varnholz erhielt den Auftrag, alle Leggemesser daraufhin zu vereidigen, daß sie gewissenhaft das ihnen zugebrachte Linnen zeichneten. Dafür sollten von jedesmal 100 Ellen 3½ Mariengroschen als Abgabe gezahlt werden, von denen 2½ Mariengroschen für die Herrschaft in einen besonderen, verschlossenen Stock zu werfen waren. Ein Mariengroschen sollte dem Leggemeister für seine Arbeit und Mühewaltung zufallen. Sämtliche hergebrachten Stücke hatte er in das Leggebuch einzutragen, in Rechnung zu bringen und die festgesetzte Abgabe dafür zu erheben. Alle Vierteljahre war die Vornahme einer Kassenabrechnung vorgeschrieben. Die wirklich vorhandenen Einnahmen wurden dann mit den Aufzeichnungen im Leggebuche verglichen. Bevor die Leggemeister nun das Linnen wieder herausgaben, sollten die Untertanen es veraccisieren, und zwar sollten von 100 Ellen Leinwand zu 26 Gängen drei Groschen erhoben werden. Zur Ueberwachung waren als Aufsichtsbeamte über die Leggemesser in den Städten sogenannte Deputierte eingesetzt. Hierfür waren bestimmt: in Lemgo Rotger Schnitker, in Uflen Simon Stehmann, in Horn Hermann Winter, in Blomberg Christ. Müller, in Detmold Curdt Krüger[1]).

Sofort wandten sich sämtliche Städte schon am 24. April 1669 gegen diese auf die Legge gelegte Accise. Sie beriefen sich dabei auf den Landtagsabschied von 1655, in dem ausdrücklich vermerkt sei, daß ihnen keine Auflage mehr aufgebürdet werden sollte, „sie sei benannt, wie sie wolle". Die Landesregierung aber verwarf das Gesuch und wies auf die benachbarte Grafschaft Ravensberg hin, wo eine derartige Einrichtung keineswegs gemißbilligt würde.

Absatzgebiete der lippischen Leinwand im 17. Jahrhundert.

Trotz all dieser obwaltenden Schwierigkeiten war es nach den langen Kriegswirren doch gelungen, den lippischen Leinwandhandel

[1]) Hoheits- und Polizeiakten A. VI.

wieder aufleben zu lassen. Anfang des neuen Jahrhunderts waren besonders die Städte Salzuflen und Lemgo so weit wieder emporgekommen, daß sie sogar der Bielefelder Konkurrenz völlig gewachsen waren [1]. Die Akten berichten uns [2], daß vor dem Dreißigjährigen Kriege in England, Spanien und Holland lippischer Leinwand wegen ihrer Güte noch ein besonderes Zeichen zum Unterschiede von der anderer Staaten gegeben wurde. Ihre Hauptabsatzgebiete waren auch nach dem Kriege Hamburg, Bremen, Holland und England, wenn wir absehen von den Nachbarstadten Herford, Bielefeld, Melle und Osnabrück. Bremen führte 1696 allein für eine Million Taler Leinwand nach England aus [3]. Feine Leinwand ging vorzüglich nach Frankreich, der Schweiz, nach Holland und in die nordischen Länder. Die groben Linnen dagegen wurden vorwiegend in Spanien und Portugal abgesetzt. Beide Länder, auch England, gebrauchten sie für ihre Kolonien. Besonders in den amerikanischen fanden sie eine reiche Verwendung als gefärbte Hemden. Garn fand in erster Linie von Salzuflen aus bis ins 19. Jahrhundert genügend Absatz nach dem Niederrhein, nach Holland, Brabant und Frankreich [4].

Auf Grund eines erlangten Passes war es auch lippischen Untertanen erlaubt, außer Landes Leinwand aufzukaufen und sie weiterzuverhandeln. Es war dabei Vorschrift, daß sie an dem Orte auf der Legge gemessen und gezeichnet war, wo man sie gekauft hatte. Ebenso mußte sie außer Landes verpackt sein und durfte im lippischen Lande selbst unter keinen Umständen geöffnet werden. Da, wo man sie absetzte, mußte dann ein Schein vorgezeigt werden, der darüber Auskunft gab, von wem sie gekauft war und woher sie stammte. Wir hören von bedeutenden Leinenaufkäufen lippischer Untertanen in Hessen, im Fürstentume Braunschweig, in den Grafschaften Schaumburg und Pyrmont, im Stift Paderborn. Die Stadt Horn beklagte sich, daß einer ihrer eigenen Einwohner, Hermann Capelle, viel Leinwand im Paderbornschen aufkaufte, sie zum Schaden der Hornschen

---

[1] Vergl. Potthoff S. 70.

[2] O. A. Stadt Lemgo F. Sect. 16.

[3] v. Reden, der Leinwand- und Garnhandel Norddeutschlands Hannover 1838. S. 55.

[4] R. R. 143. Nr. 17II.

Legge vorbei nach Herford führte, daß außerdem noch der Stadt die Accise verloren ginge.

Ueber den Verkauf von fremdem Tuch in der Grafschaft.

Simon Henrichs Bestreben, die städtischen Privilegien zu schützen, ist auch daraus ersichtlich, daß er 1677 sofort auf die Beschwerden der Wandmacher in den fünf Städten einging. Weil sowohl einheimische wie ausländische Händler Meißnische und andere fremde Tücher in die Grafschaft brachten, die dazu noch von nicht allzu hohem Werte waren, fühlten sich diese in ihrem Nahrungserwerb behindert. Es wurde verordnet, daß fremde Leinwand unter dem Werte eines Reichstalers überhaupt nicht ins Land gebracht werden durfte. An den öffentlichen Markttagen sollte nur Tuch zum Verkauf gelangen, das im Lande selbst gefertigt war. Alle bereits vorhandenen ausländischen Tuche mußten bis Ostern 1678 entweder verkauft sein oder sie fielen der Konfiskation anheim [1]. 1686 wurde in den Städten an den Markttagen der Verkauf von Meißnischen und schlesischen Laken erlaubt, aber sie mußten gut sein und die erforderliche Breite aufweisen. Außerdem waren zu diesem Zweck in den einzelnen Städten und Aemtern beeidigte Aestimatoren eingesetzt, die sie, falls sie für gut befunden wurden, mit der lippischen Rose zu zeichnen hatten. Für jedes Stück sollte dafür der hohe Preis eines halben Talers gezahlt werden [2].

Unregelmäßigkeiten auf der Lemgoer Legge.

Die Unzufriedenheit der lippischen Untertanen mit dem neuerrichteten Institut der Lemgoer Legge war vielfach berechtigt. 1683 sah sich die Stadt trotz Fürsprache der Regierung veranlaßt, ihren bisherigen Leggemesser Hans Sievert abzusetzen, weil er beinahe den gänzlichen Untergang der mit so viel Mühe emporgebrachten Einrichtung herbeigeführt hatte durch eine Reihe von Veruntreuungen und Unterschleifen, die besonders seit dem Tode

---

[1] Landesverordnungen (L. V.) Bd. 1 S. 480.

[2] L. V. 1, 694.

seines Mitarbeiters von ihm verübt worden waren. Ein Sturm der Entrüstung erhob sich gegen seine Person. Die Untertanen erklärten, das Leinen lieber nach auswärts bringen zu wollen als nach Lemgo, wenn Sievert weiter an der Legge tätig sei. Es stellte sich heraus, daß seine Freunde am besten weggekommen waren und immer Oberhand hatten. Von dem ganzen Werk hatte er oft einzelne Ellen abschneiden und nach Hause schaffen lassen. Aber trotzdem wurde das Werk noch als volles gezeichnet. Manchmal hatte er auch einige Ellen mehr gezeichnet als das Werk überhaupt besaß, um sich dafür das Leggegeld mitbezahlen zu lassen. Den Ueberschuß hatte er hernach mit dem Hausbewohner geteilt. Aber in Melle, Hamburg, Holland und England stellte sich dann jedesmal der Betrug heraus. Aus England liefen Klagebriefe über die zu kurze Leinwand ein. In Melle sah sich infolge eines derartigen Betruges sogar ein Lemgoer Kaufmann, der Kamerarius Seelige, veranlaßt, mehrere Taler als Entschädigungssumme zurückzuerstatten.

Anlage von Privatleggen.

Schon Ende des 17. Jahrhunderts zeigten sich wiederholt Verstöße gegen das Leggeprivileg der fünf Landstädte durch die Anlage von Privatleggen, sodaß 1673 am 23. Juni die Städte sich zu einer Bittschrift an die Regierung veranlaßt sahen, bei hundert Goldgulden Strafe alle etwaigen privaten Leggen verbieten zu lassen. Vor allem richtete sich dies Gesuch gegen den Flecken Barntrup, der auf Grund alter Rechte, die der Graf Heinrich vom Sternberg ihm 1376[1]) verliehen hatte, von dem Privileg der Städte Gebrauch zu machen suchte[2]). Dies Barntruper Stadtrecht war indes in der Folgezeit nie anerkannt worden; auch wurde Barntrup in der Reihe der fünf privilegierten Städte nie mitgenannt. Da bereits im folgenden Jahre die ganze

[1]) in vigilia ascensionis Domini.

[2]) Es hieß in diesem Briefe: „dat wy mit willen all Unsern anerben hebbet gegeven tho einer ewigen Gave und guth in düßen breve unser Stadt tho Barntrop also gedanen recht ewigliken tho hebbende und tho brukende als de Stadt tho Lemgo und de andere Städte des Edlen Herrn von der Lippe hebbet und brueket“. (O. A. Stadt Lemgo F. Sect. 16).

Herrschaft Sternberg an den Grafen von Schaumburg verkauft worden war, ersah man dies verliehene Recht als „per non usum“ erloschen an. Auch in dem lippischen Testament von 1596 und in dem Vergleich vom Jahre 1616[1]) war Barntrup als Stadt nicht mit berücksichtigt worden, sondern als ein Flecken angesehen[2]). Der Graf Simon Henrich verbot darum in einem Erlaß vom 7. Juni 1675, als eine abermalige Beschwerde der fünf Städte eingelaufen war, das weitere Fortbestehen der Barntruper Privatlegge[3]) und verwahrte sich gegen die Inanspruchnahme der Stadtrechte, die niemals zur Verwirklichung gekommen seien[4]). Die Leineweber Barntrups aber waren seit 1568 zu einem Amte vereinigt gewesen. Nach den Statuten, die der Graf Hermann Simon Barntrup bestätigt hatte, sollten Fremde, die nicht zum Leineweberamte gehörten, dem Rate zwei Reichstaler zahlen, wenn sie das Handwerk erlernen wollten[5]). 1687 am 6. Juni verlieh Philipp Kasimir den Barntruper Leinewebern Privilegien, nach denen sie im Orte allein berechtigt waren, Webertaue anzulegen und 1714 am 7. April wurden sie durch eine auf 40 Gfl festgesetzte Strafe gegen solche, die diesem Vorrecht zuwiderhandelten, geschützt. Um das Jahr 1700 hatte sich auch, entgegen den städtischen Privilegien, im Siekkruge zu Iggenhausen ein lebhafter Linnenhandel entwickelt. Der dortige Krüger hatte zur Ausübung des Handels einen Fremden aus Dissen[6]) herangezogen und in seinem Hause eine Leggebank errichtet. Die Klage gegen diesen Handel, der im Gebiet zwischen den Städten Lemgo, Uflen und Detmold ausgeführt war, hatte die Stadt Uflen eingeleitet. Die gräfliche Kammer ging sofort durch ihren Vogt dagegen vor; dem Krüger wurde wegen der geleisteten Beihülfe bei 100 Gfl. Strafe der weitere Handel verboten, dem Händler Westhaus bei 500 Gfl. Strafe anbefohlen, sich nicht zu

[1]) Diesem Vertrage gemäß huldigten die lippischen Städte allein dem regierenden Landesh rrn; Sternberg aber und damit auch Barntrup statteten nicht allein dem regierenden, sondern auch dem abgeteilten Erbherren das homagium ab.

[2]) O. A. Stadt Barntrup C. Sect. 1, 2.

[3]) O. A. Stad Lemgo F. Sect 16.

[4]) O. A. Stadt Lemgo F. Sect 16.

[5]) O. A. Stadt Barntrup C. Sect 1, 2.

[6]) Im Stift Osnabrück.

entfernen. Die Strafe, die ihn treffen sollte, wurde schließlich auf 200 Gfl. festgesetzt. Aber der Fürstbischof von Osnabrück wandte sich seinetwegen an den lippischen Grafen mit dem Ersuchen, Westhaus alles beschlagnahmte Leinen herausgeben zu lassen und ihm dann die Strafe zu erlassen, denn, nachdem es ihm verboten, habe er nur auf vorgestreckte Gelder hin den Untertanen noch Leinwand abgenommen.

Aus einem Schreiben Lemgos an den Detmolder Magistrat von 1769 erfahren wir, daß die öffentliche Legge in Lemgo durch den Verfall des Linnenhandels schon „seit fünfzig und mehr Jahren" ganz eingegangen war. Einigermaßen wiederhergestellt und fortgeführt war der Handel vermittelst einer Privatlegge der Kaufleute. Denn in den großen Handelsstädten kam es vor, daß man die Lemgoer sowie alle anderen öffentlichen Leggeanstalten nicht mehr genügend beachtete. Weil auch die Lemgoer Kaufleute sich nach der Legge des Abnahmeortes richten mußten, wurden sämtliche Linnen auf den selbstangelegten Leggen umgemessen.

Da unter diesen Umständen die öffentlichen städtischen Leggen ihren eigentlichen Zweck nicht mehr erfüllen, war in Lippe schon bald nach 1700 das Leggerecht auch an Privatpersonen seitens der gräflichen Kammer gegen einen Kontrakt und eine bestimmte Abgabe verliehen worden.

Zum Verfall der städtischen Leggen hatte ohne Frage auch die Ausbreitung des Handels auf dem platten Lande beigetragen. Man errichtete lieber an Ort und Stelle solche Privatleggen, um der oft weiteren Wege nach der Stadt überhoben zu sein.

Ebenso wie es niemandem erlaubt war, ohne einen solchen Kontrakt in seinem Hause einen Privatleggetisch anzulegen, mußte auch jeder gewährte Leggetisch nach Vorschrift des Aufsichtsbeamten geeicht werden. Zu dem Zweck wurde eine eiserne Stange darauf geschlagen, die mit dem richtigen Ellenmaß versehen war, das der Aufsichtsbeamte jedesmal verschaffte. Der Leggehandel wurde in der Regel auf sechs Jahre verpachtet. Nach Ablauf des Pachtbriefes wurde dann die Stange abgeschlagen und das Maß ausgetilgt. Von den städtischen Leggeanstalten hatte sich die Salzufler auf dem Rathause noch am längsten weiter erhalten; der Leggehandel erlebte hier noch eine gewisse Blüte. Untertanen,

die sich gegen das Privileg eines verpachteten Leggehandels vergingen, wurde dies Vergehen meist bei einer Strafe von fünfzig Gulden für den Wiederholungsfall verboten.

Zweites Kapitel.

Das Linnengewerbe auf dem platten Lande.

A. Flachsbau und Leinsamenhandel.

Ueber Flachsbau und Garnbereitung in ihren Uranfängen hat Karl Bücher genauere Untersuchungen angestellt[1]. Danach bestand dies alte Kulturgewerbe zuerst als Hauswerk bei allen Bewohnern des platten Landes. Die Rohstoffe, die die Bewohner eines Hauses, einer Familie bauten und verarbeiteten, fanden auch nach ihrer Verarbeitung Verwendung nur im eigenen Haushalt. Spinnen und Weben waren vorwiegend eine Beschäftigung von Personen des weiblichen Geschlechts. Wie das Schwert den Mann, so ehrte die Spindel die Frau[2]. Selbst Fürstinnen nahmen, wie wir wissen, die Spindel zur Hand und spannen. Eine große Fertigkeit im Spinnen soll beispielsweise Mathilde, die Gemahlin König Heinrichs I., in Herford bewiesen haben[3]. Erst nach der anfänglichen Produktion der Webstoffe lediglich für den eigenen Bedarf gingen diese allmählich auch in den Tausch- und Kaufhandel über[4]. Zunächst mögen etwaige Ueberschüsse an Leinwand den Nachbarn je nach Bedarf veräußert worden sein. Als dann mit der Entwicklung städtischen Lebens auch die Geldwirtschaft weiteren Umfang gewann, wurde die nächste Stadt dem Landbewohner für seine Ware das bequemste Absatzgebiet. Zugleich mußte die Produktion eine erhöhte Steigerung erfahren. In den Städten begegnen wir infolgedessen früher Leinwandhändlern und Kaufleuten als Leinwandwebern[5]. Die Leinenfabrikation blieb eine wichtige Erwerbsquelle der Untertanen des

[1] Entstehung der Volkswirtschaft. Tübingen 1898. S. 125 ff.
[2] Vergl. die Bezeichnungen Schwert- und Spindelmagen.
[3] v. Detten S. 95 ff.
[4] Vergl. Schulte S. 112.
[5] Schmoller S. 362.

platten Landes. Eine hervorragende Pflegestätte fanden der Flachsbau und die Weiterverarbeitung seiner Erzeugnisse auch in den Klöstern. Hier sowie in den Städten, wo sich ein Weberstand bildete und in einer Zunft zusammenschloß, finden sich die ersten männlichen Weber etwa seit dem 12. Jahrhundert[1]. Seitdem die bäuerliche Wirtschaft in Abhängigkeit vom Fronhofe stand, kommen Flachs und Hanf vielfach als Abgaben für die Herrschaft, als Teil des Hufenzinses vor. Nach dem Herforder Heberegister mußten um die Mitte des 12. Jahrhunderts der Meier zum Gottesberge 10 Remel, der Meier zu Müdehorst 20 und verschiedene Mansen des Meiers zu Biest[2] je ein Remel[3] Flachs nach Herford liefern[4]. Ebenso waren Leinwand und Garn eine wichtige Abgabe an die Pfarr- und Gutsherrn[5]. Um die Mitte des 17 Jahrhunderts bezog die lippische Herrschaft von ihren zehntbaren Ländereien statt des Flachses Garn oder dafür bares Geld. 1648 war es Brauch, von jedem Scheffel Land zwei Stück Garn zu geben oder noch genauer ein Stück vom kurzen, zwei Stück vom langen. In der Vogtei Detmold erhielt 1659 die Herrschaft von jedem Scheffel ein Stück Garn oder ein halbes Kopfstück[6] [7]. Auch im Amt Sternberg war gegen Ende des 17. Jahrhunderts (1694) schon seit undenklichen Zeiten für den Flachszehnten an die Landesregierung Garn entrichtet und zwar von jedem Himbt ein Stück[8]. Anders war es in Oerlinghausen. Hier gaben 1711 die Krentruper den Flachszehnten in Form von Flachsboten. Jeden Flachsboten, der nicht in natura entrichtet wurde, ließ sich die Herrschaft mit neun Groschen bezahlen[9]. Die Grafschaft Lippe war besonders

---

1) Schmoller S. 362.
2) Biest, ein früherer Ort bei Lemgo.
3) 1 Remel = 10 Bündel zu je 20 Pfund.
4) Vergl hierüber Darpe, cod. trad Westf. IV S. 31 ff., v. Detten a. a. o. S. 94 Hans. Geschichtsblätter Jhg. 1895. S. 80.
5) Meyer, Guts- und Leibeigentum in Lippe seit Ausgang des Mittelalters S. 80, 834.
6) O A. Vogtei Detmold Sect. II, 10
7) 4½ Kopfstück = einem Taler, Grote und Hölzermann S. 190.
8) O. A. Amt Sternberg D., 2.
9) Vergl. über weitere Bestimmungen die Zehnt- und Pachtordnung von 1771, L. V. II. S. 421 § 4.

in ihren nördlichen Landesteilen, die an die Grafschaft Ravensberg grenzen, für den Flachsbau sehr geeignet. Der Boden ist tonhaltig und locker, weil er mit Mergel und Kalk durchsetzt ist. Die häufigen Niederschläge der nordwestdeutschen Tiefebene kamen ihm günstig zustatten[1]. An den Bergen verdarb der Flachs leicht durch Abfließen und durch zu große Dürre In der Senne kam er fast garnicht fort; hier geriet der Hanf besser. Aber trotzdem waren die Untertanen sehr auf das Flachsziehen bedacht. Schickedanz[2] nennt den Flachs das Hauptprodukt unseres Landes, das ihm den Hauptgewinn an barem Gelde verschaffte. Die größte Feinheit wies er in den Aemtern Oerlinghausen, Schötmar und Lage auf. Die große Güte, Feinheit und Haltbarkeit des lippischen Flachses, der sich besonders gut für Mittelgarne eignete, rühmen v Viebahn und Wilhelm Meyer[3]. Der Flachs war nicht so sehr eigentlicher Handelsartikel. Der meiste im Lande gezogene Flachs fand auch im Lande seine weitere Verarbeitung. Landwirte verkauften nur bei einer Nachfrage von dem, was im eigenen Haushalt nicht verbraucht wurde. Meist wurde er von Jahr zu Jahr aufbewahrt, bis eine Tochter bei der Heirat ausgesteuert werden mußte. Daher fanden sich auf sehr vielen Kolonaten große Vorräte an meist verarbeitetem Flachs vor, deren Verkauf in der Regel als ein Beweis zerrütteter Finanzverhältnisse galt. 1673 ist in den Akten die Rede vom Flachshandel der Detmolder[4]. Als 1753 der Amtmann Radau zu Lage anzeigte, daß Rietbergische Untertanen zum großen Schaden der kleinen Leute im Lande Flachs aufkauften, sollte dies Aufkaufen des Flachses und Außerlandesführen durch die Fremden verboten werden. Trotzdem stand man, als 1756 die Ausfuhr der einheimischen Kornfrüchte verboten wurde, davon ab. Weil man befürchtete, zahlreichen ärmeren Leuten, die sich vom Flachsbau ernährten, den Unterhalt zu nehmen, blieb allein die Flachsausfuhr ins Paderbornsche und Rietbergische nicht verboten[5].

---

1) Vergl. Meyer, Teilungsverbot S 61.
2) Das Fürstentum Lippe-Detmold Hildesheim 1830. S. 18.
3) v. Viebahn a. a. o. S. 24. Meyer, Teilungsverbot S 2.
4) O. A. Detmold G. Sect. IV.
5) Hoheits- und Polizeiakten A. IX, 2 a.

Eine genaue Beschreibung des Herganges bei der weiteren Zubereitung des Flachses zu Garn gibt Schoneweg [1]. Hier finden sich auch die alten sprachlichen Volksbezeichnungen. Wir beschränken uns daher im einzelnen auf Abweichungen und Besonderheiten.

Um die eigentliche Flachsfaser zu gewinnen, war es nötig, den Bast von den inneren holzigen Teilen des Stengels zu trennen. Dies geschah durch die Zerstörung des Pflanzenleimes, der beide Bestandteile zusammenhielt. Am besten erreichte man diesen Zweck durch den Gärungsprozeß des Rottens. Solche Rottegruben fanden sich in der Nähe eines jeden Dorfes, gewöhnlich auf Gemeinheitsgründen. Aber um sie zweckmäßig zu gebrauchen, stellte sich meist als ein großer Uebelstand der Mangel fließenden Wassers ein. Sie an fließenden Gewässern und Bächen anzulegen, war seit dem 3. September 1659, wo man es noch auf ein Jahr erlaubte, von der Herrschaft streng verboten worden, weil man große Nachteile für die Betreibung der Fischerei davon befürchtete. Wie wenig die lippischen Untertanen diesem Verbot nachlebten, zeigen die häufigen Wiederholungen desselben, die sich bis zum Jahre 1806 verfolgen lassen, obwohl allen Beamten, Bürgermeistern und Richtern anbefohlen war, genau darüber zu wachen. Auf Zuwiderhandlungen stand anfangs die Konfiskation des Flachses, dann kam eine Geldstrafe von zwei Goldgulden hinzu und schließlich wurde noch eine Anzeigebelohnung von zwölf Mariengroschen ausgesetzt.

Ganz anders stand man um die Mitte des 19. Jahrhunderts der Anlegung von Rottegruben gegenüber. Fischereien durften ihr nach der Verordnung vom 16. Juni 1846 nicht mehr hinderlich sein [2]. Neben Fischbächen wurden sie ohne weiteres erlaubt. Bei der Teilung von Gemeinheiten in dieser Zeit verfuhr man in der Weise, daß für die Rottegruben jedesmal ein gemeinschaftlicher Platz liegen blieb [3]. Ein jeder Grundbesitzer bekam mindestens eine, auch wohl mehrere für seinen privaten Gebrauch. Zur Besichtigung zweckmäßiger Gruben wurde in jedem Amte eine

[1]) Flachsbau und Garnspinnerei in der Sitte, Sprache und Anschauung des Ravensbergers. Bielefeld 19.1.

[2]) L. V. IX. S. 554.

[3]) Vaterl. Bl. III S 113.

Kommission eingesetzt, die aus dem Dorfvorsteher, dem Hebungsbeamten und zwei bis drei erfahrenen Landwirten bestand. In den Städten wurde statt des Hebungsbeamten ein Mitglied des Magistrates dazu bestimmt. Für die Anlegung größerer Rottegruben in jedem Distrikt als Muster, wie dies beispielsweise auf der Meierei Falkenhagen geschah, bewilligte die Regierung sogar beträchtliche Geldunterstützungen.

Auf diese mehr durch einen chemischen Prozeß vollzogene Zubereitung des Flachses durch Rotten erfolgte die mechanische. Das Trocknen des Flachses, das nun weiter vorgenommen wurde, geschah am besten in der Nähe der Rottegruben auf freien Plätzen durch Sonnenwärme. Da aber das Knicken oder Brechen, das zur weiteren Entfernung der holzigen Teile des Flachsstengels stattfand, sich dann nicht so leicht bewerkstelligen ließ, schritt man auch wohl zum Dörren durch Ofenhitze in Stuben und auf Backöfen. Wegen der damit verbundenen Feuersgefahr und weil oft allzu gleichgültig dabei verfahren wurde, erließ Hermann Adolf 1658 am 28. November hiergegen ein erstes Verbot [1]), auf dessen Nichtbeachtung Geldstrafe oder nach Befinden auch Leibesstrafe stand. Den geringen Erfolg, den diese Verordnung zeitigte, schrieb man 1669 der Nachlässigkeit der Nachtwächter zu. Das Knicken oder Brechen des Flachses, das man in Lippe auch Bocken nannte, geschah früher durch platte Hölzer, die mit einem krummen Stiele versehen waren, durch die sogenannten Tröten. Hiervon kam man bald ab, weil eine besondere Fertigkeit dazu erforderlich war, die Tröten auch sehr leicht zerschlagen wurden und der Flachs unegal wurde. Man band statt dessen den Flachs in kleine Bunde (Klechtern) zusammen und schlug sie erst dann mit einem hölzernen Hammer (Bälter) weich. Da auch diese Arbeit sehr zeitraubend war, suchte man, wenn eben möglich, den Flachs gern zu den wenigen im Lande vorhandenen Bockemühlen zu bringen, in denen aber besonders im Herbst unmöglich aller geerntete Flachs gebockt werden konnte [2]). Hier gingen die größeren Kolonatsbesitzer stets vor; die kleinen Leute, für die noch Schwierigkeiten des Transportes hinzukamen, wurden oft erst nachts oder Sonntags vorgelassen.

[1]) L. V. I S 431 Vergl. auch Münstersche Beiträge. N. F. XIX. S. 44.

[2]) Zwischen Lemgo und Schötmar gab es nur zwei solcher Mühlen, zu Heerse und Büllinghausen Vaterl. Bl. III S 113.

Ebenso wie das Ausdreschen des Korns war auch das Bearbeiten des Flachses eine beliebte Beschäftigung für den frühen Morgen. Spät abends und früh morgens hörte man das beständige Klopfen und Pochen der Flachsverarbeitung. Vom Wilbaser Markttage [1]) an mußten seit 2 Uhr morgens vier Knechte das Reinigen des Flachses besorgen und vor dem Frühstück einen gebockten Boten [2]), den die Hausfrau abends vorher zurecht gelegt hatte, auf der hölzernen Flachsbreche brechen, damit Hausfrau und Mägde tagsüber ihn weiterverarbeiten konnten [3]). Weil diese Arbeiten nur bei Licht vorgenommen werden konnten, wurden von der Landesregierung häufig Verordnungen dagegen erlassen; sie durften nur bei einer wohlverwahrten Leuchte ausgeübt werden. 1685 am 6. Oktober wurde dem Amtmanne zu Schwalenberg erlaubt, Leuten, die er bei Bearbeitung des Flachses bei brennendem Licht antraf, den Flachs wegzunehmen [4]). Wir lesen, daß für den Fall der Bearbeitung des Flachses bei Licht außer einer Geldstrafe selbst Zuchthausstrafe angedroht wurde [5]). Der Pastor zu Falkenhagen wies 1745 am 27. September auf die Gefahren für die Sittlichkeit hin, die diese Beschäftigung, die die ganze Nacht hindurch von Personen beiderlei Geschlechts betrieben würde, mit sich brächte. Er schlug vor, den Untertanen die Flachsverarbeitung von 2—3 Uhr morgens zu untersagen, da besonders die Nacht von Sonnabend auf Sonntag nicht verschont würde und mancher unvorbereitet und in seinen Sünden zum Abendmahl erschiene, außerdem es ihm in der Seele weh täte, wenn die gewöhnlich Sonntags von Paderborn nach Falkenhagen kommenden Patres den Wandel der Evangelischen sähen [6]).

Die Aussaat des Leins geschah in der Grafschaft Lippe entweder früh oder spät. Der frühe oder Gartenflachs wurde schon Ende April gesät, der Feldflachs gewöhnlich erst Mitte Juni. Späte Aussaat fand immer statt, wenn der Boden sehr streng oder tonig war. So beispielsweise in der Vogtei Donop. Es

[1]) 14 Tage vor Michaelis.
[2]) Ein 50 bis 60 Pfund schweres Bund Flachs.
[3]) Intell. Bl. 1789 S. 7.
[4]) O. A. Amt Schwalenberg B., IX c.
[5]) L. V. 1 S. 141.
[6]) O. A. Amt Schwalenberg B., IX k.

war eine Hauptaufgabe der Aemter, in der Grafschaft genau darauf zu achten, ob der Acker für die Leinaussaat auch in der richtigen Weise bestellt war, ob den ärmeren Untertanen ebenso wie für Saatkorn auch für Leinsamen die nötigen Kreditscheine ausgestellt waren [1]). Die Konduktoren der herrschaftlichen Meiereien waren nach ihren Kontrakten dazu verpflichtet, armen Dorfbewohnern gegen einen geringen Entgelt ein Stück Landes zu bestellen und anzuweisen. Aber nur zu häufig hören wir von Klagen, die beim Amte einliefen, daß die Verwalter ihnen die Aussaat verleideten. Oft war kurz vor der Zeit der Aussaat noch nicht bestimmt, wohin der Lein für die kleineren Leute gesät werden sollte. Darum konnte auch der Grund und Boden unmöglich die für den Flachsbau erforderliche sorgfältige Vorbereitung erfahren haben. Es ist somit erklärlich, wenn lippische Untertanen, um die Spinnerei betreiben zu können, gezwungen wurden, sich Flachs aus dem Wertherschen zu holen.

Die Einfuhr des Leinsamens in die Grafschaft erfolgte gewöhnlich über Bremen. 1713 am 9. Juni wurde von hier aus den Städten Lemgo und Horn berichtet, daß unvermutet aus Holland Leinsamen angekommen sei, daß aber der aus Riga, Libau und Königsberg vorhandene weit besser sei. Sogar mit bloßem Auge könnte man den Unterschied der Sorten feststellen [2]). Im ganzen Lande bezog man Samen aus Kurland und Livland; dem selbstgebauten Samen traute man die innere Güte nicht zu. Mehrere Tonnen von vorwiegend ausländischem, Windauer Samen, säten auch die großen Bauern für sich und für ihr Gesinde als Teil des Lohnes [3]). Den besten Flachs sollte der Seeländische Same ergeben, der aber eines guten Bodens bedurfte. Aermere Leute, die auf Meiereipächter und Bauern angewiesen waren, zogen ihn daher nur in Gärten.

Der Leinsamenhandel war anfangs ebenso wie der Kornhandel auf dem Lande gänzlich untersagt gewesen [4]). Er mußte in der Stadt vor sich gehen. Der Versand des Samens an die lippischen Kaufleute geschah in Tonnen oder Säcken. Als Abgabe

[1]) L. V. 12. III. 1771 und 20. V. 1775; s. auch Führer, kurze Darstellung der meierrechtlichen Verfassung in Lippe. Lemgo 1804. S. 189.
[2]) Hoheits- und Polizeiakten A. IX, 2a.
[3]) R. R. 143. Nr. 17 I.
[4]) 1677 am 20. September durch Simon Henrich (L. V. 1. S. 482).

für den Einzelverkauf gaben die einheimischen Händler von der Tonne drei Mariengroschen, vom Sack einen Mariengroschen drei Pfennig [1]). Was die Preise des Leinsamens anlangt, so erfahren wir hierüber genaueres aus dem Jahre 1787. Der Sommer 1786 war sehr regenreich und kalt gewesen. Selbst die ältesten Leute erinnerten sich nicht, eine ähnlich naßkalte Witterung für den Sommer erlebt zu haben. Infolgedessen war auch der Flachssame nirgends reif geworden. Auf das Ersuchen des Amtsvogtes Friedrich Karl Rohdewald vom 1. Dezember 1786 hatte die lippische Regierung durch die Magistrate in den Städten die Kaufleute auffordern lassen, beizeiten genügend Leinsamen einzukaufen, auch sich erkundigt, daß in Riga und Libau guter Same gewachsen sei. Diese erklärten sich auch sämtlich hierzu bereit für das Versprechen der Regierung, ihnen Hilfe und Schutz gegen die Restanten zu gewähren. Man unterschied zwischen Tonnen- und Sackleinsamen. Die eichene Tonne Leinsamen kaufte der Kaufmann Koch zu Detmold in Bremen für 10 Reichstaler 18 Groschen. Durch Fracht und Agio stieg sie auf nahezu 12 Reichstaler. An Einzelpersonen verkaufte er sie anfangs für 15 Reichstaler bis schließlich die Preise stiegen und mit 17 Reichstalern ihren Höhepunkt erreicht hatten [2]). Der jüngere Koch hatte für die gewöhnliche Tonne 8 Reichstaler 18 Groschen gezahlt. Ihr Preis stieg durch Schiffs- und Landfracht auf 9 Reichstaler 18 Groschen. Aus Salzuflen erfahren wir, daß dort bisher niemand mit Leinsamen gehandelt hatte. Der Kaufmann Schröder hatte sich über 80 Sack des sogenannten Sackleinsamens aus Seeland kommen lassen, von denen jeder 2 Scheffel enthielt, den er im ganzen an andere Kaufleute im Lande absetzte und auch im kleinen verkaufte. Bürgermeister und Rat der Stadt Salzuflen berichteten, daß dieser Sackleinsamen im hiesigen Lande erst seit einigen Jahren bekannt geworden sei und einen guten Erfolg aufgewiesen habe. Die Körner waren klein, daher war auch zur Aussaat nur halb soviel davon erforderlich als vom Tonnenleinsamen. Genügt aber hatte der Einkauf der lippischen Kaufleute nicht. In Detmold gab man die Nachfrage nach Leinsamen den Schutzjuden schuld, die sich auch bereit erklärt hatten, größere

[1]) Lipp. Mag. VII, 53.
[2]) Hoheits- und Polizeiakten A. IX, 2a.

Sendungen kommen zu lassen, aber hernach ihn auf Karren sich von Lemgo her verschafft hatten. Es zeigte sich, daß der Leinsamenhandel ein großes Spekulationsgeschäft war. Anfangs stiegen die Preise, um hernach, wo der Bedarf gedeckt war, wieder zu fallen.

Auf dem platten Lande privilegierte die lippische Regierung nach 1700 zwecks Ausübung des Leinsamenhandels gegen eine bestimmte Abgabe einzelne Untertanen. In Belle zahlte ein Einwohner 1729 ein jährliches Handlungsgeld von einem Taler 18 Groschen. Die Summe sollte noch erhöht werden, falls mehr als 12 Tonnen zum Verkauf gelangten [1]). Die Untertanen befürchteten beim Leinsamenkauf oft Uebervorteilungen. Nur zu leicht konnte es vorkommen, daß gute Samensorten, die etwa aus den russischen Ostseehäfen kamen, im Zwischenhandel mit geringeren Sorten untermischt wurden. Der Handel mit Leinsamen war sehr einträglich. Eine Niederlage für den Leinsamenverkauf, die 1734 Fremde in Heidenoldendorf errichteten, führte sofort zu einem Vorgehen des Detmolder Krameramtes [2]). Es wies auf die geringe Entfernung zwischen Heidenoldendorf und der Stadt Detmold hin, die den Kauf bei seinen Amtsgenossen zuließe, und erklärte sich bereit, den Heidenoldendorfern und anderen Bewohnern des platten Landes nicht allein auf Leinsamen, sondern auch auf andere Waren Kredit zu geben. Die Tonne Leinsamen wollte es noch um einen Reichstaler billiger liefern, für sieben Reichstaler, und die Garantie für guten Flachs übernehmen, widrigenfalls auf die Bezahlung verzichten. Für fremdländischen Samen gingen jährlich große Summen außer Landes. Es war darum das Bestreben des Grafen Ludwig Henrich Adolf, durch Geldprämien die Zucht einheimischen Leinsamens zu fördern. Zunächst sollte nach der Verordnung vom 20. April 1789 [3]) ein allgemein verständlicher Unterricht über die beste Art und Weise des Flachsbaues bekannt gegeben und im lippischen Intelligenzblatt sowie im Kalender veröffentlicht werden [4]). Sodann sollte in jedem Amt und jeder Vogtei in der Klasse der ganzen, mittleren und

[1]) Hoheits- und Polizeiakten A. IX, 2a.
[2]) O. A. Stadt Detmold D. Sect. X.
[3]) L. V. III S. 549.
[4]) Intell. Bl. 1789, 205 und 363.

gemeinen Vollmeier derjenige eine Prämie von fünfzehn Reichstalern erhalten, der, nicht unter 72 vollen Scheffeln, den meisten zur Aussaat tüchtigen Leinsamen erzeugte. In der Klasse der großen, mittleren und kleinen Halbmeier waren für ein Mindestmaß von 48 Scheffeln zehn Reichstaler und für die dritte Klasse der Hoppenplöcker, Straßenkötter und Einlieger bei wenigstens 24 Scheffeln fünf Reichstaler Prämie ausgesetzt. Wer eine Prämie begehrte, mußte sich um Martini bei dem zuständigen Amte melden, den gezogenen Leinsamen sehen und messen lassen. Auch im folgenden Jahre unterstützte die Regierung die Flachsbau betreibenden Einlieger des Landes. Wer ihnen gegen billigen Lohn gutes Land für mindestens 24 Scheffel Leinsaat überließ, erhielt zwei silberne Medaillen, die auf der einen Seite das Brustbild des Fürsten Friedrich Wilhelm Leopold, auf der anderen die Inschrift: Dem guten Landwirt, zeigten[1]). Die Fürstin Pauline ließ 1805 am 15. Januar diese Verordnung erneuern. Noch 1835 wurden allein auf den in Zeitpacht stehenden herrschaftlichen Meiereien 688 Scheffel Lein für Einlieger gesät[2]). Als Säelohn bezahlten diese Einlieger und kleinen Stättebesitzer in der Regel zwei bis drei Reichstaler für die Scheffelsaat.

B. Spinnerei und Weberei.

Leinwand war die eigentliche Tracht des lippischen Bauern. Nach der neubearbeiteten Polizeiordnung von 1604 sollten die Bauern nur aus westfälischem Tuch oder aus westfälischer Wand hergestellte Kleidungsstücke tragen, wie sie im Inlande gearbeitet wurden. Den Söhnen sollte ausnahmsweise an ihren Ehrentagen das Tragen eines englischen Rockes gestattet werden[3]). Spinnrad, Haspel, Racke, Schwinge, Hechelstuhl, Hechel und Ribbeeisen durften auf einem lippischen Brautwagen nicht fehlen, den hoch oben die Brautdiestel krönte, eine mit Kinderzeug gefütterte und mit Flachsknoben behangene Stange[4]). In der Vogtei Falkenberg pflegte noch 1805 die Frau von ihren Eltern einen Webstuhl mit in die

[1]) L. V. IV S. 10.
[2]) Lipp. Mag. 1837, 156.
[3]) Vergl. Falkmann, Beiträge III. Heft 1. Periode S. 205.
[4]) s. Führer S. 381. Schwanold, das Fürstentum Lippe 1899. S. 147.

Ehe zu bringen[1]). Man unterschied zwischen dem eigentlichen Berufsspinner und Berufsweber und dem Landmanne, der ohne Lehr- und Wanderjahre das Gewerbe als Nebenbeschäftigung betrieb. Gewebt und gesponnen wurde in erster Linie im Winter. An den langen Abenden vereinte die Spinnstube den Hausherrn, die Hausfrau und das Gesinde zur Erledigung einer bestimmten Anzahl von Binden. Diese war von einer einzigen Lampe, die an einem hölzernen, beweglichen Haken in der Mitte hing, dürftig erleuchtet. So hoch war der Wert, den man reellem Spinnen beilegte, daß eher ein Mädchen, das ein ausschweifendes Leben führte, einen Mann mitbekam, als ein solches, das nur in dem Verdacht stand, Garn nicht vollgehaspelt oder veruntreut zu haben[2]). Das Spinnen war schon eine wichtige Beschäftigung für den siebenjährigen, im landwirtschaftlichen Betriebe tätigen Knaben, wenn er noch die Schule besuchte. Von Martini bis Maitag mußte er täglich sieben Bind Garn, das Bind zu 66 Fäden, über den langen Haspel von $3^1/_2$ Ellen liefern. In Landesteilen, wo man kleines Garn spann, 10 Bind 60 zu Fäden über den $2^1/_4$ Ellen langen kleinen Haspel[3]). Die Knaben im Alter von neun bis zwölf Jahren hatten täglich über den langen Haspel neun Bind, über den kleinen Haspel fünfzehn Bind Garn zu spinnen. Sie waren zugleich Kuhhirten und bekamen, wenn sie nicht bei ihren Eltern wohnten, im Sommer als Lohn 1 Reichstaler und 3 Ellen Mengellakenlinnen zum Hemde[4]). Vom dreizehnten bis ins sechzehnte Jahr war im Herbst früh morgens Flachs zu racken vorgeschrieben und nach der Konfirmation 15—20 Bind Garn[5]) über den langen oder 25—30 Bind über den kleinen Haspel zu spinnen. Mit dem siebzehnten Jahre wurden es 25 Bind über den langen Haspel; als Lohn gab es jetzt 4 Reichstaler und zu 2 Hemden das Mengellakenlinnen[6]). Die Knechte im Alter von 17 bis 20 Jahren waren verpflichtet, abends ein Stück Garn

[1]) G. A. (Kammerakten über Gewerbeabgaben) F. 67. Tit. 19 C. 2.
[2]) v. Donop, Histor. geogr. Beschreibung der Fürstl. Lippeschen Lande in Westf. Lemgo 1790. S. 245.
[3]) Vergl. „Erziehung des lippischen Landmannes" Int. Blatt 1789 S. 7.
[4]) Linnen von einmal gehecheltem Flachse, wozu Heedengarn als Einschlag kam. Int. Bl. 1789 S. 11.
[5]) 20 Bind waren gleich einem Stück.
[6]) Vergl. die Gesindeordnung vom 6. Februar 1752, Intell. Bl. 1789 S. 12.

über den langen oder $1\frac{1}{2}$ Stück über den kleinen Haspel zu spinnen. Nur wenn den ganzen Tag über gedroschen war, wurde die Aufgabe herabgesetzt auf $\frac{1}{2}$ Stück zu 10 Bind über den langen Haspel und zu 13 Bind über den kurzen. Wurde aber garnicht gedroschen, so wurden über den langen Haspel $1\frac{1}{2}$ Stück, über den kurzen 2 Stück Garn verlangt. Seit dem 21. Jahre traten mehr andere Arbeitsverrichtungea in den Vordergrund. Es waren $\frac{1}{2}$ Stück über den langen, 15 Bind über den kleinen Haspel vorgeschrieben. Für den Fall, daß nicht gedroschen wurde tagsüber, erhöhte sich die Arbeitspflicht auf 1 Stück für den langen, auf 27 Bind für den kleinen Haspel. Der Landmann spann vom Amtsmeier bis zum Mittelstätter mit seinem Gesinde. Diese zugleich Ackerbau treibenden Weber bauten selbst den erforderlichen Flachs und bleichten das Garn, das sie im Sommer verwebten, schon im Vorjahre. Es waren nicht immer geschickte Hände, die sich mit Spinnen beschäftigten, sondern fast alle, die keine andere Beschäftigung hatten. Kinder, Greise, Mütter betrieben es, ohne einen Nachteil für die Gesundheit davon zu verspüren[1]. Da auf den Kolonaten das Gesetz der Erbfolge immer nur einen, in der Regel den ältesten, berief, war Spinnen und Weben eine geeignete Beschäftigung für die große Zahl der Abfindlinge, die sich als Einlieger oder Heuerlinge damit befaßten. Die Ausgaben zum Anlagematerial für den Beruf waren außerordentlich gering; ein Spinnrad war für ein bis zwei Taler, ein Webstuhl für zehn bis fünfzehn Taler zu kaufen[2]. Obwohl eine ganze Reihe von Webern und Spinnern ansässig wurden, wohnte doch der größere Teil als Einlieger zur Miete. Der Webstuhl war in der Wohnstube aufgestellt. Weil auf dem platten Lande billiger zu leben und bequemer der Flachs zu ziehen war, zogen die Einlieger als Wohnsitz dies der Stadt vor[3]. Von kleinen Köttern und Straßenköttern betrieben 1781, die Amtsmeier und Mittelstätter ausgerechnet, im Amt Schötmar etwa 1000 Familien Garnspinnerei, die das gewonnene Garn verkauften. Da jede Familie etwa 600 Stück erzielte, gingen von hier im ganzen allein 600000 Stück in den Handel oder zur Weberei[4]. Beliebt war, was Richtigkeit

¹) Möser, Patriotische Phantasien. Berlin 1878. I, 47.
²) Meyer, Teilungsverbot S. 63.
³) Meyer, Teilungsverbot S. 79.
⁴) Hoheits- und Polizeiakten A. IX, 2c.

der Fädenzahl und der Binde anlangt, das Garn aus dem Amte Blomberg. Aber auch hier war man von der alten Gewohnheit nicht losgekommen, ebenso wie in den Aemtern Schwalenberg und Schieder, das Garn unterm Arm wegzuspinnen von der Dieste statt vom Spinnrocken. Auf diese Weise wurde es nicht fest und drall genug[1]. In Lemgos Umgegend wurde mehr langes Garn zum Löwentlinnen, im Amt Detmold dagegen viel kleines zu feinem Linnen und Drell gesponnen, das man in Heidenoldendorf, auf der Pivitsheide, in Hiddesen und Diestelbruch verwebte.

Man unterschied im ganzen im Lande vier verschiedene Sorten von Garn:

1. Das grobe Garn für die Leggelinnen der Meier und Landwirte. Da von ihm nicht soviel versponnen als verwebt wurde, stellte sich eine Einfuhr als notwendig heraus.

2. Das Moltgarn aus feiner Heede, das vorwiegend in die auswärtigen Fabriken exportiert wurde.

3. Das gewöhnliche feine Garn verwebte man im Lande selbst zu den feinen Leinen.

4. Das ganz feine Garn wurde im Lande stark verwebt, aber nur wenig gewonnen. Es kam besonders aus dem Rhedaischen und Rietbergischen[2]. Möser[3]) nennt Spinnen die armseligste Beschäftigung. Genaue Berechnungen über den Verdienst der Spinner im lippischen Lande sind im lippischen Intelligenzblatt von 1811[4]) angestellt. Danach ergibt das gewöhnliche Feinspinnen einen Verdienst von täglich $3\frac{3}{4}$ Groschen, das eigentliche Feinspinnen des Flachses zu sog. Lotgarn einen solchen von 7 Groschen. Nach Meyer betrug nach dem siebenjährigen Kriege der Verdienst der Spinner drei Mariengroschen täglich, für das ganze Jahr 26 Taler[5]. Daß die feine Weberei über die westlichen, die grobe mehr über die nördlichen Landesteile verteilt war, hatte vielleicht darin seinen Grund, daß für die feinen Leinen vorzugsweise Bielefeld, für die groben die Weser als Hauptabsatzgebiete in Betracht kamen. Die Feinweberei hatte in erster Linie ihren Sitz in den

¹) R. R. 143. Nr. 17 l.
²) Hoheits- und Polizeiakten A. IX, 2c.
³) Patriot. Phant. S. 100. Vergl. ferner Westf. Nat. Kal. 1801, 149.
⁴) Int. Bl. 1811 S. 303.
⁵) Teilungsverbot S. 74.

Aemtern Oerlinghausen, Lage und Schötmar; hin und wieder auch in den Aemtern Detmold und Brake. Aber feines Garn für die Weber dieser Aemter wurde auch außerhalb gesponnen, in den Aemtern Varenholz und Sternberg. Die Bauern und Meier befaßten sich garnicht mit der feinen Weberei; sie fertigten nur Leggelinnen. In den Aemtern Lage, Oerlinghausen, Schötmar betrieben darum nur die kleinen Leute, die Einlieger und Kleinkötter, Weberei. Im Amt Oerlinghausen war die Fabrikation der feinen Leinwand auch der Haupterwerbszweig des bei weitem größten Teiles der nicht bespannten Kolonen. Im wesentlichen waren es drei Hauptsorten Leinwand, die im lippischen Lande hergestellt wurden.[1])

1. Die feine Leinwand, von der jedes Stück 60 Ellen zählte. Sie ging hauptsächlich an den Rhein, nach Holland, Nord- und Südeuropa und wurde für das Stück mit 30—70 Gulden bezahlt[2]). Eine zweite Sorte erzielte einen Wert von 18—27 Gulden. Hierzu zu rechnen war auch das unter dem Namen Pivitsheider Linnen bekannte graue, 6/4 breite Leinen, das vorwiegend nach Bielefeld abgesetzt wurde. Auch Bremen, Holland, Hamburg und Dänemark gebrauchten viel davon.

2. Sehr beliebt war die zweite Hauptsorte der Meierlinnen. Sie bestanden aus egalem, schweren Garn, das die Meier selbst gesponnen und nicht zusammengekauft hatten und wurden angefertigt in Stücken von sieben Leggeellen[3]) und 28 Zoll Breite. Sie waren zu 22 Gängen geschiert, der Gang von 40 Fäden, und erzielten einen Ertrag von 2—3 Gulden. Der Haupteinkauf der Leggelinnen geschah in den Monaten Mai bis August.

3. Die dritte Hauptsorte waren die sogenannten Löwendlinnen von 26 Zoll Breite und 7 Leggeellen Länge. Sie wurden für 1—2 Gulden verkauft. Die Meier- und Löwendleinen gingen meist über Bremen nach Amerika. Den gesamten Handel mit lippischem Garn und lippischer Leinwand im In- und Auslande schätzt Schickedanz auf etwa eine Million fünfhundert tausend

[1]) Vergl. v. Reden, Der Leinwand- und Garnhandel Norddeutschlands Hannover 1838. S. 102.

[2]) Schickedanz, Das Fürstentum Lippe-Detmold. Hildesheim 1830. S. 20.

[3]) 7 Leggeellen = 15½ kölnische Ellen.

Gulden ein[1]). Bessere und schlechtere Sorten der Meierlinnen unterschied man je nach der Güte des Garns, das dazu verwandt wurde. Im Amt Sternberg kannte man 1818 drei verschiedene Klassen von Meierlinnen[2]). Zur ersten Klasse verwebte man nur Flachsgarn, zur zweiten gebrauchte man Flachsgarn zum Schieren, gut gesponnenes Heedengarn zum Einschlag und zur dritten Klasse verwandte man zum Einschlag grobes Heedengarn. Leinwand der letzten Klasse fand besonders guten Absatz nach den westindischen Inseln, wo sie zur Kleidung der Sklaven und zu Säcken diente.

Der Verdienst der Spinner und Weber unterlag Schwankungen und hing wesentlich ab von schlechten Flachsernten, die den Einkauf des Materials verteuerten, sowie von politischen Unruhen, die den Absatz erschwerten. Am reichlichsten floß der Verdienst da, wo der Flachs selbst gezogen, versponnen und verwebt wurde. Verderblich für die Weber wirkte das oft weiten Umfang annehmende Vorschußwesen, das Krämer und jüdische Handelsleute übten. Aber wenn die Weber statt vom Spinner so häufig vom Händler und Aufkäufer sich Garn kauften, so lag dies begründet einmal in ihrem Unvermögen, sodann aber auch in der größeren Auswahl für gleich und fein gesponnene Garne, die ihnen bei diesen geboten wurde. Gewebt wurde auf dem platten Lande zum Verkauf, zum eigenen Gebrauch und gegen Lohn. Zu guten, im Winter gewebten Stücken wurde das Garn schon im Sommer vorher gebleicht. Es kam vor, daß mancher Weber im Besitze von zwei, auch wohl drei Webstühlen war; aber zum Weben für den eigenen Bedarf bedurften auch die größten Meier nur eines Stuhles. Eine Webemagd erhielt, abgesehen vom Lohn, einen Reichstaler als Weinkauf und verschiedene Naturalien. Je nach der Feinheit des Linnens beschäftigte ein Webstuhl wohl 5—10 Spinner. Den Durchschnittsverdienst des Stuhles für fertiges Linnen berechnet Meyer auf 350 Taler[3]). Ein Werk[4]) feines Linnen war für einen Arbeitslohn von 2 bis

[1]) a. a. O. S. 21.

[2]) G. A. (Kammerakten über Gewerbeabgaben) Fach 64. Tit. 19. A. 2.

[3]) Teilungsverbot S. 62.

[4]) Werk und Stück werden in der Regel als gleichbedeutende Ausdrücke gebraucht. Unter einem Werk versteht man in der Webersprache für gewöhn-

3½ Reichstalern gewöhnlich in 8 bis 10 Tagen fertiggestellt. Während die Weber der groben Leinensorten außer dem Kochen das Garn auch noch bleichen mußten, war das letztere für die feine Leinwand nicht nötig. Der Verdienst des Webers hing ab von den Preisen des Garns und der Leinwand zugleich. Von rauhem, unverarbeitetem Flachse erhielt man für einen Reichstaler 48 Pfd., von reinem Flachse nur 16 Pfd. An Garn wurden 7—9 Stück mit einem Reichstaler bezahlt. Der Webelohn für 1 Stück Löwendlinnen betrug 4 Mariengroschen. Wenn ein grober Weber im eigenen Hause webte, bekam er um 1790 für 13 Ellen[1] 4½—5 Groschen; webte er außer Hause, wurden ihm in den 1—2 Tagen, die er dafür verwandte, neben der Kost 2 Groschen gezahlt[2]. Nach einer Angabe im neuen westfälischen Magazin[3] brachte ein grober Webstuhl jährlich 40 Reichstaler ein ein feiner 100. Ein Stück feines Linnen, zu dem 125 Stück Garn gebraucht wurden und das 60 Ellen lang, 1½ Ellen breit war, kostete zu 60 Gängen 10—12, 65 Gängen 12—14, 70 Gängen 14—15, 75 Gängen 15—16 und zu 80 Gängen 16—20 Taler. Auf jeden Gang mehr mußte auch ein weiteres Stück Garn verwandt werden, sodaß zu einem Stück in 65 Gängen 130 Stück Garn nötig waren. Je feiner die Leinwand, desto teurer war auch das Garn dazu. Kaufte man, als das Garn billiger wurde, zu der Leinwand von 60 Gängen 14 Stück Garn für 1 Reichstaler, so bekam man zu der von 80 Gängen nur 11 Stück dafür. Während man bei einem Stück feiner Leinwand von 75 Gängen 21 Webetage auf die Fertigstellung verwandte, waren bei einem Stück von 80 Gängen 24 Webetage dazu nötig[4]. Die vorwiegend im lippischen Lande gewebte Leinwand war eine Mittelsorte von 50—75 Gängen, die vorzugsweise zu Hemden, Laken, Ueberzügen von allen denen gebraucht wurde, die nicht aus

lich) ein Stück Leinwand, das aus 14 bis 16 mal 7 doppelten Ellen besteht. Das Maß von 7 doppelten Ellen heißt auch ein Stück. In der gewöhnlichen Sprache versteht man unter einem Stück Linnen das ganze Werk.

[1]) 13 Ellen = 1 Mohl.

[2]) G. A. Fach 67. Tit 19. C. 4.

[3]) „Cameralistische und histor. Beiträge zur Beschreibung des Lippeschen Landes". N Westf. Mag. III. Bd. Heft 9. S. 32f.

[4]) Vergl. Vaterl. Bl. VI. Jahrg. Nr. 12.

Dürftigkeit genötigt waren, sich des wohlfeileren Legge- oder Meierlinnens zu bedienen.

Die Anfertigung der feinen, breiteren Leinwandsorten wurde ursprünglich in den Städten betrieben. Die Amtsmeister fertigten die gröbere Arbeit nur ungern. Solange die Weber des platten Landes hierin mit ihnen nicht in Wettbewerb traten, fühlten die zünftigen Weber in den Städten auch keine Beeinträchtigung in ihrem Erwerbsleben. Aber schon im Jahre 1668 wandte sich der Rat der Stadt Detmold an die Regierung mit dem Ersuchen, sämtlichen Webern auf den Dörfern die Herstellung des Tuches von mehr als 26 Gängen Breite zu verbieten[1]). Er machte geltend, daß ein solcher selbstgewachsener Meister, der ohne Wanderjahre und ohne ein Meisterstück abgelegt zu haben auf dem platten Lande gleich nach Beendigung der Lehre selbständig geworden wäre, unmöglich fähig sein könnte, breites Kleintuch zu weben, weil ihm die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen fehlten, die die Zunft von ihren Mitgliedern verlangte. Noch einmal erfolgte 1860 eine Beschwerde der fünf Städte gegen diese Hantierung der Weber des platten Landes, die sich besonders auf die Dörfer Heidenoldendorf, Hiddesen, Heiligenkirchen und Berlebeck bezog. Den „Winkelleinewebern" wurde das Weben gänzlich verboten, dem Amtmann Busch sogar der Auftrag zuteil, ihnen den Webstuhl ganz wegzunehmen, damit den Städten dieser Erwerbszweig allein verblieb[2]). Es stellte sich nämlich heraus, daß selbst Einwohner aus den Städten — so aus der Stadt Detmold die größte Mehrzahl — Drell und Leinwand bei Webern des platten Landes weben ließen. Auf Bitten einiger Leineweber zu Heidenoldendorf ist dann dies harte Mandatum vom Grafen dahin geändert worden[3]), daß auf den Dörfern das Weben von gemeinem Leggelinnen und schmalem Leinentuch fernerhin erlaubt sein sollte, wie es für die sieben Heidenoldendorfer Weber die Detmolder schon 1668 zugegeben hatten. Aber aus den Städten durften sie keine Arbeit annehmen[4]).

[1]) O. A. Stadt Detmold B. Sect. IX, 1. Petition vom 27. Juni.

[2]) R. R. Fach 138. Nr. 4.

[3]) Am 7. Dezember 1860. G. A. Fach 64. Tit. 19. N 2.

[4]) O. A. Vogtei Detmold Sect. XV, 2a.

Für den Absatz der Leggelinnen kam es wesentlich darauf an, daß sie in erster Linie ein gutes Aussehen, die nötige Dichte und Weiße aufwiesen. Am besten und erfolgreichsten erlangte man diese durch vorheriges intensives Büken und Bleichen des Garnes. Dazu aber war erforderlich erstens ein guter Vermögenszustand der Weber, der ihnen erlaubte, im Sommer soviel Garn einzukaufen und bleichen zu können als sie das ganze Jahr über verwebten, zweitens das Vorhandensein von genügend Bleichen und Holz. Holz war nötig für die Asche zum Büken des Garnes. Man nahm dazu mit Vorliebe Buchenholz; Asche von Eichen hielt man für schädlich und untauglich. Da es an diesen drei hierzu erforderlichen Mitteln im Lande fehlte, schritt der Weber, um sich gegenüber den Uebervorteilungen der Kaufleute und Händler schadlos zu halten und seiner Leinwand das gewünschte Ansehen durch die gehörige Dichte und Weiße zu verschaffen, zu dem höchst verderblichen Verfahren des Einkreidens und Einkalkens. Bei dem eingeführten Steinkohlenbrande kauften sich viele Weber die Asche aus dem Schaumburgischen und Waldeckschen zusammen. Ueber Holzmangel klagte man im Amt Schieder. Im Amte Schötmar war nach dem Amtsbericht vom 4. Januar 1805 für Geld Asche nicht mehr zu haben [1]). Eine besonders schwärzliche Farbe, die wieder beseitigt werden mußte, erhielt das Garn obendrein noch durch das nachteilige Rotten des Flachses in stehendem Wasser. Aus Spanien und Amerika, den Hauptabsatzgebieten für lippische Leggelinnen, liefen im Jahre 1790 wegen gekreideter Linnen Klagen an lippische Händler ein [2]). Danach zu rechnen war das Kreiden mehr als 50 Jahre geübt. Man hatte in Spanien einige Stücke ausgewaschen, die angeblich acht bis zwölf Pfund Kreide hatten. Da das Linnen gefärbt wurde, nahm die Kreide zum Bedauern nur schlecht Farbe an. Ein Verbot des Einkreidens wünschten auch die Bremer Kaufleute. Trotzdem verlangten merkwürdigerweise außer Christ. Engelb. Kracht zu Lemgo alle lippischen Händler weiter gekreidete Leinwand. Vielfach verfuhren die Weber in der Weise, daß sie gestoßene Kreide nahmen, darüber Wasser gossen und das Garn hineinsteckten, um das Garn, wenn es wieder trocken war, zu verweben. Das war am unschädlichsten

[1]) N. R. 143. Nr. 17 II.
[2]) N. R. 143. Nr. 5.

Andere rieben auf dem Tau Kreide in die fertige Leinwand. Während einer das Linnen von dem Webe- oder Lakenbaum über den Brustbaum auf den Garnbaum zog, rieb ein anderer auf dem Brustbaum die trockene Kreide hinein. Eine dritte Art und Weise des Kreidens war die, daß man gemahlene Kreide, mit der man die Leinwand bestreute, hineinrieb, die Leinwand dann über einen Kessel mit heißem Wasser hielt, damit durch den warmen Dunst die Kreide sich darin befestigte. Eine unausbleibliche Folge des Kreidens war, daß die Leinwand, wenn sie länger in den Packhäusern liegen blieb, durch die Kreidebestandteile mürbe werden mußte. In Wöbbel, so berichten die Akten, hatte man sogar mit einem Gespann für die Weber Kreide anfahren lassen [1]). 1791 wurde in der Verordnung vom 12. April das Einkreiden der Leinwand verboten. Nur das unschädlichere Durchziehen des ausgelauchten Garns durch Kreidewasser vor dem Verweben blieb vorerst noch als eine unentbehrliche Aushülfe erlaubt. Verboten wurde auch das schädliche Ausklopfen des Kreidestaubes. Erneuert wurde 1791 auch zugleich eine Verordnung, die der Graf Simon August, um den unentbehrlichen Linnenhandel aufrecht zu erhalten, am 17. März des Jahres 1767 erlassen hatte [2]). Sie richtete sich gegen das betrügliche Haspeln und Weben der Leggelinnen und bestimmte, daß das Garn vollzählig gehaspelt werden sollte. Jedes Stück von reinem Flachse sollte $^3/_4$ bis 1 Pfund wiegen, 20 Bind enthalten, das Bind zu 66 Fäden, und $3^1/_2$ Ellen lang sein. Alle Weber sollten in Zukunft 21 Gänge, jeden Gang zu 40 Fäden, schieren. Kaufleuten und Leinwandhändlern wurde zur Pflicht gemacht, den, der schlechtes Linnen lieferte, sofort anzuzeigen. Die sich ergebenden fehlerhaften Linnen sollten sämtlich zum Besten der Armen konfisziert werden. Mit dem vierfachen Wert der Leinwand oder Zuchthausstrafe wurde jeder bestraft, der das Verbot übertrat, wenn der Kaufmann oder der Leinwandhändler das Vergehen verschwiegen hatten. Gleichzeitig wurde das Spinnen des Moltgarnes verboten. Garn durfte nur, insoweit es im Lande zu entbehren war, nach auswärts verkauft werden. Nicht in dem Maße hatte unter solchen Vorkommnissen die feine

[1]) N. R. Fach 143. Nr. 5.
[2]) L. V. II. S. 235.

Weberei zu leiden. Als ein Zeichen dafür galt das frühe Heiraten in der Gegend, wo sie blühte. Ein Jüngling, der weben konnte, hatte sich mit 17 Jahren einen Webstuhl verdient und konnte sich somit selbständig machen; auch fand er nötigenfalls beim Garnhändler den erforderlichen Kredit. Der Ackerbau treibenden Bevölkerung wurden auf diese Weise notwendige Arbeitskräfte entzogen, sodaß ein Landesgesetz, um dem vorzubeugen, bestimmte, daß Kinder des platten Landes erst drei Jahre bei einem andern dienen und nicht eher zur Heirat zugelassen werden sollten, das aber durchaus keine ernste Befolgung fand[1]. Man war auch im Lande allgemein der Ansicht, daß da, wo die feine Weberei blühte, die Leute weit gesitteter seien[2]. Daß bei den Webern der feinen Leinwand nicht so starke Betrügereien vorkamen wie bei denen der groben, hatte vielleicht darin seinen Grund, daß die feine Leinwand grau gewebt wurde[3]. Kleinere Weber waren oft gezwungen, weil sie nicht über die nötigen Summen für den Einkauf verfügten, von überall her, wo sich Gelegenheit bot, das ungleich gesponnene schlechte Garn zu nehmen. Denn da die Spinner ihr Garn nicht selbst verwebten, spannen sie oft schlecht[4]. Am besten waren unstreitig die Weber gestellt, die selbst über die nötigen Geldsummen verfügten, um sich mehrere Spinner in Kontribution zu halten, und auf diese Weise auch gleichgesponnenes Garn bekamen, die in der Lage waren, ihre Leinwand selbst zu bleichen, um sie unmittelbar an die Handelshäuser zu veräußern. Da dies jedoch in den wenigsten Fällen geschah, floß der Hauptverdienst den Händen der Händler und Kaufleute zu.

C. Weberstuhlabgaben.

Das Spinnrad war von allen Abgaben frei. Abgaben für den Kauf des Garnes, das sie selbst verwebten, verlangte Graf Simon zuerst 1598 von den Webern zu Bösingfeld. Sie sollten einen Taler geben, baten aber darum, nur für drei Personen

[1]) N. M. 143. Nr. 171.

[2]) N. Westf. Mag. III. Bd. 9. Heft. S. 33.

[3]) Intell. Bl. 1793.

[4]) v. Reden, Ueber die Garn- und Leinenverfertigung und den Garn- und Leinenhandel des Königreichs Hannover. S. 46.

zusammen jährlich einen Taler zu bezahlen[1]. Die Abgabe von einem Taler für jedes Webetau ist auch im folgenden Jahre die übliche. Mehr wurde in der Regel bezahlt von einem Webstuhl, auf dem feine Leinwand gefertigt wurde, als von einem groben, mehr von einem solchen, auf dem zum Verkauf als zum eigenen Bedarf gewebt wurde. In den Zeiten des dreißigjährigen Krieges wurde die Abgabe vielfach auf $^1/_2$ Taler ermäßigt, gelegentlich auch ganz erlassen, so nachweislich in Lage und im Amt Varenholz. Aus dem Amt Varenholz erfahren wir in dieser Zeit, daß nur wenige Leineweber fortgesetzt ihr Gewerbe hier betrieben. Verschiedentlich war das wenige Linnen, das sich auf den Webstühlen fand, den Einwohnern von den Kriegsvölkern abgeschnitten und mitgenommen[2]. Wie aus Rechnungen aus dem Amt Varenholz ersichtlich ist, wurde hier in den Jahren 1631 und 1632 von dem feinen Webstuhl eine Abgabe von 18 Mariengroschen und für den groben eine solche von 9 Mariengroschen erhoben[3]. Die Weberei hatte unter den Stürmen des Krieges so gelitten, daß noch 1652 der Graf Hermann Adolf den Leinewebern im freien Weichbild Lage die Weberstuhlabgaben ganz erließ, die während der Kriegsunruhen ihnen noch unter den größten Schwierigkeiten abverlangt worden waren[4]. Im übrigen war auch gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Höhe der Abgaben von Webstühlen verschieden bemessen in den einzelnen Aemtern. Auf Ersuchen der Weber wurden sie bisweilen herabgesetzt. In Silixen und Kalldorf wandten sich die Weber 1664 gegen die Forderung, die man an sie stellte, vor dem Verkauf von 100 Ellen Leinwand drei Mariengroschen zu geben, von 24 Stück eingekauftem Garn außerdem einen Mariengroschen. Die gleiche Forderung richtete man 1669 an die Weber in der Vogtei Oerlinghausen und im Amte Sternberg. Da feststand, daß die Weber das Geld für den Garnkauf sich häufig erst erborgen mußten, ist es leicht verständlich, wenn wir hören, daß angesichts der neuen Abgaben beispielsweise aus dem Amt Sternberg Untertanen des lippischen

[1]) O. A. Amt Sternberg D. VIII. 13.

[2]) O. A. Amt Varenholz D. XI.

[3]) G. A. Fach 64 Tit. XIX. A. 2.

[4]) Original O. A. Stadt Lage A. Sect. IV. Nr. 1. Abschrift G. A. Fach 67. Tit. 19. C. 5.

Landes nach Minden verzogen waren [1]). 1669 wurden in Lage von 66 Webetauen 51 Reichstaler erhoben. Im Falle der Ermäßigung wurde für einen einzelnen Ort auch wohl eine Gesamtsumme von der Kammer als Abgabe festgesetzt, wie z. B. 1671 im Flecken Lage auf 10 Jahre die jährliche Summe von 18 Reichstalern [2]). Trotzdem in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die lippischen Weber oft hart von den Exekutoren um Bezahlung der Stellgelder angegangen wurden, blieben sie dennoch im Rückstande. Als die Münsterschen Truppen die meisten Webstühle zerschlagen hatten, hatte das Weben von Tag zu Tag abgenommen. Im ganzen Flecken Lage waren etwa noch 5—6 übrig geblieben [3]). Dazu lasteten die kaiserlichen Einquartierungen und die Paderbornische Ausplünderung schwer auf dem Fortgange des Gewerbes. Das noch vorhandene Leinen der Weber fand keinen Absatz. In tiefe Schulden geraten, konnten sie kaum das Weben fortsetzen, auch wenn die Kammer die auf dem Webstuhl ruhenden Abgaben herabsetzte. 1679 um Pfingsten rückte auch die französische Armee ein. Anläßlich dieser neuen Gefahr brachen die Weber im Flecken Lage ihre Stühle einfach ab und schafften sie in die Kirche [4]). In wie geringem Maße das Weben in dieser Zeit betrieben wurde und wie wenig es einbringen mußte, geht aus dem Berichte des Küsters zu Lage hervor, der schrieb, daß noch am 14. Oktober, als die Franzosen längst abgerückt waren, viele Webstühle in der Kirche standen. Und falls sie aus der Kirche wieder herausgeholt waren, konnte wegen mangelnder Mittel und des schlechten Absatzes wegen doch nur wenig mit ihnen angefangen werden. 1683 hatte sich die Weberei soweit wieder erholt, daß im Flecken Lage beispielsweise 35 Weber tätig sein konnten. Aber wenn in guten Zeiten ein Weber jährlich wohl 30 Werk fertigte, brachten es diese 35 im Verlauf des ganzen Jahres zusammen auf nur 211 Werk Leinwand [5]). Auch ging schon im folgenden Jahre 1684 eine Resolution der gräflichen Kanzlei vom 24. April dahin, daß für das laufende Jahr neben

[1]) O. A. Amt Sternberg D. VIII, 13.
[2]) G. A. Fach 67. Tit. 19. C. 5.
[3]) O. A. Stadt Lage A. Sect. VI, 1.
[4]) O. A. Stadt Lage A. Sect. VI, 1.
[5]) O. A. Stadt Lage A. Sect. VI, 1.

den bestehenden Webertaugeldern von jedem Stück Linnen noch ein Mariengroschen als Abgabe gezahlt werden sollte [1]). In Oerlinghausen sowie in Heidenoldendorf wußten es 1693 die kleineren Weber beim Grafen Simon Henrich dahin zu bringen, daß ihnen die Abgaben von jedem Stuhl auf 12 Mariengroschen ermäßigt wurden, weil sie tagsüber und sehr oft auch nachts zur Beförderung der Briefe der holländischen Post von Bielefeld herangezogen wurden [2]). In ihrer Gesamtheit betrugen Weberstuhl- und Einliegerabgaben der Vogtei Oerlinghausen in diesem Jahre 71 Reichstaler und 18 Groschen. Eine Statistik über den Betrag der Webstuhlabgaben in Lippe besitzen wir für das Jahr 1748. Danach wurden erhoben: in der Vogtei Lage 93 Rtlr. 27 Gr., im Amt Horn 54 Rtlr. 77 Gr., in der Vogtei Heiden 24 Rtlr., im Amt Barntrup 18 Rtlr. 18 Gr., im Amt Oerlinghausen 67 Rtlr. 6 Gr., im Amt Brake 49 Rtlr. 18 Gr., im Kirchspiel Detmold 44 Rtlr. 9 Gr., im Amt Varenholz 202 Rtlr. 18 Gr., im Amt Falkenberg 17 Rtlr. 9 Gr., im Amt Schötmar 77 Rtlr. 21 Gr. [3]). Für das Jahr 1749 berechnet Meyer [4]) das Vorhandensein von im ganzen 1450 Webstühlen im Lande, von denen auf etwa 1050 für den Verkauf gearbeitet wurde. Aber die Zahlangaben der Stühle waren oft ungenau. Manche Weber brachten, um die Abgabe zu profitieren, ihr Garn erst dann auf die Stühle, wenn die Aufzeichnung derselben vollzogen war. Auch war die Aufsicht der Vögte darüber meist nur sehr mangelhaft. Von den 14 Webern, die sich 1721 in Talle befanden, brachten 9 ihr Linnen zur Legge, ohne, wie man feststellte, davon eine Abgabe an die Kammer zu entrichten [5]). Da sich ergeben hatte, daß beim Weben für den eigenen Gebrauch die Meier auch mitunter Leinen zum Verkauf anfertigen ließen, waren seit der Regierung des Grafen Friedrich Adolf auch diese zur Entrichtung der Webstuhlgelder verpflichtet worden [6]). Im Jahre 1749 wurde indes in der Verordnung vom 5. März diese Bestimmung dahin

[1]) G. A. Fach 67. Tit. 19. C. 5.
[2]) G. A. Fach 67. Tit. 19. C. 6 und G. A. Fach 70. Tit. 19. D. 3, 1 a.
[3]) G. A. Fach 64. Tit. 19. A. 2.
[4]) Teilungsverbot S. 62.
[5]) G. A. Fach 67. Tit. 19. C. 8.
[6]) G. A. Fach 67. Tit. 19. C. 10.

geändert, daß alle die, welche zum eigenen Gebrauch in der eigenen Haushaltung Linnen webten und Weberstühle besäßen, von der Kammerabgabe befreit sein sollten. Aber genau stimmten die Abgaben in den einzelnen Landesdistrikten dennoch nicht überein[1]. Im Amt Schötmar zahlte man 1748 für Webstühle, die zum eigenen Gebrauch arbeiteten, 9 Mariengroschen und für Webstühle für den Verkauf 18 Mariengroschen. Die Befreiung der Weber, die Leinwand für den eigenen Haushalt webten, von der Weberstuhlabgabe hatte zur Folge, daß auch sehr viele Taue, auf denen für Fremde oder zum Verkauf gewebt wurde, bei der Aufzeichnung weggelassen wurden. Wer vorgab, das Linnen sei zum eigenen Gebrauch, es aber verkaufen wollte, erlitt die Strafe der Konfiskation. Aus welchen Gründen im Kirchspiel Detmold und im Amt Horn, wo dennoch vom Stuhl für grobe Leinwand 9 Mariengroschen und in den Vogteien Falkenberg und Schlangen, wo 18 erhoben wurden, nicht allein die nur für den eigenen Gebrauch und ihre eigene Haushaltung, sondern auch die gegen Tagelohn in den Häusern anderer grobe Leinwand webenden Untertanen erst 1790 am 18. Januar aus „besonderer landesherrlicher Gnade" von der Weberstuhlabgabe befreit wurden, ist nicht zu ersehen. Es kam auch vor, daß die Bauerrichter sich durch Geld gewinnen ließen und die Weber von der Liste wegließen. Wie der Amtsvogt Baumgarten ermittelte, waren 1769 in der Bauerschaft Schlangen, wo man das Garn zum Weben sich meist aus dem paderbornschen Lande holte und wo von Stühlen, die zum Verkauf webten, 18, die zum eigenen Bedarf webten, 9 Mariengroschen erhoben wurden, vom Bauerrichter aus diesem Grunde allein die Hälfte der Webstühle im Verzeichnis weggelassen. Eigenmächtig ließen die Unterbedienten oft Hollandgänger weg, die zum Wiesenmähen, Torfstechen oder auf Ziegelarbeit einige Monate auswärts waren, desgleichen auswärts sich aufhaltende Soldaten. Gegen derartige Ungenauigkeiten in den Heberegistern richtete sich das Publicandum von allen Kanzeln des Landes, das die lippische Regierung 1774 am 9. Juni erließ. Untervögte und Bauerrichter waren hiernach bei Zuchthausstrafe angehalten, alle Untertanen, die Einlieger-, Professionisten- oder Webstuhlgelder zu entrichten

[1]) G. A. Fach 64. Tit. XIX. A. 2.

hatten, genau zu verzeichnen[1]). Aufgezeichnet werden sollten auch alle im Lande wohnenden Soldaten, die auswärts waren, aber im Lande ihren Wohnsitz hatten, sowie alle männlichen Untertanen, die das vierzehnte Jahr zurückgelegt hatten. In den meisten Aemtern wurden gegen Ende des 18. Jahrhunderts von jedem Stuhl, auf dem zum Verkauf gewebt wurde, 18 Mariengroschen verlangt. In anderen Aemtern und Vogteien war es wieder Brauch, daß 18 Mariengroschen erhoben wurden von dem Webstuhl für feine Leinwand, für grobe nur 9. Gelegentlich war die Abgabe auch nach der Zahl der gewebten Stücke festgesetzt, für 1 Stück 9 Mariengroschen, für 2 Stück 12, für 3 und mehr Stück 18 Mariengroschen. Wenn der Verdacht vorlag, ein Weber könnte doch mehr gewebt haben als er angegeben hatte, wurde nicht selten die eidliche Versicherung über seine Angaben eingeholt. Von den 20 Webetauen, die Ende des 18. Jahrhunderts in Wöbbel im Gange waren, wurde die Abgabe des Taugeldes an den v. Donopschen Hof daselbst bezahlt. Im Amt Lipperode gab man noch 1773 einen Reichstaler von einem Webstuhl, auf dem feine Leinwand zum Verkauf gewebt wurde, 18 Groschen von grober. Im Flecken Lage war die Summe der Abgaben, die die Weber 1795 zu zahlen hatten, auf 126 Reichstaler angewachsen auf Grund eines Prozesses, den sie gegen den Magistrat verloren hatten und zu dessen Kosten sie verpflichtet worden waren[2]) Viele hatten deswegen mit Weben aufgehört. Ehemals waren es im ganzen 30 Weber gewesen; ihre Abgaben waren auf 14 Reichstaler festgesetzt. 1795 finden wir noch 5 Weber vor, 1796 sind es 6 mit 8 Stühlen. Ihre Zahl hob sich wieder, als ihnen gestattet wurde, wie die auf dem platten Lande nur 18 Groschen zu zahlen, für den Lehrling 9. In den nächsten Jahren 1798 und 99 aber waren erst wieder 17 Stühle in Tätigkeit. So sehr hatte die Weberei gelitten. Es scheint uns darum begründet, wenn Marschall behauptet, daß jeder Pfennig, der auf Pflüge, Weberstühle oder Kaufmannsschiffe als eine Abgabe gelegt würde, dem Staate viele Taler raube[3]). Zur

[1]) G. A. Fach 64 Tit. 19. A. 1.
[2]) G. A. Fach 69. Tit. 19 D. 2. Nr 8.
[3]) Reisen II. Bd. S. 146.

Förderung der Weberei wurde am 21. August 1786 der Kammerbeschluß erlassen, alle Untertanen, welchen zur Anschaffung eines neuen Webstuhles schritten, sollten fünf Jahre lang von den bestehenden Webstuhlabgaben befreit sein[1]. Auch diesem Mittel fehlte die durchschlagende Wirkung. Allerdings die Zahl der auf dem Lande betriebenen Webstühle nahm zu. Doch lag das wohl mehr an der Blüte, die das Gewerbe der Weberei in dieser Zeit aufwies. Im Jahre 1782 arbeiteten von 2850 Webstühlen im Lande überhaupt allein 2150 für den Verkauf und 1800 sogar von 3450 Stühlen 2450 für den Verkauf[2]. Um die fünf Freijahre zu genießen, aber ersetzten viele Weber ihren alten abgängigen Stuhl durch einen neuen, ohne auf diese Weise zur Vermehrung der Zahl der Webstühle beizutragen. Obwohl jeder neue Webstuhl, der infolge des gutgemeinten Kammererlasses angeschafft war, beim Bauerrichter anzumelden war, kam es vor, daß Leute nach Ablauf der fünf Freijahre ihn wieder verkauften, um nach abermaliger Neuanschaffung eines Stuhles für weitere fünf Jahre der Abgaben enthoben zu sein. Oder es geschah auch, daß diese verkauften Stühle wieder von den Käufern als neue Stühle angemeldet wurden. Auf diesen Mißerfolg hin gab die gräfliche Kammer ihrem Bedauern darüber Ausdruck, daß die Rendanten sich so wenig um die wirkliche Zahl der vorhandenen Webstühle kümmerten, sich zuviel auf ihre Unterbedienten verließen, die entweder keine genauen Erkundigungen einzögen oder gar mit den Untertanen unter einer Decke steckten[3]. Auf jede Weise suchten sich diese der lästigen Abgabe zu entziehen. Wenn zumeist um Ostern oder um Michaelis die im Gebrauch stehenden Webstühle aufgezeichnet werden sollten, gab man oft vor, schon über ein Jahr nicht mehr gewebt zu haben; nur darum sei der Webstuhl aufgeschlagen, damit das Werkgestell sich nicht ziehen oder spannen sollte. Adeligen Besitzern landtagsfähiger Güter, die zugleich schriftsässig waren, stand es frei, zum eigenen Bedarf sich Weber zu halten[4]. Die Weberstuhlabgabe halb zu zahlen waren sie verpflichtet, wenn auf dem Stuhle neben den Bedürfnissen für

[1] Vergl. G. A. Fach 65. Tit. 19. B. 1a. L. V. III. S. 247.
[2] Vergl. Meyer, Teilungsverbot S. 62.
[3] G. A. Fach 67. Tit 19. C. 1.
[4] L. V. vom 1. Oktober 1782; vergl. L. V. III. Bd. S. 44.

den Gutsherrn auch gegen Lohn für Außenstehende Leinwand verfertigt wurde. Wie allgemein die Weberei verbreitet war, geht daraus hervor, daß sie für gewöhnlich auch eine Nebenbeschäftigung der Schulmeister im Lande war. Bis zu den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts waren diese von einer Weberstuhlabgabe entbunden gewesen, seither aber wurde sie von jedermann, ohne Ansehen der Person, erhoben. Da der Schulmeister Pfannkuche von seinem Gehalt, das alles in allem 1776 fünfunddreißig Reichstaler aufbrachte, seine Familie nicht ernähren konnte, war er gezwungen, mit seiner Frau und seinen Kindern zu weben, und suchte 1769 darum nach, ihm deswegen die Abgabe zu erlassen. Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts berechnete man den Ertrag der Webstuhlabgaben auf jährlich über 700 Reichstaler. Genauere Abgabebestimmungen wurden noch einmal für das Jahr 1818 festgelegt. Von jedem Stuhl, auf dem feine Leinwand gewebt wurde, forderte man in den Aemtern Oerlinghausen, Schötmar und Detmold 18 Groschen. Von grober Leinwand wurden erhoben in den Aemtern Sternberg, Hohenhausen, Langenholzhausen für $\frac{1}{2}$ Werk 4 Groschen 3 Pfennig, für ein ganzes Werk 9 Mariengroschen, für 2 Werk 12, für 3 Werk und mehr 18 Groschen und für 6 Werk 1 Reichstaler. Im Amt Brake erhob man ebenfalls für 1 Werk $4\frac{1}{2}$ Groschen, für 2 Werk 9, für 3 Werk 13 Groschen 3 Pfennig und für 4 Werk und darüber 18 Groschen. Im Amt Horn schließlich wurden von jedem Stuhl, der für den Verkauf der Leinwand in Tätigkeit war, 18 Groschen und von jedem, auf dem gegen Lohn gearbeitet wurde, 9 Groschen bezahlt. Zum eigenen Gebrauch waren die Stühle abgabenfrei. Eine Ermäßigung der Abgaben auf 9 und $4\frac{1}{2}$ Groschen konnte der Rendant eintreten lassen, wenn nur wenig, etwa 1 – 2 Werk gewebt wurden[1]. Daß ein Weber zwei Stühle im Gebrauch hatte, war nur selten der Fall; drei bis sechs Werk und darüber konnten jährlich schon auf einem Stuhle gewebt werden. Durch landesherrliche Verordnung wurde am 13. März 1786 die lippische Leihekasse ins Leben gerufen. Gegen zureichende Sicherheit sollten aus ihr allen den Untertanen, die sich von der Leinenmanufaktur ernährten, zum vorteilhaften Betriebe ihres Gewerbes Anleihen zuteil werden[2].

[1] G. A. Fach 64. Tit. 19. A. 2.
[2] Vergl. G. A. Fach 67. Tit. 19 C 1 und „Zum 100jährigen Jubiläum der Leihekasse", Lipp. Landesztg. Jhrg. 1886. Nr. 61.

Bei den Untersuchungen stellte sich nun häufig heraus, daß Leute, die vorgaben, kein Linnen gewebt zu haben, dennoch aus dieser Kasse oft 40 bis 50 Reichstaler für Garnkauf und zur Betreibung der Leineweberei entliehen hatten. Durch die Einrichtung der Leihekasse war es den Webern möglich geworden, ihre Ware an den besten Bezahler zu veräußern, während sie früher, um Garn kaufen zu können, erst vom Händler das Geld hierzu vorschußweise aufnehmen mußten. Bedurften die Weber jetzt Geld, konnten sie es gegen 5 % erhalten und in erträglichen Terminen wieder abbezahlen.

D. Garnaufkauf und Leinwandhandel.

Das 70jährige Privileg der lippischen Landstädte war 1730 erloschen. Schon weit früher hatten die lippischen Grafen vermöge ihrer Hoheitsrechte gegen bestimmte Abgaben Verpachtungen des Garnaufkaufes und Leinwandhandels auf dem platten Lande vorgenommen. Im Amt Oerlinghausen war schon 1584 der Garnhandel 50 Jahre lang gegen eine jährliche Abgabe von 2 Reichstalern an ein und dieselbe Familie verpachtet gewesen und vom Vater auf den Sohn übergegangen [1]). Dieser Zwischenhandel, den die Garnaufkäufer in den Dörfern mit dem Garn der Spinner führten, war den in ihren Zünften vereinigten Webern in den Städten durchaus unangenehm. Ganz abgesehen davon, daß er notwendigerweise die Ware verteuern mußte, zeitigte er für die einheimischen Weber und den inländischen Leinwandhandel noch die große Gefahr, daß das beste und längste Garn leicht außer Landes geführt wurde nach Elberfeld, Bocholt, Bielefeld und Herford und nur das kurze im Lande selbst zur weiteren Verarbeitung verblieb. Oft hatten einflußreiche Personen im Lande, Landdrosten, Amtsvögte, Bürgermeister der Städte, Lehrer, Krüger, auch gräfliche Beamte und Diener gegen eine mäßige Abgabe den Garn- oder Leinwandhandel in bestimmten Dörfern verpachtet bekommen. Auch kleinere Kaufleute, Höker und Schutzjuden trieben ihn. Letztere, deren es 1733 im Kirchdorf Heiden allein 4 gab, verbanden gern den Handel und Verkauf fremdländischen Tuches damit. Gegen den Handel der

[1]) O. A. Amt Oerlinghausen A. Sect. 11, 1.

Juden wandte sich 1709 in einem Edikt der Graf Friedrich Adolf, nach dem sie sich jedes Tuchhandels zu enthalten hatten. Die Untertanen des platten Landes sollten demzufolge nur von einheimischen Wandmachern gefertigte Tücher verwenden. Was vom 1. September ab nach Ablauf von 2 Monaten an Meißnischem und Schlesischem Tuch sowie anderen ausländischen Tüchern noch im Lande vorgefunden wurde, sollte dem Fiskus anheim fallen. Gelegentlich hatte den Garnaufkauf auch das Kaufmanns- oder Leineweberamt in der benachbarten Stadt. Um 1580 war die Stadt Lemgo im Besitze eines Garnhandels. Am 4. Mai dieses Jahres wurde in Lemgo zwischen den beiden Räten und dem Kaufmannsamte ein im Interesse der Lemgoer Kaufmannschaft dahin gehender Vergleich abgeschlossen, daß im Umkreise der Dörfer Lage, Pottenhausen, Schötmar, Voßhagen, Pillenbruch, Talle, Hohenhausen, Lüdenhausen, Almena, Hillentrup, Wendlinghausen, Donop, Donoperhagen, Großenmarpe, Kleinenmarpe, Kappel, Brokhausen, Maßbruch und Heiden keine sonstigen Garnaufkäufer zugelassen werden sollten [1]). Im Jahre 1581, so berichten die Akten, überließ Graf Simon der Stadt Lemgo den Garnhandel zu Donop, Donoperhagen, Kleinenmarpe, Großenmarpe und Kappel. Die Verpachtung des Garnhandels seitens der gräflichen Kammer erfolgte in den meisten Fällen jedesmal auf sechs Jahre, im Höchstfalle auch auf zwölf. Die Pachtsumme, die im Durchschnitt sechs Taler für das Jahr betrug, war in der Regel um Bartholomäi an die gräfliche Kämmereikasse zu entrichten. In den Zeiten des dreißigjährigen Krieges kam es auch wohl vor, daß sie aus Mangel an Mitteln vielfach garnicht einlief, daß oft die eigentlichen Pächter gegen geringen Entgelt den Aufkauf anderen überließen [2]). Bei den Hausleuten war nach dem Kriege hier und da die Armut so groß, daß sie schon im voraus auf das noch zu fertigende Garn borgten, auch wenn sie überhaupt keinen Flachs weder im Hause noch auf dem Felde hatten [3]). Im Jahre 1606 beschwerte sich die Stadt Lemgo über den Garnaufkauf der Vögte zu Oerlinghausen und Schötmar. Die Kammer antwortete damals, daß hierin durchaus kein Verstoß

[1]) R. R. 143. Nr. 17 l.
[2]) Hoheits- und Polzeiakten A. IX, 2 c.
[3]) O. A. Stadt Horn F. Sect. VI.

gegen das 70jährige Privileg zu erblicken sei, da die Vögte ihrerseits wieder verpflichtet wären, das Garn in der Stadt zu verkaufen [1]). Einen ausgedehnten auswärtigen Garnhandel nach Herford und Bielefeld vorzugsweise führte in „heilen und halben" Säcken der Küster Johann in Reelkirchen, dem Graf Simon neben dem Aufkauf im Kirchspiel Reelkirchen noch den im entfernteren Berebeck vergeben hatte [2]). Nicht allein an den freien Jahrmärkten, auch an anderen Tagen kamen infolgedessen fremde Aufkäufer ins Land, die die Bauersleute davon abzubringen suchten, ihr Garn, wie ihnen vorgeschrieben war, zur Stadt zu bringen. Es waren dies namentlich Bielefelder, Herforder und Elberfelder Händler. Der alte Küster von Reelkirchen ließ 1597 sein zusammengekauftes Garn in die Küsterwohnung von Sankt Johann bringen, von wo Herforder Käufer es abholten [3]). Aus Salzuflen erfahren wir, daß sogar Sonntags Männer und Frauen aus Herford nach Schötmar kamen und unter dem Gottesdienste Garnkauf trieben [4]). Wie die Stadt Salzuflen fühlte sich auch Lemgo auf diese Weise in seinem Gewerbs- und Handelsleben beeinträchtigt. Am 7. November 1603 erhoben das Leineweber- und Kaufmannsamt zugleich laute Klagen [5]). Man war nicht damit einverstanden, daß auf den Dörfern Weber Garn einkauften und verwebten, daß von Fremden Flachs außer Landes geführt wurde und daß Herforder Bürger in den Aemtern Varenholz und Blomberg zum Schaden des Kaufmannsamtes heimlich von den Hausleuten Garn kauften. Dem Küster Johann zu Reelkirchen und seinem Bruder zu Belle war verboten worden, den Elberfeldern Garn zu verkaufen und der Befehl erteilt, solches in die lippischen Städte zu bringen. Aber die Elberfelder hatten beiden Geld vorgestreckt, sie brachten das Garn zum Schein nach der Stadt Horn, wo es aber die Elberfelder in Empfang nahmen. Der Garnaufkauf muß sehr einträglich gewesen sein. Im Amt Horn hatten ihn für gewöhnlich zwei Bürger aus der Stadt ganz in Händen. Das verlor sich in der Kriegszeit. Der Magistrat war

[1]) O. A. Stadt Lemgo E. Sect. II.
[2]) Hoheits- und Polizeiakten A. IX, 2c.
[3]) O. A. Stadt Lemgo F. Sect. XV, 3.
[4]) O. A. Stadt Lemgo F. XV, 4.
[5]) O. A. Stadt Lemgo F. Sect. XV, 3

sehr für die Berechtigung der Weber zum Garnaufkauf eingetreten. Durch das Dekret Hermann Adolfs vom 25. Januar 1656 waren sie allein dazu berechtigt worden; andere Garnaufkäufer sollten nicht mehr zugelassen werden im Amt Horn. Aber 1669 hören wir, daß die Gräfin Witwe, die auf der Burg zu Horn ihren Wohnsitz hatte, ihn hier selbst ausüben ließ durch eigens dazu bestimmte Leute [1]). Auch aus dem Paragraph 14 des Amtsbriefes, der den Hornschen Leinewebern 1690 bewilligt wurde, ergibt sich, daß es Fremden sowie Einheimischen verboten war, aus der Stadt Garn herauszuholen, daß der Kauf allein den Mitgliedern der Gilde vorbehalten war [2]). Es kam vor, daß zur Ausübung des Garnkaufes in einem bestimmten Teile des Landes von gräflicher Kammer unter der Bedingung ein Kontrakt erteilt wurde, daß der Pächter sich verpflichtete, alles zusammengekaufte Garn wieder an eine bestimmte Person abzusetzen. In Mossenberg und Wöhren stand 1604 auf dem Garnaufkauf eine Abgabe von 2 Reichstalern; der Pächter war verpflichtet, alles Garn an den Bürgermeister Hermann Prott in Lemgo oder dessen Erben abzuliefern. Auch der Bürgermeister Tilhen hatte 1612 bereits 26 Jahre eine Konzession, Garnhandel zu treiben [3]). Für erlaubten Garnaufkauf und Leinwandhandel wurde sehr häufig außer der eigentlichen Pachtsumme auch der Weinkauf entrichtet, manchmal in einer Höhe von 10, auch wohl von 17 Talern. Während die Weberei arg darunter zu leiden hatte, mußte die Spinnerei im Lande infolge des konzessionierten Garnhandels sich heben [4]). Nur insofern ergab sich ein Uebelstand für die Spinner, als sie oft, um ihr Garn loszuwerden und zu ihrem Gelde zu kommen, einem Händler, der über einen größeren Distrikt den alleinigen Garnkauf in Händen hatte, nachreisen mußten. Darum erging zum Schutze dieser die Spinnerei betreibenden Untertanen am 5. Mai 1724 eine landesherrliche Verordnung, derzufolge in jeder Bauerschaft die Garnhändler eine Person zu bestimmen hatten, die den Untertanen das Garn abnahm und bezahlte, nötigenfalls ihnen auch, wenn die Lieferung sicher in Aussicht stand, einen

[1]) O. A. Amt Horn A. Sect. III, 3.
[2]) R. R. Fach 138. Nr. 4.
[3]) O. A. Stadt Lemgo E. Sect. II.
[4]) Vergl. Falkmann, Beiträge III. Heft. I. Periode. S. 214.

Taler oder mehrere Groschen daraufhin vorschoß [1]). Einen wie großen Umfang aber bisweilen die widerrechtlichen Eingriffe in einen verpachteten Garnhandel annahmen, zeigt sich, wenn 1690 im Amt Brake und in der Vogtei Heiden, wo zwei Personen, darunter der Drost in Lieme, den Garnkauf gepachtet hatten, 11 Aufkäufer ergriffen wurden. Auf Grund der Zuwiderhandlung wurden auf sie die Untersuchungskosten in Höhe von drei Reichstalern 18 Groschen und der Betrag der ganzen Pachtsumme von 22 Reichstalern für vier Jahre lang verteilt. Unentgeltlich war der Garnhandel oft in den Händen der gräflichen Kammerdiener. Aber Simon Henrich, der, wenn er auch das Zusammenkommen der Zünfte an Sonn- und Festtagen verbot, so offensichtlich die Vorrechte der städtischen Bewohner schützte, entzog ihn seinem Kammerdiener, als er 1667 zur Regierung gekommen war. Dieser war in seiner Konzession soweit gegangen, daß er keinem Weber, Kramer oder sonstigen Bürger gestattete, Garn zu kaufen, sondern verlangte, daß alle ihren Bedarf durch Kauf von seiner Person decken sollten. Wir wissen, daß für das Jahr 1765 in der Grafschaft mit einem Pachtbriefe, der zur Betreibung des Garn- oder Leinenhandels berechtigte, ausgestattet waren: im Amte Horn 2 Personen, die für den Garn- und Leinwandhandel zusammen 30½ Reichstaler bezahlten, im Amt Varenholz 9 Personen, die gegen eine Abgabe von 24 Reichstalern den Garnhandel und 4 Personen, die gegen 47 Reichstaler Abgabe den Linnenhandel betrieben. Im Amt Oerlinghausen zahlten 5 Leinenhändler 14 und im Amt Schötmar 7 Garnhändler 7 Reichstaler. Im Amt Brake fanden sich 10 Garn-, 2 Leinsamen- und 1 Leinwandhändler, im Kirchspiel Detmold 2 Garnhändler. Für den Garnkauf im Amt Barntrup zahlte eine Person jährlich 2 Reichstaler 18 Mariengroschen als Abgabe [2]).

Auch in Nachbarstaaten trieben in Lippe konzessionierte Garnhändler Garnaufkauf. Im Amt Oerlinghausen, wo besonders die feine Weberei blühte, wurde nicht soviel Garn gesponnen als die Weber verbrauchten. Sehr viele kauften darum noch beträchtliche Mengen aus dem Paderbornschen, Rietbergischen, aus dem

[1]) L. V. 1, 796.
[2]) Hoheits- und Polizeiakten A. IX, 1.

Delbrückschen und Ravensbergischen sowie aus den lippischen Aemtern Schötmar und Lage hinzu [1]). Das Amt Sternberg beklagte sich 1790, daß besonders durch die Garnhändler des Amtes Horn betrügliches Garn aus dem Paderbornschen ins Land käme [2]). Viel ausländisches Garn wurde auch in den Aemtern Brake und Barntrup verwebt, vornehmlich aus hannoverschen und braunschweigischen Landesteilen, wo die Weberei nicht gleich stark betrieben wurde. Einer besonderen Beliebtheit erfreute sich im Amt Sternberg bei den Webern das grobe sogenannte Lobgarn aus dem Hannoverschen wegen seiner Vollzähligkeit an Gebinden und Fäden, das besonders im Gegensatze stand zu dem fehlerhaften Garn, das aus dem Paderbornschen kam, das falsch gehaspelt war, was die Zahl der Binde anlangte, und auch mit Heede durchsetzt war. Indes kam die aus dem hannoverschen Garn gewebte Leinwand bei weitem nicht derjenigen gleich, die lippische Meier aus dem eigens gesponnenen Garn gewannen. Am geeignetsten erschien für unsere Meierlinnen noch das Garn aus dem Braunschweigischen, das aber nur in geringen Mengen eingeführt wurde und das wegen der weiten Entfernung zu hohe Transportkosten erforderte [3]). Auch im Amte Varenholz waren die Weber auf die Verwendung fremden Garnes angewiesen und zwar aus dem Bückeburgischen, dem Schaumburgischen, Hessischen und aus dem Hannoverschen. Die stark webende Bauerschaft Almena soll im Jahre 1801 nur ausländisches Garn zum Weben verbraucht haben [4]). Für mehrere 1000 Taler Garn kauften umgekehrt im Varenholzer Amte Garngroßhändler aus Braunschweig in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts ein. In Blomberg gab es Garnkäufer, die ihre Ware aus dem Hochstift Paderborn bezogen und sie nach Almena umsetzten im Amt Sternberg, ebenso nach auswärts hin in das Dorf Holzhausen in der Grafschaft Pyrmont und nach Goldbeck im Hessisch-Schaumburgischen [5]). Was das Ausland anlangt, so hob sich im 18. Jahrhundert auch die Garnausfuhr nach England. Sie stieg in dem Maße,

[1]) R. R. 143. Nr. 17 II.
[2]) R. R. 143. Nr. 17 I.
[3]) R. R. 143. Nr. 17 I.
[4]) R. R. 143. Nr. 17 II.
[5]) Hoheits- und Polizeiakten A. IX, 2 c.

als die Leinenmanufaktur Schottlands zunahm. Es konnte nicht ausbleiben, daß bei der überhandnehmenden Ausdehnung, die Garn- und Leinwandhandel auf dem platten Lande erfuhren, der Handel der städtischen Kaufmannschaft herabsank. In der Vogtei Langenholzhausen konnte um 1720 schon jeder den Garnhandel frei betreiben, da er nicht mehr an Einzelpersonen seitens der gräflichen Kammer verpachtet war [1]. Angesichts der vielen Schwierigkeiten, die die rege Garnausfuhr im Lande zeitigte, wurde besonders um das Jahr 1780 die Frage über ein eventuelles Ausfuhrverbot von Garn sehr akut. Eine ganze Reihe von Webern war in die übele Lage gebracht, das zum Weben erforderliche Garn von auswärts her zu beziehen und mußte die erhöhten Kosten an Zeit und Geld, die die Entfernung und der Transport verursachten, auf sich nehmen. Zwecks Abstellung von Betrügereien, die in einer meist zu geringen Anzahl der Garnbinde lagen, und zwecks Einschränkung der überhandnehmenden Garnausfuhr wandten sich 1780 sämtliche Leineweber Horns und Detmolds an den lippischen Grafen [2]. Aber es stellte sich heraus, daß im Falle eines Verbotes der Garnausfuhr eine reiche Quelle baren Geldes für das lippische Land versiegen mußte. Um nicht der großen Klasse der Spinner erheblichen Schaden im Nahrungserwerb zuzufügen und sie in Abhängigkeit vom Weberstande zu bringen, blieb nach dem Landtagsschlusse vom 2. März 1781 die bisherige Freiheit im Garnhandel bestehen. Der Garnhändler, der die verschiedensten Garnsorten von den Spinnern zusammenkaufte, wußte immer Rat, sie wieder loszuwerden. Auch hätte ein plötzliches Verbot bei der damaligen Ausdehnung und Verbreitung des Garnhandels dem Schleichhandel Tür und Tor geöffnet. Die Garnpreise standen um 1790 so hoch, daß die gleiche Quantität Garn oft teurer bezahlt wurde als die daraus gefertigte Leinwand. Durch die Kriegserklärung der Engländer an die Holländer seit Dezember 1780 sollte der Linnenhandel um 20 Prozent gefallen sein. Der Garnhandel war ebenfalls gefallen, aber die Preise des Garns waren entsprechend höher geblieben. Das Garn ging in die auswärtigen Bandfabriken und von da als fertiges Band zur Verwendung für Segel vorzugsweise nach Spanien und Portugal.

[1] O. A. Amt Varenholz D. XI.

[2] Hoheits- und Polizeiakten A. IX, 2c.

Außerdem mußten die Garnsorten, die im Lande am meisten verwebt wurden, die ganz feinen Garne, sowieso von auswärts eingeführt werden. Das sogenannte Moltgarn aus feiner Heede konnte kein Weber zu den kleinen Linnen gebrauchen; es ging meist nach Elberfeld. Aus Oerlinghausen wissen wir, daß man, um genügend Garn liefern zu können, um 1780 noch Flachs aus dem Preußischen, aus dem Gebiete von Werl, einkaufte. Wenn nämlich die Flachsknoten verdarben, trösteten sich die Leute damit, daß der Samen, um Oel daraus zu schlagen, noch immer gut genug wäre [1]. Ueberschüssiges Garn aus dem Amt Detmold wurde im Amt Sternberg vielfach zur Anfertigung von Löwentlinnen verwandt. Von Salzuflen aus fand das Garn um 1800 guten Absatz an den Niederrhein, nach Holland, Brabant und Frankreich. Aus 6 Pfund Flachs gewann hier der Spinner 48 Stück 4lötiges Vollgarn, die mit 4 Reichstalern 20 Groschen bezahlt wurden [2]. Aus Uflen wurde in den Band- und Packleinenfabriken im Bergischen und in Holland im Durchschnitt für 150000 Reichstaler Garn verarbeitet. Der Aufkauf des Garnes war um 1800 so weit ausgedehnt, daß die Garnhändler sich vielfach vergingen, unredliche Spinner anzusiedeln. Im Auslande geriet infolgedessen das lippische Garn in Mißkredit. In Elberfeld und Barmen hatte man dazu schreiten müssen, seit Ende 1804 die Garnlager der dortigen Händler und Kommissionäre von Zeit zu Zeit zu inspizieren, um alles unechte und an Länge und Fädenzahl unrichtige Garn unter Vorbehalt fiskalischer Strafe zu beschlagnahmen. Gegen diese neuen Unrechtlichkeiten im Garnhandel ging wiederum die fürstliche Rentkammer durch das Dekret vom 29. September 1804 vor. Zur Uebertragung des Garnhandels hatte sich jedes Amt vorerst nach dem Charakter des Händlers zu erkundigen; nur qualifizierte und redliche Männer sollten dazu in Vorschlag gebracht werden.

[1] Zum Austrocknen der nicht völlig reif gewordenen Flachsknoten pflegte man wohl draußen, da es im Hause gewöhnlich an dem nötigen Platz dafür mangelte, eine sogenannte Knotentenne anzulegen. Der ganze Vorgang dauerte etwa 8 Tage und war sehr von der Witterung abhängig, auch ging viel Samen dabei verloren, weil der Flachs allabendlich zusammengehauft werden mußte. Vergl. hierzu Vaterl. Bl. III. Jhrg. S. 99.

[2] R. R. 143. Nr. 17^{II}.

Der ausgedehnte lippische Garnhandel machte auch eine genaue Kontrolle über die im Lande **vorhandenen Haspelmaße** notwendig. Nach der Verordnung von 1658 gab es ursprünglich nur den sogenannten langen Haspel, von dem jedes Bind Garn 60 Fäden zählen sollte [1]. Hernach finden wir zwei Haspel nebeneinander im Gebrauch, den großen Haspel zu $3\frac{1}{2}$ Ellen für langes Flachsgarn zu grober Leinwand und den kleinen Haspel zu $2\frac{1}{4}$ Ellen für Garn zu feiner Leinwand. Von dem großen Haspel sollte jedes Stück Garn 20 Binde und jedes Bind 60 Fäden enthalten; 1765 wurden auch da, wo es gebräuchlich war, 66 Fäden im Bind zugelassen [2]. Vom kleinen Haspel mußte ebenfalls jedes Stück 20 Binde und jedes Bind 60 Fäden zählen [3]. Im Amt Horn zahlte man 1801 für fünf Stück Garn vom großen Haspel 1 Reichstaler, vom kleinen bekam man 11 Stück für den Preis. Für die Weber aber waren diese Preise damals zu hoch, sie mußten verarmen. In den einzelnen Aemtern pflegten die Haspel und alles Garn, das sich bei den Aufkäufern vorfand, auf die vorgeschriebene Richtigkeit vierteljährlich visitiert zu werden [4]. Als Ergebnis der Landtagsverhandlungen wurde seit dem 4. Dezember 1792 überall im Lande für den großen Haspel eine Gleichförmigkeit eingeführt. Jedes Bind sollte von nun ab 66 Fäden aufweisen [5]. Zugleich wurde eine allgemeine Eichung sämtlicher Haspel angeordnet. In jedem Dorfe, in jeder Bauerschaft wurde ein Haus bestimmt, wo sich jedermann einzufinden hatte. In den Flecken und Städten wurde die Vornahme der Eichung auf dem Rathause vollzogen. Sie geschah in der Regel durch Unterbediente, wenn sie dazu imstande waren, sonst durch besondere Eichmeister und Schreiner, die gleich die nötigen Aenderungen vornehmen konnten, wenn solche möglich waren, andernfalls wurden die Haspel zerschlagen. Die erste Eichung wurde auf öffentliche Kosten bestritten. In den Städten sollte sie aus der Kämmereikasse, in den Aemtern aus der Landkasse vergütet werden. Jeder dabei beschäftigte Untervogt erhielt täglich 12 Mariengroschen,

1) L. V. II. S. 210.
2) L. V. vom 3. Dezember 1765 und vom 11. April 1766.
3) R. R. 143. Nr. 17 II., ebenso v. Reden S. 103.
4) Hoheits- und Polizeiakten A. IX, 2c
5) L. V. IV. S. 68.

jeder Bauerrichter 9. Seither sollten regelmäßige Visitationen in Städten und Aemtern jährlich auf Martini stattfinden. Dennoch stand dem lippischen Garnexport eine Schwierigkeit hemmend im Wege [1]. Bremen versandte viel Garn nach England, das es vorwiegend aus dem Osnabrückschen bezog. Fand es hier nicht genug Vorrat, wurde auch wohl aus dem Lippischen Garn hinzugenommen. Das Garn, das die Engländer gebrauchten, mußte aber von einem Haspel von $3\frac{3}{4}$ Ellen kommen, jedes Stück mußte 10 Bind haben und jedes Bind 90 Fäden. Gefolgt waren dieser Einführung dieses eigentlichen Bremer Haspels, der sich auch in Kurbrandenburg, in Lüneburg und im Herzogtum Braunschweig fand, um ihren Handelsverkehr mit dem britischen Inselreiche zu fördern, das Bistum Osnabrück, die königlich preußischen Länder und die Fürstentümer Magdeburg und Halberstadt. Mit dem lippischen stimmte der Bremer Haspel nicht überein. Darum mußte das lippische Garn erst umgehaspelt werden und konnte infolgedessen nicht so hoch bezahlt werden. Verkauft wurde das Garn nach Bunden zu je 20 Stück. Ob es grob oder fein war, blieb sich für England gleich; Hauptbedingung war die Richtigkeit. Wie hoch und bedeutend der Handel der Bremer Häuser war, zeigt die Angabe, daß manche von ihnen für 30—50000 Reichstaler Garn im Jahre nach England lieferten [2]. In Lage hatten das Eichen der Haspel bisher zwei Bürger vorgenommen, als Abgabe wurden dafür von jedem Haspel 1 Groschen und 3 Pfennig erhoben. Seit 1831 sollte das Eichen durch den hier dazu bestellten Eichmeister geschehen [3]. Aber trotz der Haspelgesetze kam es vor, daß noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts auf manchen Bauernhöfen Haspel zu finden waren, die schon 100 Jahre alt waren. Da es wiederum sich ereignete, daß unvollzählig gehaspeltes Garn im Handel auftauchte, erließ die Regierung 1792 ein Publikandum, daß die Prediger im Lande die Schulmeister zum Unterricht über das Ganze der Flachsmanufaktur anzuhalten hätten [4]. Verboten wurde auch das Zusammenhaspeln von Heede- und Flachsgarn. Hanfheedengarn wurde in die Grafschaft

1) Vergl. Münstersche Beiträge N. F. XIX. S. 46.
2) R. R. 143. Nr. 17 II.
3) R. R. 143. Nr. 17 IV.
4) Im Jahre 1804 am 14. April erneuert R. R. 143. Nr. 17 II. Intell. Bl. 1792.

eingeführt aus dem Delbrückschen und Rietbergischen. Die feinen Flachs- und die groben Hanffäden ergaben ein loses und schlechtes Gewebe. Auf Grund der Landtagsverhandlungen forderte man im Lande zur Abfassung eines gemeinverständlichen Unterrichts auf sowie zur Belehrung der Kinder in den niederen Schulen über Betrüglichkeiten im Spinnen und über das Falschhaspeln. Eine Prämie von 10 Dukaten wurde für den ausgesetzt, der innerhalb von sechs Monaten der Regierung den besten Entwurf einlieferte. Die besten Preisschriften gingen damals ein von dem ehemaligen Bürgermeister von Lippstadt, der 10 Dukaten bekam, ferner von dem Kolon Klöpping aus Vahlhausen Amt Horn und von dem Untervogt Helpup zu Eichholz in der Vogtei Detmold. Ersterer von beiden erhielt 3 Dukaten Prämie, letzterer 2. Der Inspektor Krücke hat dann aus vier eingelieferten Preisschriften einen Unterricht für das Volk zusammengestellt[1]. Den Schulmeistern wurde anbefohlen, den Unterricht genau zu studieren und danach mit dem Beginn des Jahres 1794, wo der dritte Teil des Lesebuches eingeführt würde, den Schülern über die beste Bearbeitung des Flachses, über gutes Spinnen und Weben Anleitung zu geben[2].

Das Recht bestimmter Untertanen in der Grafschaft Lippe, auf dem platten Lande Leinwand aufzukaufen, war längst nicht so alt als das Recht des Garnhandels. Die bedeutend spätere Einführung lag vielleicht an dem Bestehen der städtischen Leggeanstalten. Erst nach 1700 wird der Leinenaufkauf in den Dörfern allgemeiner. Die Kontrakte, die die gräfliche Kammer zur Betreibung desselben ausgab, lauteten zumeist auf 6 oder 10 Jahre. Im Amt Sternberg war der Linnenhandel gegen 20 Taler verpachtet, ebenso in der Vogtei Oerlinghausen. Im Amte Horn wurden jährlich 9 Reichstaler, in der Vogtei Langenholzhausen und der Bauerschaft Bentorf 15 Reichstaler und für den Weinkauf auf sechs Jahre 9 Reichstaler dafür entrichtet[3]. Bisweilen streckte die Kammer selbst zur Betreibung des verpachteten Linnenhandels Gelder vor. Da häufig auch Fremde sich bereit erklärten,

[1] Abgedruckt im Intell Bl. 1793. Nr. 33—38, 41 und 43; ebenso im Kalender von 1794.

[2] Vergl. L. V. Bd. IV. S. 97.

[3] Hoheits- und Polizeiakten A. IX, 1.

lippischen Untertanen auf Leinwand Geld vorzuschießen, verordnete am 4. November 1704 der in Brake residierende Graf Rudolf für seine Landesteile, daß in jedem Amte der Handel mit Leinwand nur in den Händen einer Person als Hauptpächters liegen sollte. Für das Amt Brake wurde die Pachtsumme auf jährlich 10 Taler festgesetzt. Leute, die ihm die Leinwand zusammenkauften, durfte der Pächter im einzelnen sich selbst einsetzen. Manchmal legten sich die Linnenhändler in ihren Wohnungen auch gleich eine Mangel an. Wir wissen, daß der Kalldorfer Krüger für den Bau einer solchen Mangel die Summe von 300 Reichstalern verwandte. Wer in die Rechte eines konzessionierten Leinwandhändlers eingriff, wurde gewöhnlich in eine Strafe von zehn Goldgulden genommen. Aber unbedingt waren die zu einem Amt gehörigen Landesbewohner nicht zu dem Verkauf ihrer Ware an den privilegierten Pächter verpflichtet; es stand den Webern jederzeit frei, ihre Leinwand auch außer Amts zu verkaufen. Das geschah dann in der Regel, wenn die Pächter nicht den an anderen Orten üblichen Preis zahlen wollten. Ausdrücklich vertrat diesen Standpunkt die lippische Regierung besonders 1760. Ein jeder Pächter des Leinwandhandels hatte den Landesuntertanen den Betrag für ihre Ware nur in guten Geldsorten zu erstatten. Es war vorgekommen, daß die guten Geldsorten, die außer Landes für die Leinwand erzielt waren, auch zum eigenen Profit der Händler wieder im Auslande verwechselt wurden und daß dafür zum schließlichen Nachteil der Weber und Landesuntertanen fremde unterhaltige Münzen ins Land kamen. In der Verordnung wegen der Hebungen der Beamten vom 26. März 1726 war darum die Bestimmung getroffen, daß Leinenhändler und Juden — diesen hatte man hauptsächlich den Vorwurf gemacht — nur die nach den Münzedikten zulässigen Geldsorten annehmen durften[1]. Die Krone wollte damit zugleich bezwecken, daß die kleineren Münzsorten, wie Petermännchen, gute Groschen und Mariengroschen, wenn sie im Uebermaße im Lande vorhanden waren, nicht durch ihre Hebungsbeamten für sie selbst eingezogen wurden. Wenn auch seit 1767 der Linnenhandel auf dem platten Lande viele Jahre

[1] L. V. 1. Bd. S. 813.

hindurch frei und ohne eine Abgabe an die Kammer war, behielt sich die gräfliche Kammer ihre weitere Berechtigung zur Erteilung von Konzessionen für die Ausübung des Leinwandhandels doch energisch vor. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts (1802) hielten die Landstände die Kammerkonzessionen zum Aufkauf der Leinwand in den Aemtern für schädlich. Die Regierung vertrat damals den Standpunkt, daß den Untertanen des flachen Landes das Recht zustände, ihre rohen Naturprodukte, ohne Abgaben dafür zu entrichten, zu verkaufen. Sobald diese aber verarbeitet waren, für den Handel bestimmt und in Kaufwaren verwandelt waren, war die Erlaubnis, Handel damit zu treiben, erst von der Landesherrschaft abhängig und von der Bezahlung einer Abgabe, die diese festsetzte. Ohne die Erlaubnis fürstlicher Regierung durfte 1803 im Amt Detmold niemand Leinwand aufkaufen, oder er hatte eine Strafe von 20 Gfl. zu gewärtigen. Vor allem richteten sich die Landstände gegen den ausgedehnten Handel des Assessors Ochs zu Brake, der seit 1798 einen Kontrakt besaß. Man befürchtete, dieser könnte die Weber durch Preise, die er ihnen setzte, drücken. Auch waren die Stände der Meinung, daß die Städte durch den weit verbreiteten Leinwandaufkauf auf dem platten Lande ungemein leiden müßten. Die fürstliche Rentkammer nahm daraufhin zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine Reihe von Neuverpachtungen vor. In den Kirchspielen Sankt Johann und Wüsten, Detmold und Meinberg bekam weiter Ochs das Recht des Leinenkaufs für eine jährliche Abgabe von 25 Reichstalern Der Amtsschreiber Wippermann, der ihn schon vor 1800 lange Jahre hindurch ausgeübt hatte, bekam ihn in den Kirchspielen Langenholzhausen und Varenholz für 20 Reichstaler. Für jährlich 12 Reichstaler betrieben ihn die Witwe Wippermanns und der Kaufmann Niemann zu Linderhofe in den Kirchspielen Hohenhausen, Talle und in der Dorfschaft Silixen. Im Amt Sternberg brachte der verpachtete Leinwandhandel sogar 30 Reichstaler ein[1]. Wenn die lippischen Landstände bestrebt waren, die Kammerkonzessionen zur Ausübung des Leinwandhandels auf dem platten Lande aufzuheben, so wollten sie damit in erster Linie den Ausschluß der Städte von dem Verbot bezwecken, daß in den vergebenen Leinenhandel in einem bestimmten Distrikt kein anderer

[1]) R. R. 143. Nr. 32.

eingreifen durfte. Die Rentkammer sprach sich gegen die Handelsberechtigung der Kaufleute auf dem platten Lande aus. Die Fürstin Pauline wollte, daß vor ihrem Ablauf die erteilten Kammerkonzessionen unter keinen Umständen aufgehoben werden sollten. Die Landstände fußten bei ihren Bestrebungen darauf, daß 1724 Graf Simon Henrich Adolf, als über die Verpachtung des Garn- und Leinwandhandels zu Schötmar Beschwerde geführt wurde, sich gegen etwaige Monopole für Garn und Leinwand ausgesprochen hatte. Obwohl 1729 am 12. März und 1730 am 9. Dezember auch die Rentkammer die Abstellung der Verpachtungen, soweit sie auf unzuläsige Monopole ausliefen, zugesagt hatte, verbot sie 1802 am 3. September doch auf dem platten Lande den Aufkauf und Verkauf der Leinwand ohne eine landesherrliche Erlaubnis. Vermöge ihrer landesherrlichen Rechte behielt sie sich in einer Kundgebung vom 1. Juli 1803 ausdrücklich vor, den einen oder andern Untertanen künftig weiter zu privilegieren[1]), denn allein infolge des Mangels an geeigneten Pächtern wäre in einigen Landesdistrikten der Handel zeitweise nicht verpachtet gewesen. Die Fürstin Pauline hatte von facherfahrenen Beamten Erkundigungen einziehen lassen und hielt eine völlige Freiheit des Leinenaufkaufs für den Handel und die Manufakturen eher für schädlich als nützlich, ohne daß sie dabei den Verlust der Kammereinnahme von jährlich 140 Reichstalern in Betracht zog. Aber nur bemittelte und kundige Untertanen sollten den Handel führen, die auch bei eventuell eintretenden Stockungen den Webern gegen bares Geld ihre Ware abnehmen konnten, sodaß der Erfolg ein dauernder war.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ging der Großhandel mit Leinwand im Lande mehr zurück. An seine Stelle trat der Handel der sogenannten Packenträger oder Hopser, die auf eigene Gefahr mit Leinwand handelten, die sie von hiesigen und Bielefelder Kaufleuten auf Kredit bekamen. Es war vorzugsweise der Tisch- und Handtuchsdrell, der viel im Lande verfertigt wurde und den diese Hopser ins Ausland verkauften. Sie fingen als kleine Leute, als Packenträger an und wurden oft zu großen Unternehmern. Beliebigen jungen Leuten, die ohne jegliches Vermögen waren und nur als Knechte mit einem Hopser einige

[1]) R. R. 143. Nr. 32.

Reisen gemacht hatten, wurden vielfach aus Handlungsneid von den Händlern bedeutende Massen Leinwand kreditiert. Die großen Geldsummen, die in ihre Hände flossen, führten sie in Versuchung. Ein großer Uebelstand war ferner, daß gegen Eintausch und Aufdrängen anderer, oft entbehrlicher Waren viel Garn an Juden und sonstige Handelsleute weggegeben wurde und ins Ausland ging, das sonst zum Weben hätte verwandt werden können. Dadurch, daß Handel und Gewerbe auf dem Lande sich ausgebreitet hatten, war der städtische Handelsverkehr zurückgegangen. Die Kaufleute hatten nicht mehr Gelegenheit, ein hinlängliches Warenlager zu halten. In der alten Handelsstadt Lemgo hatte bis zum Jahre 1763 der Handel mit grobem Leggelinnen völlig daniedergelegen [1]). Erst seither hatte er durch die Firma Engelbert Kracht wieder eine Neubelebung und Vergrößerung erfahren. Unter der Garantie der Stadt wurde eine Reihe von Jahren später um 1770 für die zweite im Lande gefertigte Leinwandsorte in Lemgo unter dem Namen des Kaufmannes Wolf und Kompanie die feine Linnensozietät ins Leben gerufen, die aber von Bielefeld aus vielen Gefahren und Anfechtungen ausgesetzt war. Der Rückgang der Zeugmacherei um 1773 und die Verbesserung der Lemgoer Bleiche und ihre Fortsetzung übten einen fördernden Einfluß auf diese Wiederaufnahme des Lemgoer Leinwandhandels aus. Am 14. Dezember 1769 nahmen die städtischen Kollegien in Lemgo den Wall zwischen dem Sankt Johannis- und dem Heutore für die Anlage einer Leinenbleicherei in Aussicht. Falls die Kosten für die Stadt mit 150 Reichstalern bestritten werden könnten, sollte der Wall zu diesem Zweck abgetragen werden und der Bleichgraben, um ihn brauchbar zu machen, erhöht werden. Die neue Bleichanlage sollte dann an die Gesellschaft des feinen Leinenhandels vermietet werden. Aus dem Lemgoer Stadtprotokoll vom 14. Februar 1770 ersehen wir, daß die vier Häuse die Summe von 210 Reichstalern bewilligten und daß die Aufsicht über das Unternehmen von Seiten der Stadt dem Kämmerer Kracht übertragen wurde. Für die Anpflanzung von Eichen und Buchen auf dem Bleichplatze wurden am 12. April 1770 noch 50—60 Reichstaler nachbewilligt. Ihr Interesse bekundete die

[1]) Hoheits- und Polizeiakten A. IX, 1

lippische Regierung an dem Stande der Gewerbe im Lande, wenn sie am 13. März 1771 verordnete, daß die Städte in jedem Jahre einen Bericht über ihren Manufakturenzustand einsenden sollten [1]) Aus der Stadt Horn wurde daraufhin 1773 berichtet, daß besonders im Leineweber- und Drellweberamte die Meister bei den schlechten Zeiten keine hinreichende Arbeit hätten. Sonst hätten sie für gefertigten Drell viel Geld in Bielefeld und Herford gelöst, aber seit ein paar Jahren fände ihre Ware daselbst keinen Absatz mehr. Aus Bremen wissen wir, daß 1773 der lippische Kaufmann hier keinen Absatz fand. Bei noch so wohlfeilem Anbieten konnte darum der Untertan das Linnen nicht loswerden. Wenn er manchmal vorgab, nicht das Garn bezahlt zu bekommen, so war es das schlechte Garn selbst, das den Absatz der Ware hinderte. Am 17. September 1774 berichtete auch der Amtmann Meier aus Oerlinghausen, daß die lippische Leinwand in den großen Handelsstädten, besonders in Bremen und Hamburg, in einen sehr schlechten Ruf gekommen wäre und wenig Absatz mehr fände, weil von einigen Hopsern daselbst Betrügereien damit verübt wären [2]). Günstige Erfolge für den deutschen Leinwandhandel zeitigten gegen Ende des 18. Jahrhunderts der Freiheitskampf der Amerikaner und der Krieg, in den 1780 England und Holland verwickelt wurden. Die norddeutschen Handelsstädte gelangten dadurch in den Besitz des Handels nach Westindien, den dänischen Inseln und nach Spanien. Seit die amerikanischen Freistaaten den Schiffen aller Nationen ihre Häfen öffneten, besorgten den Handel dahin nicht mehr englische Hände. Unmittelbar nach Amerika hin versandte in aller erster Linie Bremen Deutschlands Handelsgüter auf eigenen und auch auf amerikanischen Schiffen. Es gab in Bremen allein 6 Handelshäuser, die sich mit Leinwandhandel befaßten. In den amerikanischen Häfen unterlagen die Waren, die auf amerikanischen Schiffen kamen, einem Impost von 10 Prozent, die der Bremer Schiffe von 11 Prozent. Die Bremer Kaufleute hatten in den amerikanischen Handelsstädten ihre deutschen Kommissionäre. Wie eine Statistik bei von Donop zeigt [3]), war in Lippe die Zahl der Webstühle

[1]) Hoheits- und Polizeiakten A. IX, 1.
[2]) G. A. Fach 70. Tit. 19. D. 3. Nr. 1a.
[3]) a. a. O. S. 146.

von 1776—1788 auf dem platten Lande in den einzelnen Aemtern beträchtlich gestiegen. Danach fanden sich

		1776	1788
im Amt	Detmold	401	493
„ „	Oerlinghausen	302	285
„ „	Schötmar	98	166
„ „	Varenholz	425	577
„ „	Barntrup	78	26
„ „	Brake	162	128
„ „	Horn	91	101
„ „	Schwalenberg	73	79
„ „	Sternberg		216
		1630	2071

Webstühle vor.

Lippe hatte in der Anzahl der vorhandenen Webstühle in dieser Zeit gar einen Vorsprung vor der Grafschaft Ravensberg. Während es 1789 in Ravensberg im ganzen 2660 Webstühle gab, fanden sich im Jahre 1790 in Lippe allein 3200 auf dem platten Lande [1]). Indes erfahren wir aus einem Schötmarer Amtsbericht von 1787, daß in diesem Teile des Landes vorläufig die Weberei hauptsächlich durch den Absatz nach Bielefeld erhalten wurde [2]). Die Bielefelder Kaufmannschaft, zu einem beträchtlichen Linnenhandel vereinigt, besaß in fast alle Welt gehenden Absatz. Sie besaß, was den Großhandel wesentlich erleichterte, eine berühmte Bleiche, Mangeleinrichtungen und andere Institute, die den Handel wesentlich unterstützten. Nur wenn die Leinwand die Bielefelder Legge passiert hatte, durfte die Wand außer Landes verkauft werden. Die 6 Mariengroschen Leggegeld scheuten die lippischen Weber nicht, um ihre Ware um einen einigermaßen hohen Preis abzusetzen. Nach den Untersuchungen des Bielefelder Stadtdirektors Consbruch machte gegen Ende des 18. Jahrhunderts die lippische Leinwand den dritten Teil des Bielefelder Handels aus und brachte für die dortige Legge jährlich die Summe von [illegible] tausend Talern ein [3]). Ueber den Absatz der feinen Leinwand wurde in Oerlinghausen 1790 nicht geklagt. Nach einer Notiz

[1]) v. Donop S. 147. N. Westf. Mag. II, 188.
[2]) Hoheits- und Polizeiakten A IX, 2b.
[3]) Vergl. Potthoff S. 73.

aus dem Jahre 1787 wurde aus diesem Amt viel Leinwand zum Verkauf ins Preußische gesandt, und um 1790 setzte der Linnenhändler Tölke durchschnittlich für 35 tausend Reichstaler Leinwand jährlich im Großhandel um [1]). Ueber die Anfänge und den Aufschwung, den der Handel dieses Mannes genommen hatte, erfahren wir näheres in einem Aufsatze des westfälischen Magazins [2]). Danach hatte Tölke als preußischer Soldat am siebenjährigen Kriege teilgenommen und in das Lager der Alliierten bei Brakwede 2 Stück Leinwand zum Verkauf gebracht. Durch den verhältnismäßig hohen Gewinn, den er erzielte, wurde er veranlaßt, im kleinen den Handel mit grauer Leinwand fortzusetzen, anfangs vornehmlich in den Städten der Nachbarschaft, in Paderborn und Lippstadt. Dann bezog er mit seinen Knechten die deutschen Messen, ließ schließlich seine Leute allein reisen über die Alpen nach Italien, nach Spanien, Norwegen und Dänemark, nach Holland, Brabant und Frankreich. In Holland trieb er besonders in Amsterdam einen namhaften Handel. Die Legge, die in Oerlinghausen im 18. Jahrhundert bestanden hatte, wurde auf Grund der von Webern und Leinenhändlern einlaufenden Beschwerden 1782 am 9. November durch Resolution fürstlicher Rentkammer aufgehoben, weil man im Auslande mehr auf die Ware als auf den Stempel sah [3]). Die lippischen Leinwandhändler hatten in den Handelsstädten ihre Korrespondenten und Kommissionäre, die ihnen jedesmal berichteten, welche Sorten im Auslande fehlten Wir erfahren, daß zu Linderhofe ein einziger Kaufmann, der den Linnenhandel gepachtet hatte, verschiedene Linnensorten für 46 tausend Reichstaler in Bremen verkaufte; indes war der größte Teil davon gekreidet gewesen [4]). Im Jahre 1790 enthielt der Amtsbericht des Amtsrates Rötteken aus Oerlinghausen vom 10. August laute Klagen über die Unzuverlässigkeit der unbegüterten jungen Menschen ohne jegliche Handelskenntnisse, denen die Oerlinghauser Leinwandhändler ihre Ware im Auslande für den Verkauf anvertrauten. Das Amt verwahrte sich gegen die ausschweifende

[1]) R. R. 143. Nr. 4.
[2]) N. Westf. Mag. III. Bd. 9. Heft. S. 33. „Cameralistische und historische Beiträge zur Beschreibung des Lippeschen Landes“.
[3]) R. R. Fach 143. Nr. 14.
[4]) R. R. 143. Nr. 5.

Lebensart, die diese Untertanen des lippischen Landes annahmen und mit in die Heimat brachten. Es kam wiederholt vor, daß sie ansehnliche Geldsummen, die sie für die ihnen anvertraute Leinwand in Empfang genommen hatten, leichtsinnig ausgaben und somit veruntreuten. Um den Ausfall der hohen Geldbeträge begründen zu können, trugen sie kein Bedenken, alle möglichen Unglücksfälle anzugeben, die sie betroffen hätten [1]). Es fehlt hierüber nicht an einer ganzen Reihe von Beispielen. So hatte ein junger Mann, den 1788 der Leinenhändler Tölke abgesandt hatte, fünf Jahre lang, die er in Italien und Spanien sich herumtrieb, nichts von sich hören lassen und war seinem Auftraggeber von der ihm anvertrauten Leinwand die Summe von 1141 Reichstalern 10 Mariengroschen und 4 Pfennigen schuldig geblieben. Ein anderer Verkäufer hatte aus den Niederlagen, die die einzelnen Händler im Auslande hatten, für 1673½ Reichstaler Leinwand an sich genommen und diese ohne große Schwierigkeiten abgesetzt, die dafür erzielte Geldsumme aber, wie sich herausstellte, in Mailand mit einer Dirne in 6 Monaten verschwendet, der er eine Wohnungsausstattung hatte zuteil werden lassen und 72 Dukaten gegeben hatte. Die Untersuchung und eingezogenen Erkundigungen ergaben, daß er bei einem Mailänder Wirt auf einen einzigen Kegelwurf 24 Dukaten gesetzt und an einem Abend 800 Mailänder Lire verloren hatte [2]). Es war auch vorgekommen, daß Eltern, die sich für ihre Söhne verbürgt hatten, infolge der Höhe der Schulden, die diese ihnen gemacht hatten, vollständig verarmt waren. Auf jeder dieser Veruntreuungen und Unterschlagungen stand zwar strenge Zuchthausstrafe. Am 12. April 1791 sah sich die Regierung, um die eingetretenen Bankrotte und Unterschlagungen im Garn- und Leinenaufkauf weiter zu verhindern, doch noch zu dem Bestimmungsbeschluß veranlaßt, daß jeder unbegüterte Untertan, der Leinwand ins Ausland führen wollte, zuvor einen Paß zu lösen hatte. Falls ihn auswärts in einem fremden Lande ein Unglücksfall traf, hatte er sich sofort einen obrigkeitlichen Bericht geben zu lassen [3]). Gegen Ende des 18. Jahrhunderts war in den einzelnen Landesteilen im wesentlichen

[1]) R. R. 143 Nr. 4 und 143 Nr. 5, 17.
[2]) R. R. 143 Nr. 4, 16.
[3]) R. R. 143 Nr. 4, 5.

eine Zunahme der Webstühle zu konstatieren. So im Amt Sternberg, wo sich nachweislich 1781 = 311, 1789 = 281 und 1791 = 357 Stühle vorfanden. Aus dem Amt Schötmar hören wir, daß dort 1788 von 160 Webstühlen 104 lahm lagen. Da gegen Ende des Jahrhunderts auch wieder Klagen über den Rückgang des Handels mit grobem Leggelinnen verlauteten, schritt die Regierung zu einer Erkundigung nach den Gründen und stellte in einem Zirkularschreiben vom 19. März 1791 den Aemtern die Beantwortung der Fragen:

1. Ob die jetzige Abnahme des Linnendebits in dem Einkreiden der Leinwand ihren Grund habe;
2. ob er in der oft schlechten Beschaffenschaft ihres inneren Endes zu suchen sei; oder
3. die Verfertigung guten Linnens durch Prämien zu fördern sei.

Die erste Frage verneinten die Aemter Detmold, Brake, Schieder und Sternberg, während sie Schwalenberg und Varenholz bejahten. Das Amt Horn hielt das trockene Kreiden für schädlich, Schieder hielt nur den Mißbrauch der Kreide für verwerflich und Brake hielt das Kreiden gar für eine Notwendigkeit. Die zweite Frage verneinten die Aemter Detmold, Horn, Brake, Schieder; Schwalenberg bejahte sie. Die dritte Frage wurde bejaht nur vom Amte Schieder; Detmold, Horn, Brake und Schwalenberg verneinten sie. Das Amt Varenholz sah schließlich den größten Nachteil darin, daß im Lande die im Gebrauch befindlichen Webekämme zu schmal wären. Nach genauen Berechnungen, die vornehmlich der Amtmann Plage angestellt hatte, nahm die lippische Regierung 1791 an, daß für etwa 4—5 mal hunderttausend Taler Produkte jährlich aus dem Lande ins Ausland gingen, darunter an Leggelinnen allein aus dem Amt Sternberg für 70 bis 80 tausend Taler, ebensoviel aus den Aemtern Varenholz und Detmold. Dazu die Ausfuhr aus den Aemtern Brake, Schieder, Horn hinzugerechnet, ergab für Leggelinnen im ganzen allein 3 mal hunderttausend Taler [1]). Die Höhe der ausgehenden Gelder belief sich demgegenüber für allerhand Kleidungsstücke,

[1]) Daß bares Geld allein durch die Ausfuhr der Flachs- und Garnverarbeitung ins Land floß, geht auch aus der Angabe Meyers hervor, der für das Jahr 1782 den Export der lippischen Leinwand ausschließlich den des Garnes allein auf mehr als 600000 Taler ansetzt. Teilungsverbot S. 62.

ausländische Fabrikwaren und Produkte, wie Kaffee, Zucker, Tabak, Weine, Gewürze, auch Zinsen für auswärtige, bei lippischen öffentlichen Kassen stehende Gelder auf etwa 3 mal hunderttausend Taler. Der Aktivhandel stand damit gegenüber dem Passivhandel in einem Uebergewicht von etwa 200000 Talern. Nun aber hatte Plage durch Statistiken seit 1781 festgestellt, daß dieser vermeintliche Ueberschuß in die Nachbarländer ging, besonders ins Paderbornsche für Lippe mangelndes Korn, mithin Aktiva und Passiva etwa balancierten[1]. Wie rege aber noch gegen Ende und um die Wende des 18. Jahrhunderts der nordwestdeutsche und damit auch der lippische Leinwandhandel betrieben wurden, zeigen der beträchtliche Export, den Bremen führte, und die große Tätigkeit, die auf den lippischen Webstühlen noch herrschte. Es waren durchaus nicht immer die besten Leinwandsorten, die guten Absatz fanden. Die Regierungsverordnungen allerdings waren immer wieder darauf gerichtet, um wohlmeinend den Ruf der Ware im Auslande zu heben, daß das Gewebe die gleiche und gehörige Breite, die erforderliche Güte aufweisen sollte, wie 1668, 1765 und 1770 bestimmt war. Man verwies dabei auf die Osnabrücker und Tecklenburger Leinwand als Muster, dem auch die lippische gleichen sollte[2]. Kaufleute und Linnenhändler durften bei Leibesstrafe, Zuchthaus und Karrenschieben, nur untadelhafte Linnen zum Verkauf bieten. Die betreffenden Beamten hatten daraufhin Gespinst und Gewebe von Zeit zu Zeit zu prüfen[3]. So hatten Bremer Kaufleute um 1795 und 96 eine Lieferung des schlechtesten Leggelinnens für beinahe 300000 Taler abgesandt[4]. Die Amerikaner gebrauchten diese zu Säcken, zum Transport ihrer Waren in andere Weltgegenden und zur Bekleidung der Negersklaven auf den westindischen Inseln. Infolge des schnellen Aufkaufes der Bremer stiegen die Preise der schlechten Linnensorten sehr. Stücke zu 14 Ellen, die vordem von besserer Güte nur einige 20—30 Mariengroschen kosteten, wurden nun Mitte der 90er Jahre zu einem Reichstaler 9—12, ja 15 Groschen verkauft. Ein einziger Kaufmann

---

[1] R. R. Fach 143 Nr. 5, 14.
[2] Vergl. L. V. II, 197. Verordnung Simon Augusts vom 12. März 1765.
[3] Bestimmung vom Jahre 1773.
[4] Stadtarchiv zu Lemgo.

in der Dorfschaft Betzen sollte im lippischen Lande in einem Jahre für 100000 Taler dieser Leinwand für Bremen als Kommissionär gekauft haben. In Lippe kam an Güte der Osnabrücker Leinwand am ehesten die im Amt Sternberg fast gleich. Hier gab es 1801 noch 250 Webetaue. Der Absatz bestand nach Bremen und Hamburg, vor der Revolution auch nach Amsterdam[1]. Im Jahre fertigten diese 250 Taue gegen 6500 Werk Leinwand, das Werk zu 15 - 16 Stück, wozu über 500000 Stück Leggegarn, das Stück zu 3/4 Pfund, erforderlich waren. Außerdem waren im Amte noch 100 Webetaue bei Ackerbau treibenden Meierleuten in Tätigkeit, die auch 200 Werk lieferten. Nur der vierte Teil an Garn wurde hierzu im Amte Sternberg selbst gesponnen, es geschah ein großer Ankauf aus Schaumburg und Bückeburg. Für ein Werk gewöhnliches Professionistenlinnen wurden 15 Reichstaler gezahlt, für ein Werk Meierlinnen 20. Im ganzen stieg die Summe für im Amt Sternberg gewebte Leggelinnen auf 100000 Taler[2].

Drittes Kapitel.

Der Rückgang im 19. Jahrhundert.

A. Ursachen und erste Wirkungen.

Ueberaus nachteilig mußten auf den Handel mit den gangbaren Garn- und Leggelinnensorten die Kriegsunruhen einwirken, die die französische Revolution und das Auftreten Napoleons im Gefolge hatten. Der blühende Garnhandel des westlichen Deutschlands nach Frankreich hatte schon arg durch das Bündnis zu leiden begonnen, das Preußen und England 1793 schlossen, sodann durch die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich. Der Friedensschluß von Amiens war Englands Erwartungen

---

[1] R. R. Fach 143. Nr. 17 II.
[2] R. R. Fach 143. Nr. 17 II.

nicht gerecht geworden. Als 1803 von neuem zwischen England und Frankreich der erbitterte Seekrieg losbrach und auch die Blokaden der Weser- und Elbhäfen mit sich brachte, da stockte Bremens und Hamburgs blühender überseeischer Handel, die ja auch für lippische Leinen die Hauptausfuhrplätze waren. In Bremen erfolgte beispielsweise der Zusammenbruch einer ganzen Reihe von Handelshäusern [1]). Noch bedeutend verschlimmert wurde die mißliche Lage, in der sich der deutsche Handel befand, als Napoleon am 21. November 1806 das Berliner Dekret der Kontinentalsperre erließ und dadurch den gesamten britischen Handel vom Kontinente ausschloß. Englands Antwort auf die Kontinentalsperre war die Absperrung des Kontinents vom ganzen überseeischen Verkehr [2]). Und die schädigte weit mehr als das Dekret Napoleons. Dem wichtigen Ausfuhrprodukte, der deutschen Leinwand, wurden nun seine bisherigen Hauptabsatzgebiete genommen, vor allem in Amerika. Im Jahre 1807 liefen nur noch drei amerikanische Schiffe im Hamburger Hafen ein [3]). Die überseeischen Länder waren dadurch gezwungen worden, entweder sich andere Bezugsquellen aufzusuchen oder möglichenfalls selbst zur Leinwandsfabrikation zu schreiten, falls nicht andere Mittel vollgültigen Ersatz boten [4]). Wegen ihrer Abhängigkeit vom Auslande hinsichtlich des Mangels an Rohmaterial hatte Englands Leinenmanufaktur bisher nie eine erhebliche Steigerung erfahren können. Aber schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren mit den großen Entdeckungen und Verbesserungen in der Textilbranche jenseits des Kanals bereits die ersten Maschinenspinnereien eingerichtet worden. Da man während der Kontinental-

[1]) Wie aus den Berichten des Oberkammerpräsidenten v. Stein hervorgeht, war ein Rückgang des Garnhandels in Westfalen schon 1798 zu verspüren, in der Leinenproduktion 1802, und auch in den Jahren 1803 und 1804 war namentlich der Bielefelder Leinwandhandel großen Schwankungen unterworfen. Vergl. hierüber ausführlicher A. Meister, Die Wirkung des wirtschaftlichen Kampfes zwischen Frankreich und England 1791—1813 auf Westfalen. S. 277.

[2]) s. Meister a. a. O. S. 231.

[3]) s. Trottboom, Wirtschaftsgeographische Betrachtungen über die Wirkungen der Napoleon. Kontinentalsperre auf Industrie und Handel. Bonn. D.ss. 1906. S. 91.

[4]) s. v. Reden S. 58.

sperre sich in England nur mit Mühe auswärtiges Garn verschaffen konnte, befleißigte man sich, um die Garnproduktion im eigenen Lande zu vermehren, einer Vervollkommnung der Maschinen. Anfangs setzte man auf Maschinen gewonnenes Garn dem deutschen zu. Weil man nunmehr vermöge des maschinellen Betriebes weit billiger und schneller arbeiten konnte, das Maschinengarn auch regelmäßiger und darum von besserem Aussehen als unser Handgespinst war, deckte bald England seinen ganzen Bedarf an Rohmaterialien für die Leinwand nicht nur selbst, sondern überschwemmte auch die Leinwand produzierenden Teile des deutschen Landes mit seinen neuen Garnfabrikaten. Von England griff die Leinenfabrikation auch schnell nach Irland und Schottland über. An innerer Güte standen die englischen Fabrikate nach, übertrafen aber durch die Vollkommenheit des Gewebes. Wie sehr der Rückgang der ganzen Industrie sich auch im lippischen Lande bemerkbar machte, zeigt die starke Abnahme der Webstühle bis zum Jahre 1813. Von 2509 im ganzen vorhandenen Stühlen webten nur noch 1901 für den Verkauf [1]). 1808 stockte der Handel mit grober Leinwand ganz. Der Handel mit feiner ging besser. Dem freiwilligen Arbeitshause in Detmold, das der Not der Armen nicht durch Wohltaten an barem Gelde, sondern durch gemeinschaftliche Beschäftigung abhelfen wollte, blieb in diesem Jahre kein einziges Stück unverkauft liegen [2]). Im Jahre 1807 hatte man erst für 16–18 Stück einen Reichstaler bekommen, 1808 wurde für 12, höchstens für 12½ Stück ein Reichstaler gezahlt. Eine regelrechte Verarmung der Bevölkerung hatte vielerorten im Lande Platz gegriffen als der Handel stillstand. Sie machte sich besonders in den Aemtern stark fühlbar, wo die grobe Weberei betrieben wurde [3]). Im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts waren überhaupt infolge des stockenden Linnenhandels Geldmangel und Armut im Lande derart drückend, daß viele Weber sich als Tagelöhner verdingten und daß der Staat vielfach

[1]) s. Meyer, Teilungsverbot. S. 62.

[2]) „Nachricht vom freiwilligen Arbeitshaus in Detmold vom Jahre 1808". Intell. Bl. 1809. S. 30ff.

[3]) s. Kiewning, Lippe und Napoleons Kontinentalsperre gegen den brit. Handel. Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde. 1908. Bd. VI. S. 153.

beschäftigungslose Weber zu Chaussee- und Forstarbeiten heranziehen ließ [1]). Während der gewöhnliche Tagelöhner 11 Mariengroschen täglich verdienen konnte, belief sich der Verdienst des Drellwebers, auch wenn er von 4 Uhr morgens bis 7 Uhr abends an der Arbeit war, auf noch nicht 9 Mariengroschen. Der Spinner, der 1811 für 14—16 Stück Garn den Preis eines Reichstalers erhielt, verdiente je nach der Güte des Garns täglich $3^3/_4$ bis 7 Mariengroschen [2]). Im Amt Sternberg, wo ehedem das Gewerbe so blühte, wurden in den Jahren 1812—14 garkeine Leggelinnen verfertigt. Ebenso ging in den Aemtern Varenholz und Brake während der Kontinentalsperre wegen fehlenden Absatzes zur See die Weberei ganz ein; auch in diesen Aemtern wurde 1813 beispielsweise überhaupt nicht für den Verkauf gewebt. Falls noch alte Vorräte vorhanden waren, konnten diese nur mit großem Schaden für den Eigentümer abgesetzt werden. Waren in der Dorfschaft Diestelbruch im Amt Detmold sonst 72 Webstühle in Tätigkeit gewesen, betrug ihre Zahl jetzt nicht einmal mehr zehn [3]). Im Amt Schieder hatte sich die geringe Klasse der Untertanen, die sich hier hauptsächlich mit der Leineweberei befaßte, noch 1816 von den nachteiligen Folgen der Napoleonischen Kriege nicht wieder erholt [4]). Auf die großen Schwierigkeiten, denen in dieser Zeit der Handel mit lippischer Leinwand wegen der hohen Zollabgaben, die auf ihm ruhten, auch nach Frankreich hin unterworfen war, weist ebenfalls Kiewning hin [5]). Ebenso wie die Baumwollenfabrikation hatte Napoleon hier die Leinenindustrie zu fördern gesucht. Seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts wurde auch Frankreich mit ein Hauptexportland für Leinenmanufakturen.

Wenn auch 1814 nach Napoleons Sturz sich unserm Leggelinnenhandel langsam die überseeischen Handelswege wieder öffneten und neues Leben sich auf den Webstühlen im Lande regte, hatte doch mit der zunehmenden Entwicklung und Blüte von Englands Gewerbsleben seit der Einführung mechanischer Spindeln

[1]) G. A. Fach 67. Tit. 19. C. 1.
[2]) Meyer, Teilungsverbot. S. 75.
[3]) Kiewning S. 155.
[4]) R. R. 143. Nr. 17III.
[5]) a. a. O. S. 157.

und Webstühle auch sein Leinwandhandel einen Aufschwung genommen, dem deutscherseits bald nicht mehr gleichzukommen war. Seitdem 1813 die Kontinentalsperre aufgehoben war, überschwemmte Englands Ueberproduktion an Leinenvorräten den ganzen Kontinent [1]). Hatten England und Schottland, die Hauptrivalen des deutschen Leinwandhandels, durch den amerikanischen Freiheitskrieg ihre Absatzgebiete verloren, wehten jetzt wieder in den Häfen Mittel- und Nordamerikas die Flaggen englischer Handelsschiffe. Solange Westindien und die Länder in Südamerika spanische Kolonien waren, hatten lippische Linnen mit eine Art Monopol dahin. Aber Spaniens Kolonien hatten sich vom Mutterlande losgerissen. Aus dem Handel nach dem früher vorzüglichen Absatzmarkt, den beide Gebiete für unsere Leinen gebildet hatten, zog nun England, weil es ihn unmittelbar führte, großen Gewinn. England blieb für seine Waren im Besitze der überseeischen Märkte. Durch Prämien suchte es gar noch die Ausfuhr zu erhöhen. Wir wissen, daß nordamerikanische Schiffe, die als Rückfracht grobe Leinwand führen sollten, diese, anstatt sie aus Bremen zu beziehen, in Liverpool kauften und in Bremen dafür Ballast nahmen. Die Leinwandsorten, mit denen die Engländer die amerikanischen Länder versorgten, waren den sogenannten Weserlinnen und Osnabrücker Sorten ganz ähnlich. Zu den Schädigungen, die der Leinwandhandel durch die Einfuhrverbote und Zollerhöhungen Englands sowie Frankreichs erlitten hatte, kam ein gleiches Vorgehen, das die Ausfuhr vermindern mußte, auch in den übrigen europäischen Staaten, wo die deutsche Leinwand bisher guten Absatz gefunden hatte. So in Rußland und Oesterreich, das die Zufuhr fremder Waren nach den italienischen Märkten verbieten ließ. Uebrig blieben als Absatzgebiete für die nordwestdeutsche Leinwand die Niederlande. Die Folge war, als der Freihandel wieder eintrat, daß man, um einigermaßen der englischen Konkurrenz standhalten zu können, zu billigen Preisen gute Ware liefern mußte, denn in Westindien war sogar das Kreiden der Leinwand in Absehen geraten. In den stark webenden Bauerschaften Almena und Heidelbeck war auch in den Jahren 1816—23 die Zahl der Webstühle noch von 104 auf 76 gesunken [2])

[1]) s. Meister a. a. O. S. 226.
[2]) Lipp. Mag. 1837. Nr. 9.

und in Schwalenberg verwandte man das Linnen zur Anfertigung leinener Strümpfe, die man nach Frankfurt a. M. und nach Leipzig versandte [1].

Jedoch durch die Einführung der mechanischen Spinnereien und Webereien, die von England und den britischen Inseln ausging, war der Fortgang der deutschen Leinenindustrie nur insofern gefährdet, als sie als Handgewerbe betrieben wurde. Gegen diesen Grund allein hätte eventuelle Abhilfe geschaffen werden können. Es nahte ihr noch ein anderer Feind, und das war die zunehmende Fabrikation der Baumwolle. In Preußen hatte sie zur Regierungszeit Friedrichs des Großen ihre Anfänge genommen durch die Verarbeitung gekaufter Garne; im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts stand sie bereits in Blüte. Neben seinen Leinwandstoffen versorgte auch England schon die amerikanischen Märkte mit halbleinenen und baumwollenen Geweben. Die Baumwolle nahm nach und nach feste Preise an. Durch verbesserte Maschinen konnten auch schwerere Stoffe billig daraus hergestellt werden. Die Flachspreise stiegen höher; das Hausspinnen nahm immer mehr ab. In der Stadt Blomberg war bereits um 1780 die Spinnerei des Leinengarns gänzlich durch die der Wolle verdrängt bis auf die Quantität, die man noch für den eigenen Bedarf benötigte [2]. Um 1820 bis 30 dachte man im Lande daran, die Wollenweberei als Ersatz für die Leineweberei einzuführen. Aber auch sie lag danieder; außerdem kamen für sie unter guten Bedingungen nur die Städte in Betracht, dabei war die Garnmanufaktur für unser plattes Land ein so wichtiger Beschäftigungszweig. In der Stadt Lemgo waren auch die Fabrikanten der Wollmanufaktur größtenteils verarmt.

Bis ins 19. Jahrhundert war die lippische Weberei ebenso günstig gestellt wie die benachbarte ravensbergische. Daß diese im Verlauf des Jahrhunderts die lippische weit überflügelte und fast niederdrückte, lag an einer Reihe von wichtigen inneren Gründen. Trotz des Ueberflusses an klarem Gebirgswasser fehlte es in Lippe an gut angelegten Bleichen; auch war das ganze Bleichverfahren hier nur sehr mangelhaft ausgebildet. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden von Staats wegen die ersten

[1]) Kiewning S. 157.

[2]) Hoheits- und Polizeiakten A. IX, 2 c.

Bleichen eingerichtet, so zu Lage; auch in Schötmar, Oerlinghausen und Lemgo bestanden Bleichanlagen [1]. Die feine westdeutsche Leinwand war anfangs in Holland gebleicht worden. Dann gingen ravensbergische Linnen nach Warendorf und Rheda, wo man das holländische Verfahren eingeführt hatte [2]. In Ravensberg hatte man in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts den Leinenhandel sehr unterstützt, dadurch, daß man auf öffentliche Kosten in Lippes nächster Nachbarschaft aus Gnadenfonds zu Bielefeld, Herford und Milse gute Bleichen anlegte, die um so bevorzugter werden mußten, als auch sie ganz nach holländischem Muster eingerichtet wurden. Die feine lippische Leinwand wanderte nun fast sämtlich zum Bleichen nach Bielefeld und veranlaßte dadurch den betreffenden Untertanen beträchtliche Kostensummen. Die übelste Folge dieser Vorherrschaft, zu der Ravensberg zuerst auf Grund seiner musterhaften Bleichanlagen gelangte, war aber, daß die lippischen Leinen vielfach überhaupt nicht wieder zurückkamen, sondern in die Hände der Bielefelder Händler gerieten. Der berühmte Bielefelder Drell stammte somit zum großen Teile mit von lippischen Webstühlen. Aber die lippischen Weber waren auch auf den Absatz ihrer Ware in den benachbarten preußischen Ländern grade jetzt angewiesen. Es fehlte in Lippe an Händlern, die die genügende finanzielle Unterstützung hatten, um alles aufzukaufen. Ebenso wie man sich gegen eine Sperrung des Garnhandels ausgesprochen hatte, so erklärte man sich auch jetzt gegen die Sperrung des Leinenhandels.

Aber angesichts all dieser überaus großen Schwierigkeiten scheute die edle Fürstin Pauline keine Mühe, um ihrem Lande und ihren Untertanen das einzige Hauptgewerbe zu erhalten. In der Absicht erließ sie schon 1806 den Bewohnern von Haustenbeck zur besseren Betreibung der Weberei auf 10 Jahre das Weberstuhlgeld. Aus einem Briefe, den sie am 17. Mai 1813 an ihren Bruder in Zerbst richtete, erfahren wir, daß sie für die Fürstin von Zerbst eine große Menge Leinwand im Lande kaufen und bleichen lassen hatte, um sie nach Coswig zu schicken. Die

[1]) Vergl. Meyer, Teilungsverbot S. 101. Schickedanz S. 19 f. v. Reden S. 102. Crome, Geographisch-statistische Darstellung der Staatskräfte von den sämtl. zum Deutschen Bunde gehörenden Ländern. Lpz. 1827. III, 183.

[2]) Westf. Mag. IV, 96.

Fürstin rühmt darin, daß die Leinwand schön und wohlfeil sei und der Adresse entspreche, nach der jemand an sie geschrieben habe: „an die Fürstin des Leinwandlandes". Wie sehr sie darauf bedacht war, den hohen Bleichlohn den Untertanen zu ersparen und im Lande zu lassen, zeigt ein anderer Brief der Fürstin vom 23. März 1816, in dem sie ebenfalls ihrem Bruder in Zerbst mitteilt, daß ein reicher Detmolder Jude eine große Bleiche anlegen lassen will. Sie gibt zugleich ihrer Freude darüber Ausdruck, daß der Linnenhandel vielfach im Lande wieder aufblüht und will das bedeutende Unternehmen sehr begünstigen, damit der Bleichlohn nicht mehr wie bisher zum größten Teile ins Preußische ginge. Als im Jahre 1818 die lippische Leinwand immer noch so wenig Abgang hatte, war die Fürstin gewillt, die Weberstuhlgelder gänzlich aufzuheben oder wenigstens für einen Zeitraum von drei oder sechs Jahren zu ermäßigen, wünschte allerdings vorerst, den Ertrag der Gelder angegeben zu wissen. Sie bezeichnete die lippische Weberei als die Hauptgeldquelle des Landes und nannte sie den lippischen Paktolus [1]). Nach reiflicher Ueberlegung indes mußte Pauline den angenehmen Gedanken gänzlicher Aufhebung der Abgabe aufgeben und konnte sie vorläufig nur für 2 Jahre auf ein Drittel ermäßigen. Die Gründe hierzu lagen in den Wünschen der Kammerverwaltung [2]). Da auch in den Jahren 1820 und 21 sich noch keine besseren Aussichten für den Linnenhandel boten, blieb die Ermäßigung auch fernerhin bestehen. 1836 betrug der dritte Teil der eigentlichen Abgabe, den die Kammer einzog, über 300 Reichstaler [3]). Die auf ein Drittel ermäßigte Abgabe läßt sich weiter verfolgen bis zum Jahre 1847 und hat vermutlich noch darüber hinaus bestanden. Im Interesse sorgfältiger Flachsverarbeitung schaffte die lippische Regierung 1818 für den Betrag von 600 Franks die von dem Professor Christian, dem Direktor des Konservatoriums der Künste und Gewerbe zu Paris, erfundene Flachsreinigungsmaschine an, durch die ohne Anwendung der Rotte der Flachs von allen holzigen und harten Teilen getrennt werden sollte.

[1]) G. A Fach 64. Tit. 19. A. 2.
[2]) R. R. Fach 87. Nr. 10. vergl. die Bekanntmachung im Intell. Bl.
[3]) „Ueber die Leineweberei und den Verkehr mit Leinwand im Fürstentum Lippe." Lipp. Mag. III. Jahrg. (1837). Nr. 6.

Auch fehlte es in Lippe an geeigneten Anstalten, um die Leinwand zu pressen und zu mangeln. Sie zu diesem Zweck nach Bielefeld zu senden und wieder abzuholen, war ebenfalls mit hohen, die Ware erheblich verteuernden Kosten verbunden. Aber ohne Appretur pflegte gebleichte Leinwand nicht verkauft zu werden. Die Leinenhändler Gebrüder Becker in Oerlinghausen hatten auf diese Weise allein für Mangeln und Pressen grauer und weißer Leinen, für 1993 Stück, in Bielefeld die Summe von 314 Reichstalern 16 Groschen bezahlt und der Händler Ebbinghaus im Jahre 1812 den Betrag von 157 Reichstalern 8 Mariengroschen. Damit sich die lippischen Untertanen einer solchen Anstalt im Lande selbst bedienen konnten, gestattete die Regierung den Leinenhändlern Becker und Ebbinghaus die Anlage einer Mangel- und Appreturanstalt am 21. Juli 1813. Vom 1. Oktober 1815 bis zum 1. Oktober 1816 konnten hier 2974 Stück graue und 1447 Stück weiße Leinen gemangelt werden [1]) Um auch das Bleichwesen im Lande zu heben, gaben Fürstliche Rentkammer und die Dorfschaft Oerlinghausen dem Bleicher Lillteich aus Verl [2]) einen Platz in der Senne von nahezu 50 Scheffelsaat in Erbpacht [3]), der sehr geeignet war zur Anlage einer Bleiche, weil genügend gutes Wasser vorhanden war. Lillteich zahlte dafür als Pachtsumme jährlich 50 Reichstaler. Aber seit der hohen preußischen Einfuhrsteuer und der Uebergabe der Leinwand an preußische Bleichanstalten, konnten die Oerlinghauser Kaufleute keinen nutzbringenden Gebrauch von dieser Bleiche mehr machen. Wiederholt wurde dem Unternehmen Unterstützung zuteil; als 1837 eine große Ueberschwemmung erheblichen Schaden angerichtet hatte, wurden aus den Ueberschüssen der Leihekasse 100 Reichstaler bewilligt. Im Jahre 1841 belief sich die Unterstützungssumme, die Lillteich und dessen Witwe erhalten hatte, im ganzen auf 200 Reichstaler.

Unendlich erschwert wurde auch der Handel mit lippischer Leinwand schon im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts nach den Landesteilen des von Napoleon neugeschaffenen Königreichs Westfalen. Durch das westfälische Dekret vom 1. Mai

[1]) R. R. 143. Nr. 14.
[2]) In der Nähe von Gütersloh.
[3]) R. R. 143. Nr. 22. Im Jahre 1819.

1809 waren alle ausländischen Fabrikate, die ganz verarbeitet waren und keiner weiteren Vervollkommnung mehr bedurften, um in das Königreich eingeführt zu werden, einer allgemeinen Eingangsabgabe von 6 Prozent ihres Wertes unterworfen [1]). Diese Zollabgabe wurde anfangs am Bestimmungsorte der Waren erhoben und blieb trotz wiederholter Gesuche der lippischen Regierung um Aufhebung auch unter preußischer Herrschaft vorläufig bestehen. Wiederholte Gesuche der Fürstin Pauline an die preußische Regierung zu Minden vom Jahre 1817 am 9. Mai, 22. Juli und 23. November, die geltend machten, daß eine solche Einrichtung durchaus mit den liberalen und freundschaftlichen Grundsätzen in Widerspruch stände, die im Umfange des deutschen Bundes zur wohltätigen Regel werden sollten, blieben erfolglos. Auch ein im nächsten Jahre 1818 am 17. Februar in diesem Sinne an den preußischen Staats- und Finanzminister Freiherrn v. Klewitz gerichtetes Schreiben wurde am 9. April abschlägig beschieden mit der Begründung, daß die Verbrauchsabgabe in der beibehaltenen gesetzlich feststehenden Steuerverfassung des ehemaligen Königreichs Westfalen beruhe. Es kam für die lippischen Leinenindustriellen, die Handel im Preußischen mit ihrer Ware trieben, vor allem auf den Nachweis an, daß ein Bielefelder Kaufmann die Leinwand gekauft hatte. Gegen eine Belohnung von etwa einem Prozent wußten sich die lippischen Händler Certifikate von Bielefelder Einwohnern zu verschaffen, die ihnen erklärten, daß die Ware preußisches Fabrikat sei. Um ihr Gewissen nicht zu beschweren, auch nicht des Betruges überführt zu werden, schlossen diese preußischen Untertanen mit unsern Leinwandhändlern einen Kontrakt ab, in dem sie sich den Wiederverkauf der Ware vorbehielten. So umging man vielfach diese Verordnung bei Leinwandsendungen nach Bielefeld, Lippstadt und Wesel; indes besonders bei derjenigen Wand, die die Elbe zu passieren hatte, ließ sie sich nicht gut umgehen. Manche Händler des lippischen Landes setzten ihren Handel dadurch weiter fort, daß sie durch den Kauf eines Hauses im Preußischen sich das dortige Bürgerrecht erwarben. Nur stückweiser Verkauf der Leinwand an Bielefelder Kaufleute war frei. Sein gesamtes Steuer- und Zollwesen unterzog Preußen aber noch 1818 einer neuen Reform. Wenn

[1]) R. R. Fach 143. Nr. 14.

sich seither auch Preußen für Jahrzehnte zu liberaler Handelspolitik bekannte und die Eingangszölle an den Grenzen sehr ermäßigte, so stellten die neuen preußischen Bestimmungen dem Weiterkommen unserer Leinwandindustrie, besonders was die Einfuhr und den Durchgang unserer Ware durch die Gebiete des Zollverbandes anlangte, große Schwierigkeiten in den Weg. Nach ihnen ruhten auf dem Transithandel mit grauer Leinwand $1/2$ Taler, mit weißer 2 Taler Zollabgabe. Dabei war die lange Handelsstraße von Frankfurt nach Bremen begünstigt; auf ihr wurden von einer Pferdeladung nur $2^1/_2$ Taler gezahlt [1]). Für die ungebleichte Leinwand war in Anbetracht der früheren 6 Prozent der Eingangszoll bedeutend herabgesetzt, aber für die gebleichte, namentlich die gröbere noch sehr hoch berechnet. Auf dem Zentner roher, ungebleichter Leinwand stand nach dem Tarif ein Eingangszoll von 6 guten Groschen, an Konsumtionssteuer 1 Rtr. 12 ggr., während für den Zentner gebleichter Leinwand 2 Rtlr. Eingangszoll und 6 Rtlr. 4 mgr. Konsumtionssteuer erhoben wurden. Die stückweise Einfuhr der Linnen war frei nach dem Grundsatze, daß Waren unter $1/8$ Zentner überall frei eingehen konnten. Ferner wirkte das preußische Gesetz insofern nachteilig und hemmend auf den lippischen Leinwandhandel, als, wie bei allen anderen Waren, auch der Transport der Leinwand an bestimmte Zollstraßen und Zollämter gebunden war und auf diese Weise oft Umwege von 2 bis 3 Tagen gemacht werden mußten [2]). Besonders lästig war der Paragraph 11 der neuen Gesetzesordnung, der vorschrieb, daß jede Ladung von Waren, für die eine Verbrauchssteuer von 10 Rtlrn. zu entrichten war, oder die vom Zentner eine Verbrauchssteuer von einem Rtlr. zu tragen hatte, eins der Hauptzollämter passieren sollte. Das traf sowohl für rohe als auch für gebleichte Leinwand zu. Um damit nach Bielefeld statt auf einem graden Fahrwege in 3 Stunden zu gelangen, mußte sie der lippische Kaufmann erst nach Minden fahren lassen und darauf zwei volle Tagereisen verwenden. Das war für die Bielefeld so nahen Oerlinghäuser in erster Linie beklagenswert. Indes ist diese für die lippischen Untertanen harte Bestimmung abgeändert worden, wie aus einer Verfügung des Hauptzollamtes

[1]) R. R. 143. Nr. 17 III.
[2]) R. R. 143. Nr. 17 III.

zu Minden zu ersehen ist, die das Königliche Grenzzollamt zu Herford am 30. Dezember 1818 dem Nebenzollamte zweiter Klasse zu Senne mitteilte. Seither sollte alle rohe, ungebleichte Leinwand aus dem Lippischen ohne Nachweis der Bestimmung bis auf weiteres frei von Abgaben eingehen [1]). Auch die Einfuhr ravensbergischen Flachses ins Lippische war nach dem Zollgesetz einer Abgabe von 24 Mariengroschen für den Zentner unterworfen. Trotzdem meinte die Fürstin Pauline in einem Briefe vom 29. Mai 1819, daß unsere Leinwandmanufaktur weit besser und einträglicher sein würde, wenn die Einfuhr und Durchfuhr im Preußischen nicht so unendlich erschwert wäre [2]). Sie schrieb damals, daß sie auch in dieser Hinsicht die württembergischen Freiheitssätze auf alle Handelsartikel angewandt wünschte. Der lippische Leinwandhandel, der derzeit in dem weit verbreiteten Hausiersystem in allen deutschen Staaten bestand, mußte eine große Niederlage erleiden, als der preußische Zoll eingeführt wurde. Nach einer Aufzeichnung in den Regierungsakten gab es 1816 allein im Amt Oerlinghausen 28 dieser Hopser, von denen einer sogar mit 7 Knechten den Leinwandhandel betrieb. Im ganzen hatten diese 28 Hopser 40 Knechte zur Hülfe genommen. Auf eigene Rechnung führten diese Unternehmer den Handel teils mit eigener, teils mit kreditierter Leinwand in fast allen deutschen und außerdeutschen europäischen Ländern. Wir finden sie in Holland, Frankreich, in der Schweiz, in Italien, Dänemark, Norwegen und Spanien. 22 von diesen Hopsern hatten 1816 zusammen für 83800 Reichstaler Leinwand umgesetzt [3]). In den preußischen Landesteilen war den Hopsern der Handel meist nur in den Städten erlaubt, während er auf dem platten Lande verboten blieb [4]).

B. Verfall der Weberzünfte.

Während in Preußen jeglicher Zunftzwang durch die Stein-Hardenbergschen Staatsreformen längst aufgehoben war, fristeten die Weberzünfte im 19. Jahrhundert in den lippischen Städten ein Schattensein, das dem Gewerbe eher nachteilig als förderlich

[1]) R. R. 143. Nr. 17 III.
[2]) Aus dem Nachlaß Scherf.
[3]) Von 6 Hopsern steht der Umsatz nicht fest.
[4]) Vergl. Potthoff S. 36.

war. Der hohen Abgaben und Kosten wegen scheuten und sträubten sich die Professionisten häufig, der Zunft beizutreten. Am 28. November des Jahres 1769 war verordnet worden, daß jeder Handwerker des platten Landes verpflichtet sein sollte, der entsprechenden Zunft in der nächsten Stadt beizutreten [1]). Eine Ausnahme sollten wegen ihrer Unentbehrlichkeit für den Landmann nur die Hufschmiede, Wagen- und Radmacher bilden sowie die gemeinen Schneider und Altflicker. Nach der Bestimmung vom 10. Dezember 1769 konnte die Zunft, bei der die Handwerker auf dem Lande ihre Qualifikation nachzuweisen hatten, in einer beliebigen Stadt des Landes bestehen. In der Stadt Lemgo gingen 1772 noch 6 Leineweber und Drellmacher ihrem Gewerbe nach, während sich in Salzuflen 1773 kein Leineweber mehr fand [2]). 1783 beschloß der lippische Landtag, in sämtlichen Städten eine gleichförmige Einrichtung aller Amtsrollen durchzuführen [3]). Zum Zweck der Abschaffung vieler nicht mehr verwendbaren Amtsgebräuche wurde eine Kommission eingesetzt. Vor allen Dingen wollte man damit den vielen Prozessen und unnützen Streitigkeiten ein für allemal ein Ende machen. Durch zeitraubende Geschäfte der Regierung aber wurde die Angelegenheit bis 1790 verschoben. Die Leineweber Detmolds gehörten damals noch zu den neun in Aemter geschlossenen Gewerbetreibenden der Stadt [4]). Aber sowohl die Magistrate der Städte als auch die Regierung vertrat den Standpunkt, daß die gemeine Weberei nicht mehr unter diejenigen Handwerke zu rechnen sei, die eine Kunstfertigkeit und Ausbildung durch Reisen erforderten, infolgedessen auch nicht dem Zunftzwange unterworfen sei [5]). Beigetragen hatte hierzu vielleicht auch das Edikt Josephs II. gegen die Handwerksmißbräuche vom Jahre 1772, das besonders für die Weberei die Zulassung weiblicher Personen zur Arbeitsverrichtung anordnete [6]). Weder Magistrat noch Regierung schützten die städtischen Weber in ihrer mißlichen

[1]) L. V. II. 345.
[2]) Hoheits- und Polizeiakten A. IX, 1.
[3]) R. R. 138. Nr. 4.
[4]) Hoheits- und Polizeiakten A. IX, 1. Außer den Leinewebern waren es die Kramer, Brauer, Schneider, Schuster, Schmiede, Bäcker, Knochenhauer und Schreiner.
[5]) R. R. Fach 138. Nr. 4.
[6]) Aufgenommen unter die lipp. L. V. Bd. IV, S. 457.

Lage. In der Stadt Detmold hatte sogar der Magistrat Fuldaischen und Hörterschen Händlern zum Schaden der einheimischen Weber den Verkauf von Serviettentuch und Bettdrell gestattet, was zu einer lauten Klage des Leineweberamtes führte, denn obendrein sollte die Ware der Fremden noch betrüglich sein [1]). Die Regierung pflegte die Zunftbriefe der Leineweber nicht mehr landesherrlich zu bestätigen, und ohne diese Bestätigung erkannten die Obergerichte bei einem Rechtsstreit die Gültigkeit der Zunftverfassung nicht an. Ein heftiges Ankämpfen der Leineweber erfolgte gegen die Kundgebung, daß die Weberei nicht zu den zünftigen Gewerben gehöre, sondern als ein Zweig der ländlichen Industrie anzusehen sei. Entgegen dem früheren Zunftzwange fing die Regierung an, zur Ausübung der Profession Freimeisterstellen zu verleihen, so oft an Frauen, deren Mann ein ganz anderes, noch zunftmäßiges Gewerbe betrieb, und auch an Personen, die die Profession garnicht erlernt hatten. Von Seiten der Weber wandte man sich auch gegen die Freimeisterprivilegien, die die Regierung auf Grund ihrer landesherrlichen Reservatrechte vergab. In Horn berief man sich auf den vierzehnten Paragraph des Amtsbriefes von 1782, nach dem die Frau eines zu einer anderen Zunft gehörenden Meisters keine Leinwand, nicht einmal grobe, weben sollte, ebenso auf die Ausnahme der anderen Zünfte. Während in der Stadt Horn 1825 der Prediger Schönfeld auf Betreiben des Leineweberamtes seinen Webstuhl wieder hatte einstellen müssen, betrieben in demselben Jahre auf der Hornschen Burg 4 Personen die Weberei, ohne, wie die Zunftgenossen verlangten, der Zunft beizutreten [2]). Der Magistrat zu Horn setzte für eine bewilligte Freimeisterstelle wohl 18—24 Mariengroschen Abgabe an das Weberamt fest, weil die Zünfte zu den Stadtlasten und zum Kirchturmbau kontribuierten. 1803 zahlte in Lemgo eine Weberin mit einer helfenden Magd ausnahmsweise $^1/_4$ Reichstaler ans Leineweberamt und 1819 machte es dem Amte Schwierigkeiten, seinen Dechen die Zehrungskosten bei den Sitzungen von Gemeinheit und Dechen auszubezahlen. Auch 1821 war dies noch nicht möglich. Seit 1817 belief sich die Rechnung der Dechen des Leineweberamtes auf 9 Reichstaler. Um das Betteln der

[1]) R. R. Fach 138. Nr. 4.
[2]) R. R. Fach 138. Nr. 4.

reisenden Handwerksburschen bei den einzelnen Amtsmitgliedern zu verhüten, hatten die Dechen der Zünfte auch diesen den Zehrpfennig zu entrichten. Dieser Brauch war bei den Webern 1821 unterbrochen; die Dechen schickten die wandernden Gesellen bei den Amtsmitgliedern umher, weil ihre Kasse es nicht mehr tragen könnte [1]). In Anbetracht dessen beschloß der Lemgoer Magistrat, daß den Dechen wegen der geringen Einnahme des Leineweberamtes für die Zehrungskosten nur ein bestimmter Betrag zuzuerkennen sei. Für ihre Bemühungen und für Versäumnis der eigenen Geschäfte sollten beide Dechen zusammen jährlich nur 2 Reichstaler bekommen. Der Betrag von 18 Groschen bei Gelegenheit der Zusammenkünfte sämtlicher Dechen durfte nicht mehr in Amtsrechnung gebracht werden. Es waren somit vorwiegend finanzielle Schwierigkeiten, die einem gedeihlichen Weiterbestehen der Weberzünfte hemmend im Wege standen. So hatten auch in Horn die Mitglieder des Leineweberamtes allerlei Geldleistungen zu verrichten, die zu ihrer Einnahme durchaus in keinem Vergleich standen; 1832 hören wir, daß die dortigen Amtsgenossen kaum noch imstande waren, sich zu ernähren. Mitte des 19. Jahrhunderts erkannte die Regierung an, daß die Zünfte reformbedürftig seien. Sie gab 1846 die Absicht kund, die Weberzünfte in den Städten aufzuheben. Doch das verblieb. In Barntrup setzte sie 1846, um das Drückende der Abgaben zu mildern, die für Lehrjungen und Lehrmägde zu entrichtende Ein- und Ausschreibegebühr alles in allem auf 2 Taler und 18 Mariengroschen herab. Auch die Aufnahmegebühren der Meister waren zu hoch gegriffen und entsprachen entschieden nicht dem Einkommen dieser Leute. In Lemgo wurden 1853 von einem Fremden zur Aufnahme ins Leineweberamt 12, von dem Sohne eines Gildebruders 6 Reichstaler erhoben; nach einem Aufsatze im lippischen Magazin [2]) hatte sie 1771 in Lemgo 5 oder 8, in Detmold 3, 6 und 12, in Horn $^1/_2$ oder 5 und in Barntrup 4 und 6 Reichstaler betragen, je nachdem, ob der aufzunehmende Meister eines Meisters Sohn, eines Bürgers Sohn oder ein Auswärtiger war. Das Leineweberamt in Detmold zählte immerhin 1845 noch 9 Mitglieder, hatte aber keine Gesellen und Lehrlinge mehr. Infolgedessen bestand

[1]) Akte des Stadtarchivs zu Lemgo.
[2]) VIII. Jahrg. Nr. 27.

auch keine Brüderschaft mehr, die unter dem Vorsitz eines Meisters mit Vorstehern oder Altgesellen und Schaffern die Gesellen eines jeden Handwerks vereinigte. In der Stadt Horn schmolzen 1851 Leinen-, Damast-, Drell- und Baumwollenweber zu einer einzigen gemeinsamen Innung zusammen. Dem Magistrat erschien das Bestehen der Innungen noch als zweckmäßig, weil es kein völliges Gewerbegesetz gab, auch keine völlige Gewerbefreiheit in Lippe durchgeführt war. Juden weigerten sich in der Regel der Zunft beizutreten, weil ihnen die Wachslieferung an die Kirche unangenehm war. Ein Jude, der in Horn Baumwolle verwebte, wurde gezwungen, der neuen Zunft beizutreten, aber vom Leichenbegingnis befreit und von der Wachslieferung für die Lichter der Kirche, von der auch die Lehrlinge dispensiert wurden. Für die Erlaubnis, in Blomberg Leinwand zum Verkauf nach Barntrup zu verfertigen, wurde 1863 eine Abgabe von 15 Silbergroschen festgesetzt, die das Blomberger Leineweberamt erhielt. Die Regierung war indes meist gegen derartige Festsetzungen, weil sie nicht landesherrlich bestätigt wurden.

Anhang I.

Nach einem Verzeichnis[1]) der Gewerbe im fürstlich lippischen Lande gab es 1790 in der Stadt und Neustadt Detmold 5 Leineweber[2]), 37 Spinner und einige Garnhändler. Im Amte Detmold waren in der Vogtei Detmold 59 Leineweber, 333 Spinner, 2 Spinnradmacher, 2 Drellweber. In der Vogtei Falkenberg 6 Drellweber, 22 Leineweber, 248 Spinner. In der Vogtei Heiden 3 Garnhändler, 37 Leineweber, 276 Spinner. Vogtei Lage: 1 Spinnradmacher, 218 Leineweber, 409 Spinner. Flecken Lage hatte 3 Spinnradmacher, 5 Leineweber, 67 Spinner. Amt Oerlinghausen: 1 Spinnradmacher, 2 Garnhändler,

[1]) Hoheits- und Polizeiakten A. IX, 1.

[2]) Im Jahre 1789 waren 15 Webstühle vorhanden. Berücksichtigt wurden bei den Aufzeichnungen in der Regel nur die Stühle der Berufsweber, nicht die, welche im landwirtschaftlichen Betriebe nebenbei im Gange waren.

178 Leineweber, 337 Spinner. Stadt Salzuflen: 2 Garnhändler, 2 Leineweber, 36 Spinner. Amt Schötmar: 7 Garnhändler, 53 Leineweber, 1062 Spinner[1]). Im Amte Varenholz in der Vogtei Hohenhausen 387 Leineweber, 316 Spinner, in der Vogtei Langenholzhausen 2 Spinnradmacher, 4 Drellweber, 119 Leineweber, 79 Spinner. Im Amte Sternberg 2 Garnhändler, 189 Leineweber[2]), 205 Spinner. In der Stadt Barntrup: 1 Spinnradmacher, 22 Leineweber. Amt Barntrup: 40 Leineweber, 31 Spinner. Stadt Lemgo: 2 Drellweber, 3 Garnhändler, 5 Leineweber. Amt Brake: 1 Spinnradmacher, 9 Garnhändler, 158 Leineweber, 228 Spinner. Stadt Blomberg: 2 Drellweber, 7 Leineweber. Stadt Horn: 1 Spinnradmacher, 11 Leineweber, 25 Spinner. Amt Horn: 71 Leineweber. Amt Schwalenberg: 77 Leineweber, 76 Spinner. Flecken Schwalenberg: 1 Drellweber, 1 Leineweber, 2 Spinner, 2 Spinnradmacher. Amt Schieder: 1 Spinnradmacher, 14 Garnhändler, 50 Leineweber, 50 Spinner. Amt Lipperode: 1 Leineweber. Es waren im ganzen 15 Spinnradmacher, 17 Drellweber, 42 Garnhändler, 1716 Leineweber, 3817 Spinner, von den sämtlichen 10943 Gewerbetreibenden 5550, demnach mehr als die Hälfte[3]).

Anhang II.

Weberstuhlverzeichnis vom Jahre 1861[4]).

Amt Brake 61 Webstühle mit 56 Meistern und 13 Gehülfen, dazu 50 Stühle für Weben als Nebenbeschäftigung. Amt Sternberg und Barntrup: 209 Webstühle, 204 Meister und 195 Gehülfen. Amt Blomberg: 6 Stühle, 6 Meister und 5 Gehülfen. 133 Webstühle für Nebenbeschäftigung. Amt Schwalenberg: 62 Webstühle, 62 Meister[5]). Amt Schötmar: 136 Webstühle. Die 99 Meister und 120 Gehülfen betrieben nebenbei

[1]) 1803 zählte man im Amt Schötmar 1503 spinnende Familien, 68 betriebene Webstühle.

[2]) Im ganzen waren 357 Webstühle vorhanden, für das Jahr 1791 werden 203 Weber von Beruf gezählt. R. R. 143. Nr. 5.

[3]) Vergl. Kiewning S. 154 Anmerkung.

[4]) R. R. 143. Nr. 72 II.

[5]) Von den 10 Dörfern in Lothe allein 21.

Ackerbau und Tagelöhnerei. Amt Varenholz: 123 Webstühle, 118 Meister, 39 Gehülfen. Amt Hohenhausen: 19 Webstühle, 19 Meister. Im Amt Horn wurde die Weberei als Nebenbeschäftigung betrieben; auf den 162 Webstühlen arbeiteten 158 weibliche und 4 männliche Personen. Amt Detmold: 60 Webstühle, 52 Meister, 12 Gehülfen. Amt Lage: 808 Webstühle, 612 Meister, 473 Gehülfen. Amt Oerlinghausen: 415 Webstühle, 317 Meister, 399 Gehülfen; dazu 41 Stühle für die Weberei als Nebenbeschäftigung. Amt Lipperode: 2 Webstühle, 1 Meister, 3 Gehülfen. Es waren zusammen 1901 Webstühle, auf denen und für die 1708 Meister und 1199 Gehülfen arbeiteten. In den 7 Städten des Landes gab es für die Herstellung von Leinwand zusammen 71 Webstühle, 60 Meister und 32 Lehrlinge. Stadt Detmold: 2 Stühle, 2 Meister, 3 Gehülfen. Stadt Lemgo: 16 Stühle, 14 Meister, 14 Gehülfen. Stadt Blomberg: 14 Stühle, 13 Meister, 1 Gehülfe. Stadt Horn: 11 Stühle, 8 Meister, 8 Gehülfen. Stadt Uflen: 3 Stühle, 2 Meister, 1 Gehülfe. Stadt Barntrup: 16 Stühle[1]), 13 Meister, 4 Gehülfen. Stadt Lage: 6 Stühle, 5 Meister, 1 Gehülfe. Außerdem gab es in Oerlinghausen 2 Stückbleichen und Appreturanstalten, an denen 4 Personen zur Direktion, 16 männliche Arbeiter und eine weibliche Person tätig waren.

Literaturangabe.

A. Ungedruckte Quellen.

O. A., Ortsakten des Fürstlichen Haus- und Landesarchivs zu Detmold.
R. A., Regierungsakten daselbst.
G. A., Kammerakten über Gewerbeabgaben daselbst.
L. A., Akten der Leggekommission daselbst.
Hoheits- und Polizeiakten daselbst.
Aktenstücke aus dem Stadtarchiv zu Lemgo.

B. Erschienene Werke.

Beneke, Von unehrlichen Leuten. Hamburg 1863

Biller, Der Rückgang der Hand-Leinwandindustrie des Münsterlandes. 2. Heft der Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Münster, herausgeg. von M. v. Heckel. Leipzig 1906.

[1]) 1 Stuhl war zur Nebenbeschäftigung.

Bormann, F., Ursache des Verfalles der Leinenindustrie in den Zollvereinsstaaten. Berlin 1852.

Bücher, Karl, Entstehung der Volkswirtschaft. 2. Auflage. Tübingen 1898.

Crome, Aug. Fr. W., Geographisch-statistische Darstellung der Staatskräfte von den sämtlichen zum Deutschen Bunde gehörenden Ländern. Leipzig 1827. 3 Tle.

Cuhlmann, E. A. F., Ravensbergische Merkwürdigkeiten. Minden 1747 bis 52. 3 Tle.

Darpe, Einkünfte- und Lehns-Register der Fürstabtei Herford sowie Heberollen des Stifts auf dem Berge bei Herford. (Codex traditionum Westphalicarum IV.) Münster 1892.

v. Delbrück, Rudolf, Lebenserinnerungen. Leipzig 1905.

v. Detten, Westfälisches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Paderborn 1903.

v. Donop, Historisch-geographische Beschreibung der Fürstlich Lippeschen Lande in Westfalen, herausgegeben und mit Zusätzen vermehrt von dem Herausgeber des Westfälischen Magazins. 2. Auflage. Lemgo 1790.

Drottboom, Wirtschafts-geographische Betrachtungen über die Wirkungen der Napoleonischen Kontinentalsperre auf Industrie und Handel. Bonn Dissertation 1906.

Falkmann, A., Beiträge zur Geschichte des Fürstentums Lippe aus archivalischen Quellen. 4 Hefte. 1847—1852.

Führer, Kurze Darstellung der meierrechtlichen Verfassung in Lippe. Lemgo 1804.

Grote und Hölzermann, Lippische Geld- und Münzgeschichte. Leipzig 1867.

Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Hannover 1891.

Hamelmann, Herm., Opera genealogico-historica de Westphalia et Saxonia inferiori. Lemgo 1711.

Hornung, Entwicklung und Niedergang der Hannoverschen Leinwandindustrie. Hannover 1905.

Kiewning, Lippe und Napoleons Kontinentalsperre gegen den britischen Handel. Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde. 1908. Bd. VI.

Landtagsverhandlungen seit 1838.

L. V., Landesverordnungen der Grafschaft Lippe. Bd. 1—8. 1779—1844 fortgesetzt als Gesetzsammlung für das Fürstentum Lippe.

Lippische Regesten. Bearbeitet von Preuß und Falkmann. 4 Bde. Lemgo und Detmold 1860—68.

A. Meister, Die Wirkung des wirtschaftlichen Kampfes zwischen Frankreich und England 1791—1813 auf Westfalen. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Bd. 71. 1913.

Meyer, Wilh., Guts- und Leibeigentum in Lippe seit Ausgang des Mittelalters. Diss. Halle 1896. (Auch Conrads Jahrb. Bd. 67.)

Meyer, Bhd., Das Kolonatsrecht mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstentum Lippe. 2 Bde. Lemgo 1855.

Meier, E. H. Wilh., Teilungsverbot, Anerbenrecht und Beschränkung der Brautschätze beim bäuerlichen Grundbesitze Lippes. Eine volkswirtschaftliche Untersuchung. Berlin 1895.
Möser, Justus, Patriotische Phantasien. Berlin 1878. 3 Bde.
Normann, Herforder Chronik. Herford 1910
Ottemeyer, Die deutsche Hansa u. Lemgo als Mitglied derselben. Lemgo 1880.
Overmann, Anton, Lippstadt. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen. Münster i. W. 1901.
Overmann, Anton, Die Entwicklung der Leinen-, Woll- und Baumwollenindustrie in der ehemaligen Grafschaft Mark unter brandenburg-preußischer Herrschaft. Münstersche Beiträge hrg. v. A. Meister N. F. 19.
Overmann, Leo, Geschichtliche und wirtschaftsgeographische Studien über den Flachsbau insbesondere Deutschlands. Dissertation Bonn 1910.
Philippi, Die ältesten Osnabrücker Gildeurkunden. Osnabruggische Unterhaltungen. 1770.
Pideritius, Chronicon comitatus Lippiae. Rinteln 1627.
Potthoff, Die Leinenleggen in der Grafschaft Ravensberg. Leipzig 1900.
Preuß, Drangsale der Grafschaft Lippe, insbesondere der Stadt Lemgo im 30jährigen Kriege. Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung herausgeg. von R. Pick. 2. Jahrg. Bonn 1876.
v. Reden, Der Leinwand- und Garnhandel Norddeutschlands. Hannover 1838.
v. Reden, Ueber die Garn- und Leinenverfertigung und den Garn- und Leinenhandel des Königreichs Hannover. Hannover 1833.
Reese, R, Die historische Entwidlung der Bielefelder Leinenindustrie. Vortrag, gehalten auf der Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Bielefeld. Hansische Geschichtsblätter, herausgeg. vom Verein für Hansische Geschichte. Jahrg. 1895. Leipzig 1896.
Roldewald, Wilh., Ueber die Fürstlich Lippischen Domänen oder Kammergüter. Detmold 1849.
Schedanz, Das Fürstentum Lippe Detmold. Hildesheim 1830.
Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch.
Schmoller, Gust., Die Straßburger Tucher- und Weberzunft. Urkunden und Darstellung mit Regesten und Glossar. Straßburg 1879.
Schoneweg, Flachsbau und Garnspinnerei in der Sitte, Sprache und Anschauung des Ravensbergers. Münstersch. Diss. Bielefeld 1911.
Schulte, Aloys, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig Leipzig 1900.
Stahl, Das deutsche Handwerk. Gießen 1874.
Stegmann, Die Grafschaft Lippe im dreißigjährigen Kriege. Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde. 1905. Bd. III.
Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens. Jena 1876.
Schwanold, Das Fürstentum Lippe. Detmold 1899.
v. Viebahn, G. W., Ueber die Leinen- und Wollenmanufakturen, deren Ursprung, Umfang und Leistungen in Deutschland, deren Werth und Fortschritte. Berlin 1846.
Zimmermann, A., Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien. Leipzig 1885.

C. Zeitungen.

Allgemeine Preußische Zeitung. Jahrg 1844.
Jahresbericht der Handelskammer im Reg.-Bez. Minden für das Jahr 1851.
Lippische Intelligenzblätter. Lemgo 1767—1842.
Lippische Landeszeitung. Jahrg. 1886 und 1912.
Lippisches Magazin für vaterländische Kultur und Gemeinwohl. 1835—43.
Vaterländische Blätter. 1843—49.
Lippische Post. Jahrg. 1885.
Lippisches Volksblatt. 1848—1852.
Die Wage, Zeitschr. zur Besprechung der Angelegenheiten des Volkes. Lemgo 1848—52.
Westfälisches Magazin zur Geographie, Historie und Statistik 1785—88, fortgesetzt als Neues Westfälisches Magazin seit 1789.

Lebenslauf.

Ich, Friedrich Heinrich Schierenberg, evangelischer Konfession, ältester Sohn des Landwirts und Stadtverordnetenvorstehers Heinrich Schierenberg und seiner Gattin Elise, geb. Capelle, bin am 1. Juni 1887 in Horn (Fürstent. Lippe) geboren. Ich besuchte von Ostern 1894 bis 1897 die Volksschule, dann 4 Jahre die Rektorschule meiner Vaterstadt. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold, in das ich Ostern 1901 eintrat, verließ ich Ostern 1907 mit dem Zeugnis der Reife. Im SS. 1907 bezog ich die Universität Heidelberg, wo ich klassische Philologie und Geschichte studierte. Diese Studien setzte ich in den nächsten 4 Semestern in Göttingen fort. Im WS. 1909/10 besuchte ich die Universität Marburg. Seit SS. 1910 studierte ich in Münster. Während meines Studiums besuchte ich unter anderen die Vorlesungen und Seminarübungen der Herren Professoren Birt, Brandt, Busolt, Cauer, Dieterich, v. Domaszewski, v. Duhn, Erler, Geyser, O. Hoffmann, Jostes, Kroll, Leo, Meister, Münscher, Pohlenz, Schmitz-Kallenberg, Ed. Schwartz, Schwarz, Schwering, Sonnenburg, Wendland. Allen diesen Herren, meinen hochverehrten, unvergeßlichen Lehrern, sage ich meinen aufrichtigsten Dank. Ganz besonders danke ich für ihre freundliche, bereitwillige Unterstützung, die sie mir bei der Abfassung der vorliegenden Arbeit zuteil werden ließen, den Herren Prof. Dr. Meister und Geh. Archivrat Dr. Kiewning, sowie Herrn Prof. Dr. Schacht bei Benutzung des Lemgoer Stadtarchivs.

END OF
TITLE